

V e r m e r k :

In Ausführung der mir in der Besprechung bei dem Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht am 19. Februar 1963 erteilten Aufträge habe ich folgendes veranlaßt:

1. Am Freitag, den 22. Februar 1963 habe ich mit Herrn EStA. W e r n e r und Herrn StA. Dr. A r z t , Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, telefonisch Rücksprache genommen.

Sie erklärten mir, daß die Frage einer strafrechtlichen Durchleuchtung der ehemaligen Angehörigen des RSHA im Auftrage des Generalstaatsanwalts bei dem OLG Frankfurt/M., Dr. B a u e r , anlässlich des Besuches des EStA. G r o B m a n n aus Frankfurt/Main, erörtert worden ist. Bei der Zentralen Stelle sind allgemein, Vorermittlungen bezüglich des RSHA, bislang nicht geführt worden. Bisher sind zwei Geschäftsstellenpläne des RSHA., und zwar aus den Jahren 1941 bzw. 1943 veröffentlicht worden. Sie sind vermutlich im Band 38 der von IMT veröffentlichten Dokumente enthalten. Außerdem liegt der Zentralen Stelle ein bisher nicht veröffentlichter, umfangreicher Geschäftsstellenplan aus der Anfangszeit des RSHA. vor. Über einzelne, in diesen drei Geschäftsstellenplänen erwähnte Namen hat sowohl die Zentrale Stelle als auch die Staatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt/Main verschiedenes Material zur Identifizierung. Es ist aber bisher noch kein Material darüber gesammelt worden, welche konkreten strafbaren Handlungen den einzelnen ehemaligen Angehörigen des RSHA nachgewiesen oder auch nur nachgesagt werden könnten. Es ist der Zentralen Stelle bekannt, daß von einer Staatsanwaltschaft über die Tätigkeit des RSHA ein Gutachten angefordert worden ist. Dieses Gutachten hat aber bestimmt nicht die gesamte Tätigkeit des RSHA zum Gegenstand, sondern nur einen einzigen Punkt, vermutlich die Richtlinien für die Judenpolitik. Aber Genaues sei nicht bekannt. Ebenso wenig könne zunächst die betreffende Staatsanwaltschaft angegeben werden, die das Gutachten angefordert hat. Besprechungen

darüber, ob die Zuständigkeit der Zentralen Stelle, insbesondere für die Beschäftigung mit dem RSMA erweitert werden soll, haben nicht stattgefunden. Ratschläge darüber, wie der Komplex RSMA am zweckmäßigsten angefaßt werden könnte, um mit einiger Sicherheit und Intensität strafbare Handlungen herauszufinden, können nicht erteilt werden. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, anhand der Geschäftsverteilungspläne diejenigen Referenten und sonstigen Bediensteten zu ermitteln, und zwar insbesondere aus denjenigen Referaten, die bestimmt - wie z. B. das Judenreferat, oder mit Wahrscheinlichkeit wie das Referat für Transporte ^{und} Waffen und das Personalamt des RSMA - mit NS-Verbrechen etwas zu tun hatten.

2. Am Sonnabend, den 23. Februar 1963, - am Vortage habe ich keinen Anschluß bekommen gehabt - habe ich mit Herrn OStA. S c h ü l e in dessen Privatwohnung (Stuttgart: 29 08 77) telefonisch Rücksprache gehalten.

Er erklärte, daß die Durchleuchtung des RSMA und die Strafverfolgung der dort Bediensteten ein vorrangliches Problem sei, wie ihm auch insbesondere Herr Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r aus Frankfurt versichert habe. Die Zentrale Stelle sei jedoch dafür wederzuständig noch technisch in der Lage. Bei den Besprechungen mit Herrn Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r seien von der Zentralen Stelle auch die StA. B l a n k und H i n r i c h s e n zugegen gewesen. Man sei der Ansicht, daß wegen des Tatorates und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Staatsanwaltschaft Berlin für die Ermittlungen bezüglich des RSMA in Betracht kommen müßte. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralen Stelle sei nicht beabsichtigt. Die Zentrale Stelle könne allenfalls mit Material zur Identifizierung der in den Geschäftsstellenplänen genannten Personen aus dem RSMA helfen. Er, sowohl wie Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r, seien überzeugt, daß die Verantwortlichkeit für eine

große Zahl von NS-Verbrechen aller Art bei den Angehörigen des RSHA zu suchen sei. Auf meine Frage, ob es sinnvoll sei, anhand der in Berlin sowie in der Bundesrepublik bearbeiteten Einzelverfahren Hinweise für strafbare Handlungen im RSHA zu suchen, antwortete Herr OStA. S c h ü l e sofort, daß man mit einer solchen auch sehr schwierigen und umfangreichen Arbeitsweise nur partiell strafbare Handlungen möglicherweise einiger ehemaliger Angehöriger des RSHA aufdecken könnte. Er, sowohl als auch Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r, verträten die Ansicht, daß zunächst anhand der Geschäftsverteilungspläne die im RSHA beschäftigt gewesenen herausucht, identifiziert und dann durch umfangreiche Vernehmungen früherer Untergebener bestimmter strafbarer Handlungen verdächtigt und überführt werden müßten. Auch Herr OStA. S c h ü l e konnte nicht angeben, welche Bezirksstaatsanwaltschaft ein Gutachten über das RSHA eingefordert hat. Er weiß nur, daß das Gutachten nicht bei Prof. Dr. S e r a p h i n in Göttingen sondern beim Institut für Zeitgeschichte in München bestellt worden ist, und daß das Gutachten nur einen einzigen Punkt der Tätigkeit des RSHA beleuchten soll.

3. Herrn StA. S e l l e habe ich beauftragt, nach vorläufigem Abschluß des Komplexverfahrens KZ G r u s e n, der vorläufige Abschluß steht für nächste Woche zu erwarten, die in Berlin erreichbare Literatur über das RSHA, insbesondere bei der Gedenkbibliothek und in der Bücherei der Fakultät für Politische Wissenschaften an der FU festzustellen und sich insbesondere damit zu beschäftigen, inwieweit Kataloge und Schlagwortverzeichnisse Hinweise für die Erörterungen über das RSHA ergeben.
4. Frä. StA in B i l s t e i n habe ich beauftragt, noch einmal zu überprüfen, ob in den auf Grund der Sammelstrafanzeige des Schriftstellers Thomas-Christoph H a r l a n vom 4. Juni 1960 bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig gewordenen Verfahren, soweit sie wegen Nichtfeststellung der Täter bzw. Nichtidentifizierung der Täter eingestellt wor-

den sind, zu prüfen, ob bei den Nachforschungen^{nach} der
Namensidentität alle Möglichkeiten ausgeschöpft
worden sind.

Berlin, den 25. Februar 1963



Vermerk: (Über den derzeitigen Stand der Ermittlungen und die in Aussicht genommene weitere Sachbehandlung des die ehemaligen Angehörigen des RSHA betreffenden Überprüfungsvorganges).

Die bis jetzt durchgeführte Bearbeitung und auch die zunächst in Aussicht genommene weitere Sachbehandlung erstreckt sich in erster Linie auf die Feststellung des bei dem ehemaligen RSHA tätig gewesenen Personenkreises, die genauen Personalien und den jetzigen Aufenthaltsort der früheren SS-Angehörigen. Daneben habe ich nach Möglichkeit zu ermitteln versucht, ob und gegebenenfalls welche Verfahren gegen Mitarbeiter des früheren RSHA bereits anhängig gewesen sind, und ob sich aus in berliner Bibliotheken vorhandenen Veröffentlichungen über die SS, Feststellungen über den Arbeitsbereich der einzelnen Ämter, Gruppen und Referate des RSHA treffen lassen.

Zur Ermittlung des beim ehemaligen RSHA tätig gewesenen Personenkreises sind insbesondere die Geschäftsverteilungspläne dieses Amtes - die allerdings nur die Besetzung bis zum Referatsleiter herab enthalten - von Bedeutung. Der im Filbert-Verfahren herangezogene Geschäftsverteilungsplan des RSHA - Stand 1.III.1941 - ist bereits karteimässig ausgewertet worden. Ein Geschäftsverteilungsplan - Stand 1.~~VII~~^X.1943 - konnte im Band 38 der IMT - Protokolle ermittelt werden und ein Geschäftsverteilungsplan - Stand 1.III.1940 - ist vom Bundesarchiv in Koblenz erfordert worden, wo er sich nach Auskunft der Zentralen Stelle in Ludwigsburg befinden soll.

Neben dieser Auswertung habe ich die hier anhängig gewesenen grösseren 3 P (K) - Verfahren (insbesondere gegen Filbert, Sommerfeldt, Hartmann usw.) durchgesehen, um auf diesem Wege weitere Mitarbeiter des RSHA namentlich festzustellen und in der Kartei zu erfassen. In diesem Zusammenhang habe ich auch auf die Strafanzeige des Christoph Harlan vom 4. Juni 1960 und die Aufstellungen der Zentralen Stelle in Ludwigsburg über in der Bundesrepublik anhängige Verfahren gegen ehemalige Angehörige von Einsatzgruppen in der Sowjetunion und in Polen zurückgegriffen.

Wegen der Feststellung von Urkunden und Dokumenten des RSHA,

aus denen sich konkrete Hinweise für zu verfolgende strafbare Handlungen ergeben könnten, habe ich die Kataloge und Schlagwortverzeichnisse der Senatsbibliothek, der Amerika-Gedenk-Bibliothek, der Bücherei des Kammergerichts und der Bibliothek des Otto-Suhr-Instituts der Freien Universität durchgesehen. Hier konnte ich zwar eine erhebliche Zahl von Abhandlungen über die ehemalige SS ermitteln; zusammenfassend ist über den Inhalt dieser Bücher jedoch zu sagen, dass sie für das vorliegende Verfahren keine brauchbaren Ansatzpunkte liefern. Soweit Urkunden und Dokumente veröffentlicht worden sind, handelt es sich lediglich um solche, die bereits in abgeschlossenen Strafverfahren - sei es vor alliierten oder deutschen Gerichten - eine Rolle gespielt haben und die bereits nach allen Seiten hin ausgewertet worden sind. Dies ergibt sich insbesondere schon daraus, dass sowohl die in der sowjetischen Besatzungszone erschienenen Veröffentlichungen, als auch die der Bundesrepublik im wesentlichen dieselben Dokumente enthalten. Die Möglichkeit einer weiteren Aufklärung dürfte sich in diesem Zusammenhang allenfalls aus einer eingehenden Durchsicht der 42 Bände der IMT - Protokolle ergeben, die jedoch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und die erst dann zweckmässig ist, wenn der gesamte Personenkreis der Mitarbeiter des ehemaligen RSHA karteimässig erfasst worden ist.

Für die nächste Zeit sind von mir folgende Ermittlungen in Aussicht genommen:

Nach der Auswertung der Geschäftsverteilungspläne von 1940 und 1943 dürfte es sich zunächst empfehlen, bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg die hiesigen Personalfeststellungen durch Einsichtnahme in die dort vorhandene Kartei zu ergänzen. Bei dieser Gelegenheit könnten auch die Aktenzeichen der gegen diesen Personenkreis in der Bundesrepublik bereits anhängig gewesenen Verfahren ermittelt werden. Anschliessend müsste durch Besuch des Bundesarchivs in Koblenz allgemein in Erfahrung gebracht werden, ob überhaupt und bejahendenfalls welche Unterlagen dort über das ehemalige RSHA vorhanden sind.

Nach Abschluß dieser Reise, die für Ende April 1963 in Aussicht genommen worden ist, beabsichtige ich beim Document Center in Berlin nach Vorgängen über die noch lebenden ehemaligen Angehörigen des RSHA zu forschen, da sich bei diesen Personalunterlagen erfahrungsgemäss mitunter Photokopien von Tätigkeitsberichten befinden, aus denen sich eine Belastung bestimmter Personen ergeben könnte.

Wenn die Bearbeitung soweit gediehen ist, wären m.E. alle ermittel-

4

ten Vorgänge herbeizuziehen, die bereits gegen den in Frage kommenden Personenkreis anhängig gewesen sind oder bei denen mit Rücksicht auf den Tatbestand zu erwarten ist, dass in ihnen die Arbeitsweise des ehemaligen RSHA erörtert worden ist. Die Vernehmung früherer Angehöriger des RSHA, insbesondere Untergebener, zum Zwecke der Feststellung bestimmter strafbarer Handlungen ihrer Vorgesetzten, verspricht m.E. keinen Erfolg, da mit Rücksicht auf eigene dunkle Punkte in der Vergangenheit der zu Vernehmenden, die Angabe bestimmter Belastungen nicht zu erwarten ist.

Berlin, den 4. April 1963

↓
K

Ergänzung zum Vermerk vom 4. April 1963:

Seit Abfassung des Vermerks vom 4. April 1963 haben sich folgende neue Gesichtspunkte ergeben:

In den Akten des Verfahrens gegen den früheren SS-Obersturmbannführer Walter H u p p e n k o t h e n (1 Ks 21/50 des Landgerichts München I) wurde eine von dem münchener Rechtsanwalt S e i d e l in der Hauptverhandlung eingereichte Aufstellung in englischer Sprache vorgefunden, die die Namen und den Arbeitsbereich von etwa 600 ehemaligen Angehörigen des Amts IV (Gestapo) des RSHA (bis zur Angestellten herab) enthält. Diese Namensliste wird zur Zeit ebenso wie der vom Bundesarchiv in Koblenz eingetroffene Geschäftsverteilungsplan des RSHA -Stand 1.II.1940 - karteimässig ausgewertet.

Im Übrigen hat eine fernmündliche Rücksprache mit Herrn KOK M a h l o w von der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin ergeben, dass dort vor kurzer Zeit der Leiter eines historischen Instituts in Lüneburg - sein Name war Herr KOK M a h l o w im Augenblick nicht erinnerlich - vorgeprochen hat. Dieser habe ~~ihm~~ berichtet, dass er gerade aus Polen zurückgekehrt sei, wo man jetzt die vollständigen Akten von 2 Ämtern des früheren RSHA aufgefunden habe. Da die Akten für ihn - den Historiker - von größtem Interesse seien, wolle er einen Volkswagenbus mit einer Mikrofilmanlage ausrüsten, um dann mit Genehmigung der polnischen Behörden die Akten in Polen zu photokopieren. Nähere Einzelheiten über den Umfang der Akten sowie den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen neuen Polenreise sind Herrn KOK M a h l o w nicht bekannt.

Berlin, den 18. April 1963

de

V e r m e r k (über das Ergebnis meiner Dienstreise vom 28. April bis 8. Mai 1963 - soweit sich meine Ermittlungen auf den vorliegenden Vorgang bezogen haben)

Nachdem hier durch die Auswertung der noch vorhandenen Geschäftsverteilungspläne und sonstigen Unterlagen über die personelle Besetzung des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) eine Namenskartei aufgeführt worden war, sollte meine Reise nach Ludwigsburg in erster Linie dazu dienen, anhand der dort gewonnenen Erkenntnisse Feststellungen über die genauen Personalien der Beteiligten zu treffen sowie Material darüber zu sammeln, welche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in der Bundesrepublik gegen Angehörige dieses Personenkreises bereits anhängig gewesen sind bzw. welche Verfahren mit Rücksicht auf den verfolgten Tatbestand erwarten lassen, daß in ihnen die Arbeitsweise des ehemaligen RSHA erörtert worden ist.

Durch Auswertung der bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhandenen Namenskartei, die etwa 90.000 Personen betrifft, konnten in dieser Richtung zumindest für die Inhaber der höheren Dienststellungen (etwa vom SS-Hauptsturmführer an aufwärts) wider Erwarten gute Ergebnisse erzielt werden, da dieser Personenkreis im Zuge sogenannter Frontbewährung bei den Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos in den Ostgebieten, die die völlige Vernichtung der in diesen Gegenden ansässigen Juden zum Ziele hatten, zum Einsatz gekommen ist, und daher entweder als Beschuldigte oder als Zeugen in Verfahren in Erscheinung getreten sind, die die durch diese Einheiten begangenen Straftaten zum Gegenstand haben. Zusammenfassend ist zu sagen, daß ein sehr großer Teil der in Betracht kommenden Personen noch am Leben ist.

Über das RSHA selbst sind in Ludwigsburg keine konkreten Ermittlungen geführt worden, vielmehr sind die dort vorhandenen Erkenntnisse immer nur gelegentlich anderer

7

Ermittlungen gewonnen worden.

In eingehenden Rücksprachen mit dem derzeitigen komm. Leiter der Zentr.Stelle - Herrn EStA. W e r n e r - sowie Herrn EStA. Dr. G r o ß m a n n , dem Leiter der Politischen Abteilung der StA. Frankfurt/Main, habe ich den RSHA-Komplex erörtert. Diese Besprechungen haben zu folgendem Ergebnis geführt:

Erkenntnisse über die Arbeitsweise des RSHA sind in erster Linie bei der StA. in Frankfurt/Main vorhanden. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß dort bereits im Jahre 1950 ein Verfahren gegen den früheren SS-Sturmbannführer und Leiter des Referats IV E 1 , Kurt L i n d o w , anhängig gewesen ist (54 Ks 4/50), das die Vernichtung von russischen Kriegsgefangenen zum Gegenstand hatte. Weiterhin sind der StA. Frankfurt/Main im RSHA begangene Taten dadurch bekanntgeworden, daß die Strafanzeige des Christoph H a r l a n d dorthin gerichtet war. Letztlich ist auch das Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen des Judenreferats des RSHA, H u n s c h e und K r u m m e y (4 Js 919/58), das deren Beteiligung an den Judenvernichtungen in Ungarn betrifft, dort anhängig.

Bei der StA. in Hamburg werden in dem Verfahren gegen Bruno S t r e c k e n b a c h u.A. (141 Js 747/61) , den ehemaligen Leiter des Amtes I (Pers. u. Verwaltung) des RSHA, die Funktionen des Amtes I erörtert.

Mit Teilgebieten des Amtes II des RSHA beschäftigen sich die Verfahren gegen Dr. Rudolf B i l f i n g e r bei der StA. in Stuttgart (14 Js 873/60) sowie das Verfahren gegen P r a d e l u.A. bei der StA. Hannover (2 Js 299/60).

Bezüglich des Referats V D 2 (Chemie und Biologie) sind gegen den ehemaligen Referatsleiter Albert W i d m a n n mehrere Strafverfahren gelaufen bzw. noch anhängig, die insbesondere die Belieferung von Vernichtungsstätten mit Giftgasen zum Gegenstand hatten.

Teilgebiete der Tätigkeit des Amtes VI des RSHA werden endlich nach Vorermittlungen der Zentr.Stelle in dem Verfahren 8 Js 5279/61 bei der StA. in Düsseldorf behandelt.

Bei dieser Sachlage können zwei Tatkomplexe von innerhalb des RSHA begangener Straftaten von der Erörterung im vorliegenden Verfahren ausgenommen werden. Diese sind

- a) die Gaswagen-affäre, die abschließend in dem Verfahren gegen P r a d e l u.A. bei der StA. Hannover ermittelt worden ist,
- und b) das Referat Chemie und Biologie des Amtes V des RSHA, welches in dem Verfahren gegen W i d m a n n eingehend überprüft worden ist bzw. wird.

Folgende Tatkomplexe bedürfen in der vorliegenden Sache besonders dringlich einer eingehenden Erörterung:

1. Ermittlung der Gruppe bzw. des Referats, das für die Sonderbehandlung von Gefangenen und Häftlingen zuständig war (Teilweise wird dieser Komplex bereits in dem Verfahren gegen Dr. B i l f i n g e r in Stuttgart behandelt),
2. Aufklärung der Funktion und der personellen Zusammensetzung des sogen. Einsatzkommandostabes beim RSHA., der für die Arbeit der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zuständig war (Vorarbeiten geringen Umfanges liegen in dieser Richtung bereits bei der Zentr.Stelle im Vorgang 10 AR 142/61 vor).
3. Ermittlungen über das Judenreferat IV B 4, insbesondere soweit die Vernichtung der in Deutschland lebenden Juden in Betracht kommt (eine Anknüpfungsmöglichkeit eröffnet hier das Verfahren der StA. Frankfurt Main gegen H u n s c h e u.A.)
4. Überprüfung des Referats Vorbeugung im Amt V soweit die Vernichtung von Asozialen und Zigeunern in Betracht kommt (insoweit soll ein Teilkomplex bereits in einem Verfahren der StA. Köln eine Rolle spielen).

5. Ermittlungen über das Schutzhaftreferat und seine Rolle als weisungsbefugtes Organ gegenüber den politischen Abteilungen der Konzentrationslager.
6. Überprüfung des Referats Politische Kirchen anhand von bekannten Einzelfällen der Tötung von Geistlichen und Anhängerⁿ bestimmter Sekten (u.a. Probst Lichtenberg und die Sekte der "Zeugen Jehovas").
7. Aufklärung von Handlungen des Referats IV A 1 (Marxismus/Kommunismus) des RSHA betr. die Vernichtung politischer Gegner (insoweit ist bei der StA. Köln bereits ein Verfahren wegen der Ermordung **T h ä l m a n n s** anhängig).

Wie die Rücksprachen in Ludwigsburg und beim Bundesarchiv in Koblenz - mit Archivrat Dr. B o b e r a c h - ergeben haben, sind in der Bundesrepublik vom RSHA selbst nur noch wenig Akten vorhanden. Wie beim Bundesarchiv befindliche Tätigkeitsberichte von ausgelagerten Dienststellen des RSHA beweisen, sind diese Unterlagen gegen Kriegsende fast völlig vernichtet worden. Dagegen sind die Archive der einzelnen Bundesländer im Besitz von umfangreichen Akten der SD-bezw. Stapo-Leitstellen (so allein in Düsseldorf bei dem Landesarchiv von Nordrhein-Westf. rund 70.000 Akten, die bisher noch nicht gesichtet worden sind). Aus diesen Vorgängen ließen sich Befehle und Einzelanweisungen des RSHA herausuchen und konkrete Straftaten ermitteln. Mehrere tausend Bände bisher ungesichtete Akten, die überwiegend Erlasse des RSHA an nachgeordnete Dienststellen enthalten, sind auch noch beim Bundesarchiv in Koblenz vorhanden. Über weitere Akten ist dort bereits eine 1062 Nummern umfassende Kartei aufgestellt worden, die z.B. die Möglichkeit eines lückenlosen Überblicks über das Referat IV A 1 (Marxismus/Kommunismus) des RSHA mit Einzelfällen verschafft.

Neben diesen Akten der Landesarchive und des Bundesarchivs in Koblenz wären für die Weiterbearbeitung der vorliegenden Sache insbesondere die Akten des Nürnberger Militärtribunals

10

interessant, die in Verfahren entstanden sind, die wegen Abwesenheit der Beschuldigten oder aus anderen Gründen zu keinem gerichtlichen Abschluß geführt haben und aus diesem Grunde auch bisher unveröffentlicht geblieben sind.

Derartige Akten sollen sich in größerem Umfang beim Bayer. Staatsarchiv in Nürnberg befinden. Ein Index über diese Vorgänge soll beim Institut für Zeitgeschichte in München vorhanden sein.

Soweit gegen ehemalige Angehörige des RSHA Spruchkammerverfahren durchgeführt worden sind, dürfte sich auch aus diesen Akten für das vorliegende Verfahren Wesentliches ergeben. Wie bereits im Vermerk vom 4. April 1963 zum Ausdruck gebracht, dürften auch die beim Document Center in Berlin vorhandenen Personalunterlagen die Beschaffung wesentlicher Erkenntnisse ermöglichen.

Über das Judenreferat IV B 4 liegen die Sitzungsprotokolle des Eichmann-Verfahrens, die sogenannten Eichmann-Dokumente und seine polizeilichen Vernehmungen in Fotokopie bei der Zentr.Stelle in Ludwigsburg vor. Ebenso befinden sich dort Fotokopien der sogenannten Amerika-Dokumente, die ebenfalls im Laufe des vorliegenden Verfahrens durchgesehen werden müßten.

Über

Die Beschaffung von Fotokopien von den erst kürzlich in Schneidemühl aufgefundenen sogenannten Polen-Dokumenten des RSHA ist bisher eine abschließende Entscheidung noch nicht ergangen. Das Auswärtige Amt, das dem Lüneburger Historiker Hans von K r a n n h a l s zunächst untersagt hat, die Dokumente in Polen auf Mikrofilm aufzunehmen, hat auf Einspruch einiger Bundesländer, insbesondere des Landes Hamburg, eine erneute Überprüfung dieser Angelegenheit zugesagt.

Soweit bisher übersehbar, dürfte mithin in vorliegender Sache die Überprüfung von rund 100.000 Bänden Akten notwendig sein.

Berlin, den 10. Mai 1963

9

11

Aktennotiz
zur Frage "Verfahren gegen das SS-Reichssicherheits-
hauptamt"

Durchführung der allgemeinen und konkreten Ermittlungen in Berlin untunlich. Abgesehen von politischen Gründen deshalb unzumutbar, weil Berlin nicht zentral liegt. Umfangreiche Aktendurchsichten und zahllose Zeugenvernehmungen in Westdeutschland wären nötig. Für Berliner Sachbearbeiter wäre laufend ein sachlicher und persönlicher Aufwand nötig, der in Westdeutschland wegfiele, weil dort ein erheblicher Teil der Durchsichten und Vernehmungen innerhalb eines Tages in Nachbar- oder mittelweit entfernten Orten erfolgen könnte.

Wenn aber hier die zentrale Untersuchung durchgeführt werden sollte, so empfiehlt es sich keineswegs, die jetzt schon laufenden Verfahren zu übernehmen und hier durchzuführen. Die Durchsicht einzelner Verfahren, wie z.B. das von Frankfurt übersandte Verfahren J a e n i s c h , zeigt, daß dieses und andere Verfahren nicht in den großen Rahmen eines Gesamt-Ermittlungsverfahrens gegen das Reichssicherheitshauptamt einbezogen zu werden braucht. M.E. werden sich auch bei einer generellen Überprüfung des Reichssicherheitshauptamts nur einzelne Verfahren herauskristallisieren, die in ähnlicher Form wie das Filbert-Verfahren oder andere in Westdeutschland laufende Verfahren durchgeführt werden müssen.

Über den möglichen Personalbedarf in diesem Zeitpunkt Erklärungen abzugeben, ist nicht möglich. Er ist abhängig von der Unterstützung der Polizei und den von ihr zur Verfügung gestellten Kräften. Es darf aber schon jetzt gesagt werden, daß nach Feststellung vorhandener Quellen - und dieses Stadium des Verfahrens dürfte bald beendet sein - die Durchforstung von etwa 100.000 Akten selbst unter Zuhilfenahme der Polizei, von Studenten oder Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes einen Personalaufwand bei der hiesigen Staatsanwaltschaft erforderlich macht, der die Entblößung der einzelnen Abteilungen von jeder auch nur leicht überdurchschnittlichen Kraft zur Folge haben würde, wobei die Frage, wie man der derzeitigen Kriminalität gerecht werden kann, offenbleiben muß.

Vorredl. Kopie aus 12. Juli 1963 Berlin, den 12. Juli 1963

H. J. A. edl. übergeben

M. 4.7.63

Mi

3 P (K) AR 9/63 HA.

Vfg.

M

✓ 1.) Zu berichten unter Beif. d. Ablichtungen:

An
den Herrn Senator für Justiz
- persönlich -

Sehr geehrter Herr Senator!

Unter Bezugnahme auf die persönliche Rücksprache am
22. Mai 1963 überreiche ich Ablichtungen der
Aktenvermerke des Ersten Staatsanwalts Selle zum Komplex
"Reichssicherheitshauptamt".

Hochachtungsvoll

2.) Z.d.HA.

./.
Berlin, den 24.5.63

Zu 1) 1 Ber. gef. u.
ab 24.5.63 We.

Mie

We

Vermerk über das Ergebnis meiner Ermittlungen beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem.

Der eigentliche Zweck meines Besuches beim Geheimen Staatsarchiv in Dahlem lag darin, den mir bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg bekannt gewordenen Stellenplan der Gestapo und der Gestapo-Leitstelle Berlin - Stand Sommer 1935 - herauszusuchen und die Fertigung einer Photokopie für den hiesigen Vorgang in Auftrag zu geben.

Anlässlich dieser Tätigkeit konnte ich in Erfahrung bringen, dass das Geheime Staatsarchiv noch im Besitz weiterer Materialien ist, die für den vorliegenden Vorgang von Bedeutung sein können.

Bei diesen Unterlagen handelt es sich einmal um Akten des ehemaligen Reichsinnenministeriums, die beim Archiv unter dem Repertorium 320 geführt werden. Diese Vorgänge enthalten über die Polizei allerdings nur wenig Material, da die Akten des Amts III des Innenministeriums nach dessen Auflösung beim "Chef der Deutschen Polizei" weitergeführt worden sind. Reste dieser Akten sollen sich nach dem Vorwort des Repertoriums 320 noch beim Document Center in Berlin-Zehlendorf befinden.

Folgende Unterlagen aus dem Repertorium 320 könnten für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein:

- a.) Rep. 320 Seite 85 Pos. 279
Aufstellung von Einsatzkommandos der Polizei in den bes. Ostgebieten - 1940 bis 1943 -
- b.) Rep. 320 Seite 174 Pos. 644
Judenverfolgung und Reichsziigeunergesetz 1933 bis 1940
- c.) Rep. 320 Seite 174 Pos. 645
Judenverfolgung, Reichsbürgergesetz 1937 bis 1943
- d.) Rep. 320 Seite 174/175 Pos. 646 bis 648
 - aa.) Geschäftsverteilungsplan des Chefs der Sicherheitspolizei 1938/1939
 - bb.) Geschäftsverteilungsplan des Chefs der Sicherheitspolizei 1938
 - cc.) Geschäftsverteilungsplan des Geheimen Staatspolizei Amts 1939

Neben diesen Akten des Reichsinnenministeriums befinden sich unter dem Repertorium 90 Abteilung P noch Reste von Akten des Preußischen Staatsministeriums, die den Aufbau der Gestapo bis etwa zum Jahre 1939 betreffen. Insgesamt handelt es sich etwa um 40 Bände.

2 Bände hiervon sind von mir durchgesehen worden. Sie enthielten im einzelnen folgende Unterlagen, die für die vorliegende Sache von Bedeutung sein können.

a.) Rep. 90 Abt. P Nr. 14

In diesem Band befinden sich Pläne über die personelle
Besetzung aller Stapo-Leitstellen - Stand Juni 1935 -

b.) Rep. 90 Abt. P Nr. 2 Band 1

Bl. 91, Geschäftsverteilungsplan des Gestapa Stand 22.1.34

Bl. 108, Nachweisung über die höheren Verwaltungsbeamten
des Gestapa - Stand 26.1.34 -

Bl. 116, Geschäftsverteilungsplan des Gestapa -Stand 25.10.34

Bl. 121, Geschäftsordnung für Gestapa ab 19.6.1933,
anschliessend Geschäftsverteilungsplan für dieselbe
Zeit

Bl. 139, Geschäftsverteilungsplan des Gestapa -Stand 1.10.35 -

Berlin, den 31. Mai 1963

4

M

- I.) Bisherige Arbeit diene vor allen Dingen der Feststellung des beim ehemaligen RSHA tätig gewesenen Personenkreises sowie der Feststellung der genauen Personalien und des jetzigen Aufenthaltsorts der einzelnen Beteiligten.

Durch Auswertung folgender Unterlagen konnten bisher mehr als 2 000 Personen ermittelt werden.

- 1.) Geschäftsverteilungspläne des RSHA von 1940, 1941, 1943 und 1944.
- 2.) Von Rechtsanwalt Seidel im Huppenkothlen-Verfahren überreichte Aufstellung der Alliierten über etwa 600 ehemalige Angehörige des Amts IV des RSHA (Gestapo)
- 3.) Junghans-Unterlagen
- 4.) Harlan-Anzeige
- 5.) Auswertung der Akten von in Berlin anhängigen Verfahren betr. Einsatzgruppen und Einsatzkommandos
- 6.) Aufstellungen der Zentralen Stelle über Einsatzgruppen und Einsatzkommandos
- 7.) Telefonverzeichnisse des RSHA von 1942 und 1943
- 8.) Stellenplan des Gestapa und der Stapo-Leitstelle Berlin aus dem Jahre 1935

- II.) Die Überprüfung des gesamten ehemals beim RSHA tätig gewesenen Personenkreises ist nicht möglich und auch nicht erfolgversprechend.
Es besteht die Notwendigkeit in Tatkomplexen zu ermitteln.

- 1.) Sonderbehandlung (Kriegsgefangene, Kommissarbefehl usw.)
- 2.) Schutzhaftreferat
- 3.) Einsatzkommandostab
- 4.) Vorbeugung (Asoziale und Zigeuner)
- 5.) Judenreferat
- 6.) Politische Kirchen
- 7.) Marxismus/Kommunismus

Gleichzeitige Überprüfung dieser Komplexe ist allein wegen des Zeitdrucks (Verjährung) notwendig.

III.) Unterlagen, die im Zuge der Ermittlungen durchgearbeitet werden müssten.

A.) Akten von Verfahren, die sich bereits mit den in Betracht kommenden Komplexen oder dem Personenkreis befasst haben.

B.) Dokumente

1.) Document Center

2.) Spruchkammerakten

3.) Noch vorhandene Akten des RSHA

4.) Akten der SD- bzw. Stapoleitstellen, die bei den einzelnen Landesarchiven lagern (so in Düsseldorf allein 70 000 Bände)

5.) Akten des Nürnberger Militärtribunals

6.) Eichmann-Dokumente

7.) Alexandria-Akten usw.

Mindestzahl dieser Akten beträgt 100 000 Bände. Mindestzahl deshalb, weil ein Überblick, wieviel Akten bei den einzelnen Landesarchiven vorhanden sind (ausser Düsseldorf) bisher nicht vorliegt.

IV.) Bei dieser Sachlage ist von einer Mindestzahl von Beschuldigten von 50 auszugehen. Diese Zahl kann sich unter Umständen auf mehrere 1 000 erhöhen. Die Differenz ergibt sich aus der Notwendigkeit, bekannt werdende Einzelfälle bis in die untergeordneten Dienststellen zu verfolgen und auch die ausführenden Befehlsempfänger zu ermitteln.

Personalbestand des ehemaligen RSHA etwa 7 000 Personen
Personalbestand der gesamten Organisation etwa 70 000 Pers.

V.) Mindestbedarf von Sachbearbeitern zunächst 5.

Dieser Bedarf kann sich im Laufe der weiteren Ermittlungen auf 15 bis 20 Sachbearbeiter erhöhen.

Diese Zahlen erklären sich daraus, dass allein zur Durchsicht der bei den Landesarchiven lagernden Akten versierte Sachbearbeiter der StA oder zumindest der Polizei notwendig sind, das schon das Heraussuchen eingehende Sachkenntnisse erfordert. Im übrigen müssen diese Personen unter Umständen auch bei Bedarf als Zeugen zur Verfügung stehen.

Sonderkommissionen der Länder wären unter Umständen zu informieren.

16

VI.) Allgemeine Zuständigkeit Berlin ist wegen des Tatortes der Befehlsausgabe gegeben.

Alle politischen und sachlichen Gründe sprechen jedoch gegen eine Sachbearbeitung in Berlin.

A.) Politische Gründe

- 1.) Auswirkungen gegenüber der SBZ
- 2.) Auswirkungen gegenüber der BRD
 - a.) Besonderer Status Berlins (Gefahr der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts)
 - b.) Jetzige Tätigkeit des in Betracht kommenden Personenkreises bei obersten Bundes- und Landesbehörden sowie in verschiedenen Nachrichtendiensten.

B.) Sachliche Gründe

- 1.) Wohnsitz der Täter (Süddeutschland), waren nach Berlin nur abgeordnet
- 2.) Vernehmungen und plötzliche Gegenüberstellungen sind in Berlin praktisch undurchführbar
- 3.) Unterlagen befinden sich fast ausschließlich in der BRD. So sind die Unterlagen der Zentralen Stelle Ludwigsburg für jede Sachbearbeitung unentbehrlich.
- 4.) In jedem Einzelfall ist die Überprüfung des Behördenweges bis zu den Exekutivorganen notwendig. Untergeordnete Dienststellen waren aber nicht in Berlin.

VII.)

Vorschlag

- 1.) Vorermittlungen sind nur in Form einer Zentralen Stelle möglich
- 2.) Diese ist zweckmässigerweise in Ludwigsburg einzurichten, wobei sie völlig neu neben der jetzigen Zentralstelle aufgebaut werden kann
- 3.) Abordnung von 2 bis 3 berliner Sachbearbeitern.

Umgekehrt dürfte die Abordnung westdeutscher Sachbearbeiter, die in der Regel Landesbehörden angehören, nach Berlin verfassungsmässig zumindest fragwürdig sein.

Berlin, den 17. Juli 1963

4

VS-NfD

1.) Berichten (Ormig - 20x)

Herrn

Senator für Justiz

- *persönlich o. v. A.* -

Berlin 62

Salzburger Str. 21 - 25

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamts (RSHA) wegen Mordes

Mündliche Anordnung vom 18. Juli 1963

Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Seid e

I.) Die bisher geleistete Arbeit diene vor allen Dingen der Feststellung des beim ehemaligen RSHA tätig gewesenen ^{*Michael Becker*} Personenkreises sowie der Ermittlung der genauen Personalien und des jetzigen Aufenthaltsorts der ^{*als Verantwortliche oder Träger in Betracht kommenden Personen.*} ~~einzelnen Beteiligten.~~

Durch Auswertung folgender Unterlagen konnten bisher karteimäßig mehr als 2 000 Personen, ^{*600 bis 700*} ~~meist~~ gehobener Dienstgrade, erfasst werden.

1.) Die Geschäftsverteilungspläne des RSHA aus den Jahren 1940, 1941, 1943 und Dezember 1944.

2.) Eine von Rechtsanwalt Seidel in dem Strafverfahren gegen Huppenkoth (1 Ks 21/50 des Landgerichts München I), das sich mit den Vorgängen des 20. Juli 1944 befasste, eingereichte Fahndungsliste der Alliierten, die die Namen und Arbeitsgebiete von etwa 600 ehemaligen Angehörigen des Amtes IV des RSHA (Gestapo) enthält.

3.) Adressenmaterial aus den Unterlagen des ehemaligen SS-Hauptsturmführers Martin Junghans, der im Jahre 1960 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) tätig war, und dort ^{*in den einschlägigen Vorgängen*} ~~erforderlichenfalls~~ Zeugen vermittelte.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

- 4.) ^{Die} Akten von in Berlin anhängigen ^{gehörten} Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, die sich gegen ehemalige Angehörige von Einsatzgruppen bzw. Einsatzkommandos richteten, und bei denen es sich teilweise um Angehörige des RSHA handelte, die ^{bei ihrer Einberufung} dort ihren sogenannten "Frontbewährung" absolvierten. ^{abzuleiten.}
- 5.) ^{Die} Strafanzeige des Christoph Harlan vom 4. Juni 1960, der sich während längerer Zeit in Polen mit der Durchsicht von Dokumenten aus der Zeit des 3. Reiches beschäftigt hatte, und anhand seiner hierbei gewonnenen Erkenntnisse etwa 270 Personen, darunter mehrere Angehörige des ehemaligen RSHA, der Begehung strafbarer Handlungen beschuldigte.
- 6.) Die Aufstellungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg über die personelle Zusammensetzung und die Einsatzorte von in Polen und der Sowjetunion eingesetzten Einsatzgruppen und Einsatzkommandos.
- 7.) Die Telefonverzeichnisse des ehemaligen RSHA aus den Jahren 1942 und 1943.
- 8.) Ein Stellenplan aus den Beständen des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem, der die personelle Besetzung und nähere Personalangaben ~~über~~ der Mitarbeiter des Geheimen Staatspolizei-amts und der Staatspolizeileitstelle Berlin - Stand 1935 - enthält. Unter den ~~aufgeführten~~ ^{aufgeführten} Personen befindet sich eine Vielzahl von Personen, die später in dem im September 1939 gegründeten RSHA führende Positionen inne gehabt haben.

II.) Über die in Aussicht genommene weitere Ermittlungsarbeit ist zu sagen, dass eine Überprüfung des gesamten Mitarbeiterstabes des ehemaligen RSHA schon wegen ihrer Vielzahl nicht möglich sein wird. ^{und} ~~im übrigen~~ ^{zu} auch nicht erfolgversprechend ist, weil ^{bei den} ~~das~~ RSHA auch Abteilungen ^{gehabt hat}, die sich ^{z. B. mit reinen Verwaltungen} mit reinen Verwaltungsaufgaben sowie Forschungs- und Archivfragen befasst haben. Es wird sich daher empfehlen, die ^{Voraussetzungen} ~~Durchleuchtung~~ schwerpunktartig auf diejenigen Abteilungen zu beschränken, bei denen bereits wegen ihrer Zielrichtung die Begehung von Tötungsdelikten auf der Hand liegt. Im einzelnen dürften dies ^{bei} folgenden 7 ^{Referaten der Fall} ~~Abteilungen~~ sein: ^{bei} ~~Abteilungen~~

- 1.) Die für die Anordnung von Sonderbehandlungen zuständige Abteilung. In diesem Zusammenhang wird auch die Vernichtung russischer Kriegsgefangener (Kommissarbefehl usw) zu erörtern sein.
- 2.) Das Schutzhaftreferat, das den politischen Abteilungen der Konzentrationslager vorstand und über diese Befehle zur Tö-

M

tung von politischen Gegnern gegeben haben dürfte. Das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, das allgemein für die Konzentrationslager zuständig war, befasste sich in erster Linie nur mit der Auswahl der SS-Wachmannschaften, sowie der Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen, sowie den wirtschaftlichen Fragen.

- 3.) Der beim RSHA gebildete Einsatzkommandostab, der die Einsätze und Massentötungen der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos zentral geleitet ^{und befehlet} haben dürfte. Geringe Ansätze, in dieser Richtung Ermittlungen anzustellen, sind bereits bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhanden. ~~Über Anfänge hinaus sind sie jedoch nicht gediehen.~~ ^{Siehe Einbringungen und jedoch über die Aufklärung der Fälle nicht hinaus zu gehen.}
- 4.) Die Abteilung Vorbeugung im Amt V des RSHA, die sich mit der Vernichtung von Asozialen und Zigeunern befasste.
- 5.) Das Judenreferat Eichmanns und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Vernichtung der in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden. Soweit bisher feststellbar sind in dieser Richtung bisher von keiner Staatsanwaltschaft der Bundesrepublik oder Westberlins Ermittlungen angestellt worden. Alle auf diesem Gebiet abgeschlossenen oder noch anhängigen Verfahren haben sich lediglich mit der Vernichtung der ausserhalb Deutschlands lebenden Juden befasst, wie z.B. ~~der~~ bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M gegen Hunsche und Krumej anhängige Vorgang 4 Js 919/58, ~~der~~ nur die Vernichtung der in Ungarn lebenden Juden betrifft.
- 6.) Das Referat „Politische Kirchen“, das die Verfolgung und ~~notfalls auch~~ Liquidierung von gegnerischen kirchlichen Kreisen, insbesondere einer Vielzahl ^{von Kirchenangehörigen der Sekte „Zeugen Jehovas“} polnischer Geistlicher, durchgeführt hat. Anhand von bekannten Einzelfällen wie z. B. dem des Probst Lichtenberg und ~~der Sekte der „Zeugen Jehovas“~~ dürfte hier noch eine erfolgsversprechende Aufklärung möglich sein.
- 7.) Die Abteilung „Marxismus/Kommunismus“. Gerade in diesem Punkt dürften ^{die Ermittlungen} ~~eine Aufklärung~~ deshalb besonders erfolgsversprechend sein, weil nach Auskunft des Archivrats Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz ^{dort} ~~hier~~ ^{von} dieser Abteilung noch die fast vollständigen Akten vorhanden sind, die eine Fülle von Einzelfällen der Vernichtung von politischen Gegnern ausweisen sollen.

In den vorliegenden Vorgang nicht mehr einbezogen zu werden brauchen ~~den~~ ^{zur Hand II des RSHA} die sog. "Gaswagenabteilung" und das Referat "Chemie und Biologie" im Amt V des RSHA, das u.a. die Giftgase für die Gaskammern der Konzentrationslager herstellte und lieferte.

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Das "Gaswagenreferat" ist bereits in dem Verfahren gegen Pradel u.A. bei der Staatsanwaltschaft Hannover (2 Js 299/60) Gegenstand eingehender Ermittlung während das Referat "Chemie und Biologie" ausreichend in den verschiedenen Verfahren gegen den ehemaligen Leiter Dr. Widmann erörtert worden ist.

Soweit weitere Verfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA anhängig ^{en} bzw. noch sind, betreffen diese nur immer kleine Teilgebiete bzw. bestimmte Personen, ohne auf die grossen Zusammenhänge im RSHA einzugehen. ^{An solchen Verjahren} In diesem Zusammenhang wären insbesondere die Verfahren gegen den Referatsleiter IV E 1 Kurt Lindow in Frankfurt/M. (54Ks 4/50), gegen den Leiter des Amts I des RSHA Bruno Streckenbach in Hamburg (141 Js 747/61) und Dr. Rudolf Bilfinger aus dem Amt II des RSHA, das bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart (14 Js 873/60) anhängig ist, und das ~~xxxxxxx~~ auch Fragen der Anordnung von Sonderbehandlungen betrifft, zu nennen.

Die ~~weitere~~ ^{weiterführende} Sachbearbeitung der oben angeführten sieben ~~Komplexe~~ ^{Komplexe} dürfte ^{mit} ~~gleichzeitig~~ ^{bei den gegebenen Umständen} in Angriff genommen werden müssen. Eine dahingehende Arbeitsweise, erst einen Komplex eingehend zu erörtern und dann von diesem her weiter in die Breite zu gehen, dürfte ^{wegen des Zeitdrucks} ~~aus dem~~ ^{aus dem} ausscheiden unter dem die Arbeit wegen der im Mai 1965 eintretenden ~~Gründe der im Mai 1965 bevorstehenden~~ ^{Strahlverfolgungsverjährung} steht.

III.) An Unterlagen, welche im Zuge einer ^{des vorliegenden des Gesamtverfahrens} ~~Gesamtdurchleuchtung des RSHA~~ durchgearbeitet werden müssten, bietet sich folgendes Material an.

A.) Akten von ^{Prüfungen bzw. Med.} Verfahren, in denen bereits ^{herausfindung} ~~Vorgänge des RSHA~~ ^{herausfindung} erörtert worden sind oder die sich gegen Personen gerichtet haben, die Mitarbeiter dieser Institution gewesen sind. Das letztere wird bei der Mehrzahl der sogenannten Einsatzgruppenprozesse der Fall sein, weil, wie bereits oben ausgeführt, die RSHA-Angehörigen ihren ^{dient} "Frontbewahrung" ^{in der Regel} bei den Einsatzgruppen oder Einsatzkommandos abgeleistet haben. Weiterhin dürfte ⁿ hierzu aber auch ^{Z.B.} die Akten des augenblicklich ^{an}hängigen Felde-Verfahrens beim Bundesgerichtshof zählen.

B.) Da ohne Vorlage von beweiskräftigen Dokumenten kaum mit der Ablegung von Geständnissen oder auch nur belastenden Zeugenaussagen gerechnet werden kann, dürfte ~~dem~~ ^{ist die Auffindung} Herausuchen solcher Unterlagen jedoch die entscheidende Bedeutung zukommen. Soweit bisher übersehbar ~~sind~~ ^{ist die Auffindung} derartige Unterlagen in den nachfolgend aufgeführten Archivbeständen zu erwarten.

1.) Unterlagen des Document Center in Berlin. Erfahrungsgemäss befinden sich ^{unter diesen} ~~hierbei~~ ^{hierbei} nicht nur Personalunterlagen, sondern z.B. auch Rechtfertigungsschriften an Vorgesetzte sowie Zeugnisse

Handwritten notes on the right margin: "Kopie des ... des RSHA ... des ... 5879 (67)"

- 9.) Die Akten des Preußischen Staatsministeriums, von denen rund 40 Bände beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem lagern und die den Aufbau der Gestapo bis etwa zum Jahre 1939 betreffen.
- 10.) Restbestände an Akten des Reichsinnenministeriums, die noch beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin vorhanden sind und die insbesondere für die ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Erörterung der Judenfrage von Bedeutung sein können.
- 11.) Akten des Auswärtigen Amtes, die sich beim ^{Polizeibüro} Archiv des ^{deutschen Bundes} AA in Bonn befinden und die ebenfalls Angaben über die Judenverfolgungen enthalten sollen.

Allein die Zahl der bisher ermittelten Akten beträgt ~~ca.~~ rund 100 000 Bände. Diese Zahl ist als Mindestzahl anzusehen, da ein ~~zentraler~~ Überblick, wieviel Akten bei den einzelnen Landesarchiven (ausser Düsseldorf) lagern, selbst beim Bundesarchiv in Koblenz nicht vorhanden ist.

IV.) Was die Zahl der voraussichtlich als Beschuldigte in Betracht kommenden Personen anbelangt, so sind beim augenblicklichen Stand der Vorermittlungen sichere Angaben noch nicht zu machen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass beim RSHA bis zu 7 000 Mitarbeiter tätig ^{den Umständen des Falls der RSHA und der RSHA} gewesen sind, muss jedoch von einer Mindestzahl von 50 Beschuldigten ^{ausgegangen werden} ausgegangen werden. Im Laufe der Ermittlungen besteht jedoch ^{die Möglichkeit, dass sich diese verhältnismässig} die Möglichkeit, dass sich diese verhältnismässig geringe Anzahl bis auf mehrere tausend erhöht. Dies erklärt sich allein aus ^{Notwendigkeit} dem ~~XXXXXXXXXX~~, in jedem bekannt werdenden Einzelfall die Weitergabe und Ausführung des Befehls bis zu den Exekutivorganen zu verfolgen, da nur so eine rechtliche Qualifizierung des Befehls möglich ist. Damit erhöht sich aber die Zahl des als Täter in Betracht kommenden Personenkreises um das 10 fache nämlich auf 70 000 Personen, die in der Gesamtorganisation des RSHA nebst nachgeordneten Dienststellen tätig waren.

V.) ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Diese Tatsache hat ^{die} Folge, dass auch die Frage nach der Zahl der zur Aufklärung des Gesamtkomplexes notwendigen staatsanwaltlichen Sachbearbeitern nur vage beantwortet werden kann. Für den Anfang, nämlich bis zu dem Stadium, ^{wo} eine intensive Auswertung ^{des vorhandenen Aktenmaterials bzw. konkrete Ermittlungen} in bekannt gewordenen Einzelfällen ^{einsetzen muß}, dürfte eine Zahl von 5 Sachbearbeitern ausreichend sein. Wie bereits zu IV.) ausgeführt, kann sich der Bedarf jedoch jederzeit so ändern, dass ^{eine} Zahl von 15 bis 20 Sachbearbeitern eher als zu ^{wenig} als ^{zu} ^{viel} anzusehen ist. Bei der Frage nach der Zahl der erforder-

lichen Sachbearbeiter ist auch zu berücksichtigen, dass schon die Durchsicht der bei den Landesarchiven lagernden Akten der SD- und Stapoleitstellen nur durch versierte Dezernenten der Staatsanwaltschaft ^{in der Ausbildung} oder ~~zumindest~~ geschulte Beamten der Polizei erfolgen kann, da hierzu ~~schon~~ eine eingehende Kenntnis ^{des} Gesamtaufbaus des Sicherheitsdienstes, des ^{Behörden} Instanzenweges, und der Sprachregelung erforderlich ist. Im übrigen kann sich jederzeit die Notwendigkeit ergeben, dass diese Personen als Zeugen zur Verfügung stehen ~~müssen~~ oder ihre beim Heraussuchen von Dokumenten erworbenen Sachkenntnisse bei Vernehmungen anwenden müssen.

VI.) Zur Strafverfolgung der von ^{Angehörigen des RSHA} ~~Polizeisicherheitshauptamt~~ veranlass- ten bzw. befohlenen Tötungsdelikte besteht zwar für Berlin die Zuständigkeit des Tatorts und für die Handlungen von Mitarbei- tern untergeordneter Dienststellen die Zuständigkeit des Sach- zusammenhanges. Alle nur denkbaren Gründe sowohl politischer als auch sachlicher Art sprechen im übrigen aber dagegen, die Sachbearbeitung in Berlin bzw. von Berlin aus durchzuführen.

A.) Politische Gründe.

1.) Hier sind es einmal die auf der Hand liegenden Auswir- kungen, die bei einer Durchführung des Verfahrens in Berlin auf die sowjetische Besatzungszone entstehen würden. Einmal würde schon die Tatsache der Anhängigkeit eines solchen Verfahrens in Berlin ausreichen, um die Spalten der sowjetzonalen Presse zu füllen. Hinzu kommt aber noch, dass sich allein aus dem Zeitablauf seit ^{der} Tatbegehung und ^{dadurch bedingten} den nur beschränkten Aufklärungsmöglich- keiten in ^{einer Vielzahl von} ~~der Mehrzahl der~~ Fälle die Notwendigkeit einer Einstellung mangels Beweises ergeben wird, was von Sei- ten der Sowjetzone aber als Einschutznahme und Rehabili- tierung alter führender Anhänger des Nationalsozialismus in der "Frontstadt" Westberlin ausgelegt werden würde.

2.) Zu diesen Auswirkungen gegenüber der SBZ kommen ~~aber~~ die nicht minder schwerwiegenden Ausstrahlungen, die das Verfahren gegenüber der Bundesrepublik hat. Hier ist es zunächst einmal der besondere Status von Westberlin, der ganz besonders in Verfahren wie dem vorliegenden, erfahrungsgemäss von seiten der Beschuldig- ten bzw. ihrer Verteidiger zu ^{reputations} der Behauptung führt, dass Berlin nicht ein Land der Bundes ^{daher} sei und ^{Exklusiv-} jede massnahme einer westberliner ^{und haben nicht nur die Wirkung der} Behörde ^{in der Bundesrepublik} keine rechtlichen Wirkungen habe. Ganz besonders in der vorliegenden Sache besteht die Gefahr, das diese schon

VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

wiederholt aufgestellte Behauptung an das Bundesverfassungsgericht herangetragen wird. Unabhängig davon, wie dieses auch immer entscheiden mag, ist allein die dadurch verursachte Erörterung in der Öffentlichkeit wohl nicht geeignet, den politischen Status Westberlins zu festigen.

Zu diesen allgemeinen politischen Bedenken tritt noch die Tatsache hinzu, dass ein grosser Teil des als ~~Täterkreis~~ heute wieder Beschuldigte in Betracht kommenden Personenkreises bei teilweise obersten Bundes- und Landesbehörden sowie in verschiedenen Nachrichtendiensten tätig ist. ^X Was für politische Folgen ~~für~~ evtl. für Berlin entstehen können, wenn ^{von hieraus} Verhaftungen bei diesen Behörden vorgenommen werden müssten, bedarf ~~weder~~ keiner weiteren Ausführungen.

B.) Sachliche Gründe

Neben diesen politischen Bedenken gibt es aber auch eine Vielzahl von sachlichen Gründen, die gegen eine endgültige Sachbearbeitung in Berlin sprechen.

Ganz abgesehen davon, dass Berlin allein kaum in der Lage sein wird, die notwendige Anzahl von Sachbearbeitern zu stellen - eine Abordnung von Sachbearbeitern westdeutscher Landesjustizverwaltungen bzw. Staatsanwaltschaften nach Berlin dürfte verfassungsmässig zumindest fragwürdig sein-, handelt es sich nicht um ein nur Berlin allein angehendes Problem, sondern, wie schon die grosse Zahl ~~xxxx~~ Mitarbeiter der früheren Mitarbeiter der Gesamtorganisation der Sicherheits- und Staatspolizei, die überwiegend nicht in Berlin arbeiteten, zeigt, um eine alle Länder der Bundesrepublik gleichermaßen angehende Frage. Das ergibt sich auch daraus, dass der in Betracht kommende Personenkreis heute fast ausschliesslich im Gebiet der Bundesrepublik ~~wohnt~~ und zwar überwiegend in Süddeutschland wohnhaft ist. Bei der geographischen Lage Berlins innerhalb des Gebiets der SBZ ~~xxxixixsich~~ bedeutet das aber schon, dass Vernehmungen, geschweige denn plötzliche Gegenüberstellungen, in Berlin praktisch undurchführbar sind, zumal auch auf dem Luftwege ^{praktisch} ~~niemand~~ mehr gegen seinen Willen nach Berlin gebracht werden kann. Erfolgversprechende Ermittlungshandlungen könnten daher nur in der Bundesrepublik durchgeführt werden, wogegen sich die Beschuldigten erfahrungsgemäss ^{unter Berufung} auf die politischen Gegenbenheiten wenden und was auch aus fiskalischen Gründen wegen der Höhe der Kosten kaum vertretbar sein dürfte.

Hinzu-kommt, dass sich die erforderlichen Unterlagen fast aus-

X was die Öffentlichkeit erst durch das bereits geschehene Felder-Verfahren bekannt geworden ist, was aber die Verantwortlichen in Berlin nicht gereicht haben.

schliesslich in der Bundesrepublik befinden. So sind allein die in jahrelanger Arbeit ~~erzielten~~ gesammelten Materialien der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die u.a. ihren Niederschlag in einer 90 000 Personen umfassenden Namenskartei gefunden haben, für eine ordnungsgemässe Sachbearbeitung ^{unentbehrlich} und zwar in dem Sinne, dass sie ^{den Behörden} ~~immer~~ jederzeit zur ^{sofortigen} Einsichtnahme zur Verfügung stehen müssen.

VII.)

Aus allen diesen Gründen ergibt sich meines Erachtens hinreichend, dass einmal die das ehemalige Reichssicherheitshauptamt betreffenden Ermittlungen zentral durchgeführt werden müssen, wenn sie erfolgversprechend sein sollen, dass zum anderen diese zentrale Bearbeitung ^{aber} von Berlin aus nicht möglich ist. Zweckmässigerweise wird die Sachbearbeitung vielmehr von Ludwigsburg aus vorgenommen werden, einmal, weil auf die dort befindlichen Unterlagen keinesfalls verzichtet werden kann, zum anderen aber deshalb, weil dieser Ort in Süddeutschland liegt, wo die Mehrzahl der als Beschuldigte oder Zeugen in Betracht kommenden Personen jetzt wohnhaft ist.

Bezüglich der Organisation der Ermittlungsbehörde, die von allen Ländern der Bundesrepublik gemeinsam getragen werden müsste, wobei Berlin ebenfalls 2 bis 3 Sachbearbeiter abordnen könnte, ^{ist} ~~sind~~ 2 Formen wohl ohne grosse Schwierigkeiten praktisch verwirklichtbar. ^{zu verwirklichen sein.}

Zunächst würde sich die Form der jetzt schon bestehenden Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg anbieten, die lediglich Vorermittlungen führen kann ^{und} ~~aber~~ keine Exekutivbefugnisse hat. Ob eine neue Zentralstelle in Ludwigsburg gegründet, oder die Zuständigkeit der bereits bestehenden erweitert wird, ist hierbei von untergeordneter Bedeutung. Um einen zeitlichen Leerlauf ^{bei Übertragung in ein einheitliches Verfahren,} zu vermeiden, könnte bei einer solchen Zentralstelle im Augenblick der Konkretisierung einer Tat der Sachbearbeiter des Landes die Bearbeitung übernehmen, in dem mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Haupttätlers oder ^{des} sonstigen Gründen die Hauptverhandlung zweckmässigerweise durchgeführt ^{zu werden soll.} wird. Dieser könnte dann mit dem Verfahren zu der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zurückkehren, so dass immer ein eingearbeiteter Sachbearbeiter zur Hand ist.

Eine andere Möglichkeit einer zentralen Bearbeitung dürfte § 145 GVG eröffnen. Da ~~zur~~ zumindest durch die dem RSHA untergeordneten örtlichen Dienststellen des SD und der Gestapo eine Zuständigkeit aller Staatsanwaltschaften des

V.

1.) Vermerk:

Die Erstschrift der angehefteten Vermerksdurchschrift beabsichtige ich noch heute Herrn Generalstaatsanwalt Günther zu überbringen.

2.) Herrn AL XI mit der Bitte um Kenntnisnahme

3.) Herrn Chefvertreter mit der Bitte um Kenntnisnahme

4.) Zu den Akten

Berlin, den 5. August 1963

h

✓
AUG 1963
[Handwritten signature]

23

V e r m e r k über den Inhalt der am 1. August 1963 bei dem Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht stattgefundenen Dienstbesprechung, bei der außer Herrn Generalstaatsanwalt Günther und dem Unterzeichneten die Herren Oberstaatsanwälte Polzin und Neumann zugegen waren.

Anlaß der Unterredung war das Ergebnis der im Rahmen der Landesjustizministerkonferenz am 30. und 31. Juli 1963 in Stuttgart geführten Gespräche, soweit sie die vorliegende Sache betrafen:

Habelmann

Zunächst führte Herr Generalstaatsanwalt Günther aus, daß der am 20. Juli 1963 verfaßte Bericht und die in ihm enthaltenen Vorschläge bei den Justizministern der anderen Bundesländer nicht in dem gewünschten Umfang beachtet worden seien.

Wie ihm Herr Senatsdirektor Dr. Kauffmann mitgeteilt habe, sei dies insbesondere auf einen schriftlichen Gegenbericht des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg - Herrn Oberstaatsanwalt Schüle - zurückzuführen. Aus Anlaß von Vorbesprechungen zur Ministerkonferenz-im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg-habe Herr Senatsrat Dr. Creifelds Gelegenheit gehabt, in diesen Bericht Einsicht zu nehmen. Nach dessen Angaben soll in dem Bericht zum Ausdruck gebracht worden sein, daß es keinesfalls erforderlich sei, die Angehörigen des ehemaligen RSHA in dem von hieraus dargestellten Umfang zu überprüfen. In jahrelanger Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und Herrn Oberstaatsanwalt Neumann seien die aufgezeigten Schwerpunkte bereits im wesentlichen aufgeklärt worden. So stehe z.B. hinsichtlich des Referats "Politische Kirchen" fest, daß die Mitarbeiter des RSHA nur mit Festnahmen befaßt gewesen seien - was allenfalls als Frei-

heitsberaubung gewertet werden könne - , mit der Liquidierung von Angehörigen dieses Personenkreises aber nichts zu tun gehabt hätten. Das "Judenreferat" im Amt IV des RSHA sei bereits von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main abschließend bearbeitet worden. Nicht ausreichend ermittelt seien allenfalls zwei bis drei Schwerpunkte kleineren Umfanges, wie z.B. das Referat "Vorbeugung" im Amt V des RSHA. Um diese Komplexe abschließend aufzuklären, sei weder die Durchsicht von 100 000 Akten noch der Einsatz von 20 staatsanwaltlichen Sachbearbeitern erforderlich. Es sei auch nicht notwendig, diese Arbeiten von einer zentralen Stelle aus durchzuführen. Die verbliebenen Schwerpunkte könnten vielmehr auf verschiedene Staatsanwaltschaften aufgeteilt werden.

Unter dem Eindruck dieses Berichtes hätten die Landesjustizminister beschlossen, evtl. bei ihrer nächsten Zusammenkunft im Oktober die Aufteilung des Verfahrens in der von Herrn OStA. Schüle vorgeschlagenen Weise vorzunehmen.

Herr Oberstaatsanwalt Neumann verlas hierauf seine am 1. August 1963 verfaßte schriftliche Stellungnahme, die klarstellt, daß er mit Herrn OStA. Schüle persönlich lediglich zweimal zusammengetroffen ist, und daß er weder bei diesen Gelegenheiten noch bis zum Februar d.J. bei den wiederholt stattgefundenen fernmündlichen Rücksprachen, die jeweils einen besonderen Anlaß hatten, mit Herrn OStA. Schüle über das RSHA gesprochen habe. Von einer Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg betreffend das RSHA könne daher keine Rede sein. Im übrigen seien auch in Berlin keine Ermittlungen vorgenommen worden, die sich gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen ihrer Tätigkeit in dieser Institution gerichtet hätten.

In meinem anschließenden Vortrag konnte auch ich nur bestätigen, daß mir der Bericht, den Herr OStA. Schüle verfaßt haben soll, insbesondere mit Rücksicht auf meinen Anfang Mai dieses Jahres in Ludwigsburg erfolgten Besuch, unverständlich erscheint.

Da hier kaum Erkenntnisse über das RSHA und seine Angehörigen vorlagen, hatte meine in Ludwigsburg durchgeführte Arbeit in erster Linie das Ziel, mir von den dortigen Sachbearbeitern ihre Erfahrungen vermitteln zu lassen und die dort in anderem Zusammenhang festgestellten ehemaligen Angehörigen des RSHA karteimäßig zu erfassen. Diese Tatsache war allen Mitarbeitern der Zentralen Stelle, darunter auch Herrn OStA. Schüle, bekannt. Mein Anliegen habe ich in ausführlichen Gesprächen mit allen in Ludwigsburg weilenden Sachbearbeitern der Zentralen Stelle wiederholt vorgebracht. Auch mit Herrn OStA. Schüle hat eine etwa 1 1/2 Stunden dauernde Besprechung stattgefunden. Von keiner Seite bin ich hierbei darauf hingewiesen worden, daß neben dem "Gaswagenreferat" und der Abteilung "Chemie und Biologie" im Amt V des RSHA noch andere Arbeitsgebiete des RSHA von Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik oder West-Berlins ausführlich und abschließend erörtert worden seien. Alle Angesprochenen - auch Herr OStA. Schüle - bekundeten vielmehr immer wieder das besondere Interesse, das an der Aufklärung von in Schwerpunkten zusammengefaßten Tätigkeitsbereichen des RSHA bestehe. Mit Ausnahme des Schwerpunktes "Marxismus/Kommunismus", auf den mich erst die Rücksprache mit Herrn Archivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz brachte, sind mir die anderen sechs Komplexe bei meinem Aufenthalt in Ludwigsburg immer wieder in dem Sinne genannt worden, daß ihre Erörterung wünschenswert und dringlich sei.

Diese Sachgebiete sind auch Gegenstand des Gesprächs mit Herrn OStA. Schüle gewesen. Dieser hat mich dabei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der ehemalige führende Mitarbeiter der Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA - Dr. Werner - jetzt als Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium tätig sei. Den Nachweis einer von diesem begangenen strafbaren Handlung habe man bisher nicht erbringen können, und zwar nicht

zuletzt deshalb, weil bisher eingehende Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA noch nicht durchgeführt worden seien. Gerade Herr OStA. Schüle hat mir auch mitgeteilt, daß nach seiner Amerika-Reise mehrere Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz, die früher beim RSHA tätig waren, bei ihm erschienen seien, um sich nach evtl. vorliegenden Belastungen zu erkundigen.

Neben dieser Unterredung mit Herrn OStA. Schüle habe ich besonders eingehende Rücksprachen mit dessen Vertreter - Herrn Ersten Staatsanwalt Werner - und dem Ersten Staatsanwalt Artzt gehabt. Diese haben mich wiederholt auf den beim RSHA gebildeten "Einsatzkommandostab" hingewiesen, wobei mir Herr EStA. Artzt noch seinen Vorgang 10 AR 142.61 mit dem Bemerkten zeigte, daß in diesem bereits geringe Anfangsermittlungen enthalten seien, man von einer weiteren Erörterung aber abgesehen habe, weil die Zentrale Stelle hierfür nicht zuständig sei.

Bezüglich des Referats "Politische Kirchen" ist mir in Ludwigsburg als Beispiel der Name des Probst Lichtenberg genannt worden, ein Name, der mir bis zu dieser Zeit überhaupt nicht bekannt war.

Auch auf die vom RSHA angeordneten "Sonderbehandlungen" bin ich erst in Ludwigsburg besonders hingewiesen worden. In diesem Zusammenhang wurde zwar das in Stuttgart anhängige Verfahren gegen Dr. Bilfinger erwähnt, gleichzeitig bin ich jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, daß dort nur gegen Dr. Bilfinger ermittelt werde, ohne daß beabsichtigt sei, den Komplex in seiner Gesamtheit aufzuklären.

Hinsichtlich des "Judenreferats" habe ich ausführlich mit dem zufällig in Ludwigsburg anwesenden Ersten Staatsanwalt Dr. Großmann von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main - meiner Erinnerung nach im Beisein des Ersten Staatsanwalts Werner - gesprochen. Aus dieser Unterredung ergab sich eindeutig, daß sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main in dem Verfahren gegen Eichmann u.ä. - jetzt gegen Hunsche und Krumej - nur auf die Juden-

vernichtungen in Ungarn erstrecken. Es wurde gerade herausgestellt, daß die Vernichtung der in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden bisher in keinem Verfahren erörtert worden sei.

Soweit in dem Bericht des Herrn OStA. Schüle behauptet worden sein soll, daß ein Großteil der Arbeit des RSHA bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gewesen sei, ist hiervon auch dem wohl größten Sachkenner auf diesem Gebiet - Herrn Archivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz - offensichtlich nichts bekannt. Als ich diesen am 7. Mai d. Js. aufsuchte, empfing er mich nämlich mit den Worten: "Nun haben Sie also den "Schwarzen Peter" bekommen."

Da ^{bei dieser Besprechung} ~~sich aus diesen~~ Berichten bei allen Anwesenden der Eindruck ~~ergab~~, daß der angebliche Inhalt des von Herrn OStA. Schüle verfaßten Berichts als "Mystifikation" angesehen werden muß, wurde beschlossen, zunächst nichts weiter zu veranlassen, sondern erst den Eingang einer Abschrift dieses Berichts abzuwarten.

Berlin, den 2. August 1963

h

F.W. Neumann
Oberstaatsanwalt

Berlin, den 1. August 1963

28

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

persönlich - verschlossen
=====

Betrifft: Reichssicherheitshauptamt

Bezug: Persönliche Rücksprache vom 31. Juli 1963

Zu der Frage früherer genereller Erörterungen über das Reichssicherheitshauptamt und der laufenden Fühlungnahme zu diesem Problem mit Herrn Oberstaatsanwalt Schüle, Zentrale Stelle in Ludwigsburg, äußere ich mich wie folgt:

Weder Herrn Oberstaatsanwalt Cantor noch mir als Sachbearbeiter bis 1959 einschließlich, noch in meiner Zeit als Abteilungsleiter für die NS-Strafverfahren, seit dem 1. Januar 1960, ist etwas über derartige generelle Ermittlungen oder eine diesbezügliche laufende Zusammenarbeit mit Herrn OstA. Schüle bis Februar 1963 bekannt.

Persönlich bin ich Herrn OstA. Schüle bei meiner informatorischen Beschäftigung in Ludwigsburg vom 24. Juni bis 1. Juli 1959 und sodann nur bei einer Tagung der Sonderkommission in Berlin - ich glaube im Frühjahr 1962 - begegnet. Von einer Durchkämpfungsaktion aller Angehöriger des RSHA ist bei diesen Begegnungen oder bei Telefongesprächen, die ich verschiedentlich, aber stets aus Anlaß anderer konkreter Verfahren mit Herrn OstA. Schüle führte, bis Februar 1963 kein Wort gefallen.

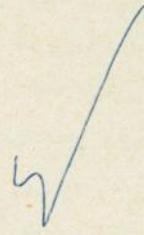
In diesem Zusammenhang könnten folgende Punkte interessant sein:

1. Bei meinem Aufenthalt in Ludwigsburg im Juni 1953 kam das Gespräch aus Anlaß der Beurteilung des Befehlsnotstandes und der Mittäterschaft bezw. Beihilfe darauf, daß man doch anhand der dort vorhandenen Dienst-
ranglisten der SS und des SD sich zunächst mit den höheren Führern befassen und gegen diese Verfahren einleiten könnte, weil deren Befehle doch erst alle Einzelaktionen ausgelöst hätten. Herr OStA. S c h ü l e lehnte ein derartiges Vorgehen wegen des Umfanges der Ermittlungen als technisch und personell unmöglich ab mit dem Hinweis darauf, daß derartige Ermittlungen jeden Rahmen sprengen würden.

2. Von Berliner Verfahren zu sprechen, die die allgemeine Durchleuchtung der Tätigkeit des RSHA bis auf kleine Teilkomplexe zum Gegenstand hatten, besteht kein Anlaß.
 - a) Vor Jahren war hier ein Sammelverfahren betreffend die sogenannten Wannseeprotokolle anhängig, das sich u.a. auch gegen Angehörige des RSHA gerichtet hat. Hierüber ist seinerzeit laufend berichtet worden.
 - b) Auf Grund einer *Freiwilligen Sammelanzeige* *aus Berlin abzugeben* Sammelanzeige Thomas H a r l a n's sind hier ebenfalls Verfahren gegen darin benannte Angehörige des RSHA anhängig gewesen, die entweder entsprechend dem Ergebnis der Ermittlungen bezüglich der Wannseeprotokolle eingestellt oder zum Teil auch an die für den jetzigen Wohnsitz der Beschuldigten zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben worden sind.

3. Unerklärlich wäre es, daß ich im zeitlich ersten Telefongespräch, das sich auf das RSHA im Februar 1963 bezog, erwähnt hätte, daß sich in den hiesigen wie auswärtigen Einsatzkommandoprozessen die Angeklagten auf Befehlsnotstand gegenüber den Befehlshabern im RSHA berufen hätten, ohne daß diese höheren Befehlshaber in die strafrechtliche Ermittlungsarbeit einbezogen worden wären, diese Einbeziehung aber nur zentral erfolgen könnte und einen personellen und technischen Aufwand erfordere, der die Möglichkeiten einer einzelnen Behörde weit übersteige und daß sich die Zentrale Stelle nach ihrer bisherigen Zuständigkeitsregelung damit nicht befassen brauchte.
4. Einzelne hier anhängige Verfahren gegen Angehörige des RSHA, wie z.B. F i l b e r t , S c h n e i d e r und andere, bezogen sich immer nur auf deren Tätigkeit im Einsatzkommando und nicht auf ihre übergeordnete Tätigkeit im RSHA.
5. Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bzw. Oberlandesgericht Frankfurt sind offenbar Verfahren gegen einzelne Angehörige des RSHA gelaufen bzw. noch anhängig, wie z.B. das erst kürzlich hierher abgegebene Verfahren gegen J ä n i s c h und das in einem Schreiben der Zentralen Stelle zu dem Verfahren gegen H a r t m a n n - 3 P (K) Js 49/63 erwähnte Verfahren gegen B r u n n e r und andere. Diese Verfahren hätte Frankfurt sicherlich schon längst hierher abgegeben gehabt, wenn der Zentralen Stelle bekannt gewesen wäre, daß hier jemals ein Sammelverfahren RSHA anhängig gewesen wäre.
6. Bei meinen Telefonaten mit Herrn OStA. S c h ü l e und Herrn EStA. W e r n e r im Februar 1963 wurde mir mit keinem Wort bedeutet, daß das RSHA. in Berlin

oder anderswo bereits einer generellen Durchleuchtung unterzogen worden wäre.

A handwritten checkmark in blue ink, consisting of a vertical line with a short horizontal stroke at the top and a diagonal stroke crossing it from the bottom left.

2.

Herrn Chef

durch Herrn AV. I.

21. AUG. 1959

Zugerkommen ist beabsichtigt ich meine Ansicht über
meine Dienstreise zu der Deutschen Stelle des Landesjustiz-
verwaltungen in Ludwigsburg in der Zeit von 24.6. bis
1.7.59 sowie einen Bericht: „Mittel und Methoden
der Aufklärung von nationalsozialistischen Verbrechen.“

hier kommt
das Gen. mit

Der vorerwähnte Vorlage des Gerichts bitte ich mit
meiner Arbeitsüberlastung zu entschuldigen.

Den wichtigsten Teil des Inhalts der Besprechung
beim Justizamt habe ich vorab auf Bl. 85
des besagten H.A. 1 P 7s. 623/59 am 9.7.59 nieders-
gelegt.

Gollten der auf Seite 9 meines Dienstberichts

genannten Urn - sind Abdrücke bzw nicht vorhanden
Nur, - in der ges. Abt 40 ges. 6/53 Ord. V finde ich
Nur nicht, schlage ich diese Aufzeichnung bei der Zustellen
Stelle vor, da sie doch richtig sind.

Whannan 19/8.59.

- 1.) f. ord. v. Koller o. Pf. Ord. V gesehen.
- 2.) Janu. v. H. Kammann: 24. Aug. 1959

Der Mundstück "Kette" in
Mutterform kann ich zum
festgelegten gezeichneten
Maß in der Abt. 40 ges.
6.53 nicht aufbauen 1/2,
daher wir nicht bekommen.
Ich bitte die folgenden Urn-
Abdrücke von der zu nehmen
Kissen aufzuführen.

Handwritten signature and date: 24. Aug. 1959

- 1.) Janu. v. H. Kammann: Die fehlende Abdrücke
Abdrücke habe ich in
in der Abt. AP 2. 623/59
aufgeführt.

22. Aug. 1959
Handwritten signature

2.) die Urn. Abt.

17. Sep. 1959

Handwritten signature and date: 17. Sep. 1959

Vermerk:

Der Besuch der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltung in Ludwigsburg, bei dem mich Regierungsdirektor S t i c h, der Leiter der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin, begleitete, galt dem Studium der Einrichtung dieser Dienststelle und ihrer Arbeitsunterlagen sowie der persönlichen Fühlungnahme mit ihrem Leiter, Oberstaatsanwalt S c h ü l e, und seinen ständigen und ^{mit} den vorübergehend zu ihm kommandierten Mitarbeitern. Ferner hatte sie die Abstimmung der beiderseitigen Arbeit in Bezug auf das Polizeibataillon 9 und der Bearbeitung der hier wie dort anhängigen Verfahren gegen die Führer der Einsatzkommandos bzw. Einsatzgruppen zum Gegenstand.

Aufgabe der Zentralen Stelle ^I ist es, im Auftrage der Landesjustizminister nicht verjährte Gewalttaten, die während des nationalsozialistischen Regimes außerhalb des Bundesgebietes begangen wurden, zu erforschen. Sie führt die zur Aufklärung solcher Gewalttaten erforderlichen Nachforschungen solange durch, bis die örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft des Bundesgebietes bzw. der Berlins ermittelt ist. Dabei wird angestrebt, daß der gesamte Umfang der strafbaren Handlung erforscht und evtl. Mittäter und Gehilfen in ein und demselben Strafverfahren zusammengefaßt werden. Ist bereits ein Verfahren bei einer örtlichen Staatsanwaltschaft anhängig, so beschränkt sich die Tätigkeit der Zentralen Stelle nur auf die Beratung der örtlichen Staatsanwaltschaft. Sie ist auf Anforderung in der Lage, bei der Beschaffung von Beweismaterial, insbesondere der Benennung von Zeugen mitzuwirken.

Haftbefehle und sonstige Maßnahmen können nur über die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft beantragt werden. Mit dem Erlaß eines Haftbefehls ist das Verfahren bei der betreffenden Staatsanwaltschaft bereits anhängig, weil diese beim Haftbefehlsantrag schon mitwirken muß.

Die Zentrale stelle setzt sich zusammen aus:

- 1 Oberstaatsanwalt als Dienststellenleiter von der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg,
- 2 Staatsanwälten als Sachbearbeiter aus Baden-Württemberg,

424
33

- 1 Staatsanwalt aus Bayern,
- 1 Staatsanwalt aus Hessen,
- 1 Staatsanwalt aus Niedersachsen,
- 1 Staatsanwalt aus Nordrhein-Westfalen und
- 1 Staatsanwalt aus Rheinland-Pfalz.

Hinzukommen

- 1 Oberinspektor als Geschäftsstellenleiter,
- 1 Justizsekretär und
- 4 Schreibkräfte.

Seit dem 1.12.1958 sind etwa 200 Vorgänge anhängig geworden. Davon sind besonders folgende Verfahren erwähnenswert:

- Verbrechen in den Konzentrationslagern,
- Verbrechen der Einsatzkommandos und Einsatzgruppen in den Ostgebieten (Ehrlinger),
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Endlösung der Judenfrage (Reichssicherungshauptamt Eichmann, PG),
- Verbrechen an Juden im Raum Kowno (Jäger),
- Verbrechen an Juden im Raum Rowno (Dr. Karl Pütz u.A.)
- Verbrechen beim Rückzug der deutschen Streitkräfte in Italien am Comer See,
- Verbrechen im Zusammenhang mit der Euthanasie,
- Verfahren gegen SS-Gruppenführer von dem Bach-Zelewski,
- Verfahren wegen der Konstruktion und des Baues eines Gaswagens,
- Erschießung von 215 katholischen Geistlichen im ehemaligen Korridorgebiet durch Angehörige des Selbstschutzes in Verbindung mit der Gestapo in Gotenhafen und Danzig;

auch mit den Ermordungen in Griechenland (Merten) wird sich die Zentrale Stelle befassen.

Bei der Zentralen Stelle ist eine Zentralkartei errichtet worden, die einen Überblick über die bereits abgeschlossenen und noch anhängigen Verfahren geben soll. Die Formulare zu diesen sogenannten Stammkarten werden an alle Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik und Westberlins gesandt, damit sie dort anhand der bereits durch Einstellungsverfügung oder andererseits durch vorläufige Einstellung oder durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahren ausgefüllt werden, um sie für die errichtete

475
H34

Zentralkartei nutzbar zu machen. Mehrere Mitbeschuldigte in ein und demselben Verfahren kommen auf ein und dieselbe Karteikarte. Es soll insbesondere darauf geachtet werden, daß bei rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auch die Personen erfaßt werden bzgl. deren das Verfahren nicht durchgeführt bzw. seinerzeit vorläufig eingestellt worden ist, weil ihr Wohnsitz oder Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte. Die von den örtlichen Staatsanwaltschaften übersandten ausgefüllten Karteikarten bilden jedoch nicht die entscheidende Grundlage für die Arbeit der Zentralen Stelle. Diese legt anhand dieser Karteikarten besondere Karteikarten an. Diese Karteikarten werden für jede in einem Verfahren erscheinende Person angelegt und außerdem ~~eine~~ besondere Karteikarte für jeden einzelnen Tatort. Anhand der Akten, die die Zentrale Stelle von Fall zu Fall auf Grund der übersandten Karteikarten anfordert, erfaßt sie auch die in den Verfahren aufgetretenen Zeugen mittels *brauner* grüner Karteikarten. Die Beschuldigten haben Karteikarten in hellgelber Farbe.

III

Die Zentrale Stelle interessiert sich in ganz besonderem Maße für die Aktionen des SD und der Gestapo in den besetzten Gebieten. Bei den meisten Aktionen haben als Schützen Angehörige von Polizeibataillonen mitgewirkt. So erklärt es sich, daß die Aussagen der Angehörigen der Polizeibataillone von entscheidendem Wert sind. Bis jetzt steht im Mittelpunkt des Interesses das Polizei-Reservebataillon 9, das in allen Abschnitten der Ostfront (Nord, Mittel und Süd) eingesetzt war. Durch den Austausch der Vernehmungen der Angehörigen des Polizei-Reservebataillons 9 mit den bei der Zentralen Stelle bereits vorliegenden Vernehmungen beschuldigter Einsatzführer soll eine möglichst intensive Auswertung der Vorgänge erreicht werden, durch die auch die mittleren Befehlsempfänger und Befehlshaber auf ihre strafrechtliche Verantwortung untersucht werden sollen. Die Meldung alter Verfahren anhand schon weggelegter Akten sind dabei ebenfalls von ganz besonderer Bedeutung, weil sie oft Aussagen von Beschuldigten und Zeugen enthalten, aus denen seinerzeit kein besonderer Nutzen gezogen werden konnte, weil die Verfahren bei den örtlichen Staatsanwaltschaften zu zersplittert waren, um ein einheitliches Bild zu

114 35

geben. Diese Vernehmungsniederschriften haben aber deshalb besonderen Wert, weil ein Teil der vernommenen Personen inzwischen bereits eines natürlichen Todes gestorben ist. Da das Polizei-Reservebataillon z.T. in kleinen und kleinsten Gruppen und auch noch mit Angehörigen anderer Polizeibataillone gemeinschaftlich eingesetzt war, müssen deren Aussagen ebenfalls mit denen der Angehörigen des Polizei-Reservebataillons 9 verglichen werden, um eine einheitliche systematische Aufklärung der Verbrechen zu gewährleisten.

Es bestand ^{IV} Übereinstimmung darin, daß nur dann eine erfolgversprechende Arbeit geleistet werden kann, wenn alle Ermittlungsbehörden nach einem bestimmten Schema arbeiten und insbesondere nicht in einem Teil der Bundesrepublik die Polizeibataillonsangehörigen als Beschuldigte, in einem andern Teil als Zeugen gehört werden. Grundsätzlich sollen die letzten Befehlsempfänger zunächst nur als Zeugen gehört werden, damit anhand ihrer Aussagen im Vergleich mit den Aussagen der andern Angehörigen Exzesse festgestellt werden können und insbesondere der Sachverhalt von diesen letzten Befehlsempfängern, um sich selbst möglichst zu entlasten, nicht entstellt dargestellt wird. Die Vernehmungen sollen auf den Hauptzweck abgestellt werden, die eigentlichen Verantwortlichen für die verschiedenen Aktionen, d.h. die Einsatzführer des SD, der Gestapo usw. zu ermitteln und zu belasten. Örtlich zuständig für die Vorarbeit der Vernehmung der Bataillonsangehörigen als Zeugen soll jeweils die Staatsanwaltschaft sein, in deren Bereich das betreffende Polizei-bataillon aufgestellt worden ist, d.h. daß Berlin als Aufstellungs-ort für die Polizeibataillone bzw. Ersatz- oder Reservebataillone 3, 9, 10, 32 und 310 zuständig ist und evtl. sogar noch die Zuständigkeit für die ~~xxxx~~ im jetzt sowjetisch bzw. polnisch besetzten Gebiet aufgestellten Bataillone, z.B. für das Polizei-Reservebataillon 11 haben soll. Die Ermittlungsarbeit bzgl. des Polizei-Reservebataillons 11 soll deshalb gerade von Berlin geführt werden, weil dieses Bataillon zu einem großen Teil mit dem Polizei-Reserve-Bataillon 9 gemeinschaftlich im Einsatz war, obwohl es in Königsberg seinerzeit aufgestellt worden ist.

1177
115
26

Trotz der Schwierigkeiten, die darin bestehen, daß in der Erinnerung der Beteiligten Geschehnisse und Namen z.T. verwischt und daher nur lückenhafte Aussagen zu erhalten sind, muß Wert darauf gelegt werden, diese Leute, ohne daß sie besondere Angst wegen ihrer eigenen Verantwortung auszustehen haben, durch behutsame und verständnisvolle Vernehmung zu möglichst eingehenden und vollständigen Aussagen zu bewegen. Bei den Vernehmungen sollen ihnen insbesondere - soweit vorhanden - Bilder, Darstellungen aus entsprechenden Büchern, z.B. "Die Ordnungspolizei", und insbesondere Landkarten, anhand deren ihnen möglicherweise die Namen ihrer Einsatzorte wieder einfallen, vorgelegt werden. Auch sollen für die Vernehmungen u.U. die Akten des Entschädigungsamtes herangezogen werden, anhand deren möglicherweise die Sterbeorte von Personen, für die eine Entschädigung beantragt worden ist, herangezogen werden.

Zur Unterstützung der Zentralen Stelle hat das Landeskriminalamt Baden-Württemberg eine Sonderkommission zusammengestellt, die sich

unter Leitung eines Oberkommissars
wie folgt zusammensetzt:

- 1 Kriminalobermeister,
- 5 Kriminalmeister,
- 7 Beamte der uniformierten Polizei.

Von dieser Sonderkommission werden in erster Linie solche Fälle kriminalpolizeilich bearbeitet, die bei der Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg anhängig sind bzw. werden. Ihre Ermittlungen führt sie vor allen Dingen auf W₁isung der Zentralen Stelle, jedoch auch auf Ersuchen anderer Staatsanwaltschaften und Behörden durch. Die Sonderkommission untersteht dem Leiter des Landeskriminalamtes. Ihr Aufgabengebiet ist in Arbeitsgruppen eingeteilt, und zwar befaßt sich das

- Sachgebiet I mit den Einsatzkommandos und -gruppen,
- " II " " Konzentrationslager-Angelegenheiten,
- " III " allen anderen Tatheständen und Vorgängen (Körperverletzungen, Personenüberprüfungen usw.)

478
446
37

Die Sonderkommission fertigt von jeder in den Ermittlungsakten genannten Person eine doppelte Personenkarte an. Die Karte enthält Angaben über die Betreffenden (Name, Vorname und Beruf) sowie die Tagebuchnummer der Bearbeitung und den Tatort. Das Original der Karte gelangt in die Namenskartei, das Doppel in die Tatortkartei.

~~Berlin, den August 1959.~~

(VI)

F.

VI.

Bei der Besprechung verschiedener Punkte mit OStA Schüle wurde u.a. folgendes erörtert:

In der Aufstellung des Polizeibataillons 11 unter dem SS-Brigadeführer J ä g e r , gegen den ein Verfahren bei der Zentralen Stelle durchgeführt worden ist und der sich im dortigen Landesgefängnis wenige Tage vor meinem Besuch das Leben genommen hat, spielte ein Bericht K u b e s eine Rolle, der der Zentralen Stelle vorliegt.

Aus diesem Bericht geht die Endlösung der Judenfrage durch Liquidation der Juden hervor. Die gesamte Liquidation ist auf Grund einheitlicher Befehle durchgeführt worden. Der Zentralen Stelle ist bekannt, daß noch im NS-Staat ein Angehöriger der SS zu 10 Jahren Zuchthaus wegen eigenmächtiger Judenerschießungen verurteilt worden ist. Gegen diese Eigenmächtigkeiten hat sich Kube in seinem Bericht eindeutig ausgesprochen. Die Judenliquidationen treten eindeutig hervor in den Ereignismeldungen der Abt. IV des Reichssicherheitshauptamtes, in denen u.a. auch der SS-Sturmbannführer E i c h m a n n tätig war. J ä g e r war übrigens auch Einsatzgruppenführer für einige Einsatzkommandos, denen Angehörige des Pol. Res. Batl. 9 zugehört haben. Deshalb ist es bei den Vernehmungen der Angehörigen dieses Bataillons besonders wichtig, die Einsatzorte bei den Vernehmungen festzustellen. Die Ereignismeldungen selbst umfassen den Zeitraum vom 22.6.1941 bis April 1942. Von April 1942 bis August 1943 treten die Einsätze der Liquidierungskommandos in den sogenannten Tätigkeitsmeldungen hervor, die im Hauptstaatsarchiv in Nürnberg aufbewahrt werden. Allerdings

480
11839

wird in diesen Tätigkeitsmeldungen nur noch von der Liquidation von Partisanen und von Festnahmen gesprochen, hingegen nicht mehr von Tötungen. Die Meldungen der Einsatzkommandos wurden an die Einsatzgruppen weitergegeben und deren Meldungen im Reichssicherheitshauptamt zu den Ereignismeldungen bzw. zu den Tätigkeitsmeldungen zusammengestellt. Diese Meldungen genossen gegen ein Bekanntwerden den Schutz als 'Geheime Reichssachen'. Dennoch sind sie vorhanden, und zwar aus dem Besitz desjenigen Mannes, der sie zusammengestellt und sich ein Exemplar privat aufgehoben und in der Nachkriegszeit den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. In München (StA H e i n l) beziehen sich die Erörterungen im Zuge des Verfahrens gegen Dr. Bradfisch insbesondere auf das Pol.Batl. 316 und in Bochum (Ger.Ass. B a r r o c k) insbesondere auf das ~~ne~~ stliche Pol.Batl.316, das in Recklinghausen aufgestellt worden ist.

Der Griechenland-Komplex wird von der Zentralen Stelle wohl beachtet, jedoch nicht durchermittelt, weil insbesondere die griechischen Zeugen als nicht glaubwürdig bekannt sind.

Bei den Osteinsätzen der SD- und Polizeieinheiten weiß die Zentrale Stelle im großen und ganzen das Was, Wo und Wie, aber nicht die personelle Zusammensetzung der Einheit und größtenteils nicht die Namen der daran beteiligten SD-Führer.

Eine systematische Durcharbeitung aller Polizei- und SD-Einheiten ist ~~am~~ der Zentralen Stelle aus technischen Gründen unmöglich. Es werden deshalb nur bestimmte Komplexe bearbeitet,

481
11950

werden, bei denen ganz besonders schwere Verbrechen und Exzesse vermutet werden.

Oberstaatsanwalt S c h ü l e übergab Regierungsdirektor S t i c h die Organisationsverfügung und den Geschäftsverteilungsplan für die Zentrale Stelle, einen Umdruck: „Zentrale Auskunftsstellen (Karteien) in der Bundesrepublik, einen Umdruck: „Anschriftensammlung der Zentralen Stelle, sowie eine Europakarte, in der alle der Zentralen Stelle bisher bekannt gewordenen KZ's nebst ihrer Nebenstellen eingezeichnet sind. Von dem Leiter der Sonderkommission der Zentralen Stelle, Kriminaloberkommissar W e i d a, erhielt Reg.Dir. S t i c h je einen Abdruck der Personallage der Sonderkommission vom 4. März 1959 und „Allgemeine Richtlinien der Geschäftsordnung der Sonderkommission vom 6. April 1959. Außerdem erhielt Reg.Dir. S t i c h ein Verzeichnis der wichtigsten Bücher, die in der Zentralen Stelle vorhanden sind.

Ich selbst erhielt die an Reg.Dir. S t i c h ausgehändigten Unterlagen der Zentralen Stelle deshalb nicht, weil diese - abgesehen von der Karte mit den KZ's - der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht bereits zugegangen sein sollen.

Ich selbst erhielt jedoch ebenso wie Reg.Dir. S t i c h ein Exemplar des Umdrucks: „Mittel und Methoden der Aufklärung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

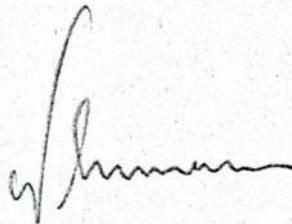
*links bei
Sach!*

Die der Polizei ausgehändigten Unterlagen der Zentralen Stelle sind bei der Abteilung I des Polizeipräsidenten in Berlin in der VS-Sache Z 27 enthalten.

120
41

Daß die Judenliquidationen nicht so geheim gehalten worden sind, wie es zunächst den Anschein haben mag, ergibt sich nach Ansicht von OStA S c h ü l e anhand eines in seinen Händen befindlichen Briefes eines Wachtmeisters an seinen früheren Bataillons-Kommandeur sowie aus ~~einem Brief in dem hier jetzt anhängigen Verfahren gegen den~~ Obersturmführer K r e t s c h m e r an seine Ehefrau, in denen ebenfalls von den Selektionen und Exekutionen schon in der Kriegszeit geredet worden ist. *(Das Verfahren gegen Kretschmer ist jetzt hier anhängig)*

Nach Ansicht von OStA S c h ü l e hätte sich auch jeder SD-Führer den Einsätzen entziehen können, wenn er nur gewollt hätte. Die Zentrale Stelle könne einen Fall urkundlich belegen, in dem ein Einsatzgruppenführer nach seiner Kommandierung keine einzige Liquidation durchgeführt hat und auf seinen eigenen, gegenüber dem Reichssicherheitshauptamt vorgetragenen Wunsch in die Heimat zurückkommandiert und nach weiterer Bewährung im Reichssicherheitshauptamt in Berlin sogar befördert worden sei. Deshalb könne von einem Notstand überhaupt keine Rede sein.



Hs/F.

M

483
12/42

Vermerk:

Über meinen Besuch bei der Bundesanwaltschaft am 19. Juni 1959 in Begleitung Regierungsdirektors S t i c h habe ich bereits den auf Bl. 85 der H.A. 1 P Js 623/59 befindlichen Vermerk niedergelegt.

Hierzu noch folgende Ergänzung:

Es wurde auch die Frage erörtert, ob der Verteidiger bereits während des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit habe, Einsicht in die Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten bei der Polizei oder der örtlichen Staatsanwaltschaft (d.h. Berlin) zu verlangen. Der Generalbundesanwalt hat diese Frage eingehend überprüft und ist auf Grund des § 147 Abs. 3 StPO der Auffassung, daß dem Verteidiger dieses Recht zustehe.

Bundesanwalt K u h n warf darüber-hinaus die Frage auf, ob es der Polizei nicht möglich wäre, von der Beschuldigtenvernehmung ein Zweitstück sofort für den Verteidiger herzustellen, damit es ihm ausgehändigt werden könnte. Dies lehnte Reg. Dir. S t i c h aus technischen Gründen ab.

Berlin, den 17. August 1959.

✓

F.

43

V e r m e r k :

In Ausführung der mir in der Besprechung bei dem Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht am 19. Februar 1963 erteilten Aufträge habe ich folgendes veranlaßt:

1. Am Freitag, den 22. Februar 1963 habe ich mit Herrn BStA. W e r n e r und Herrn StA. Dr. A r t , Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, telefonisch Rücksprache genommen.

Sie erklärten mir, daß die Frage einer strafrechtlichen Durchleuchtung der ehemaligen Angehörigen des RSHA im Auftrage des Generalstaatsanwalts bei dem OLG Frankfurt/Main, Dr. B a u e r , anlässlich des Besuches des BStA. G r o ß m a n n aus Frankfurt/Main, erörtert worden ist. Bei der Zentralen Stelle sind allgemein, Verermittlungen bezüglich des RSHA, bislang nicht geführt worden. Bisher sind zwei Geschäftsstellenpläne des RSHA., und zwar aus den Jahren 1941 bzw. 1943 veröffentlicht worden. Sie sind vermutlich in Band 38 der von IMF veröffentlichten Dokumente enthalten. Außerdem liegt der Zentralen Stelle ein bisher nicht veröffentlichter, umfangreicher Geschäftsstellenplan aus der Anfangszeit des RSHA. vor. Über einzelne, in diesen drei Geschäftsstellenplänen erwähnte Namen hat sowohl die Zentrale Stelle als auch die Staatsanwaltschaft beim OLG Frankfurt/Main verschiedenes Material zur Identifizierung. Es ist aber bisher noch kein Material darüber gesammelt worden, welche konkreten strafbaren Handlungen den einzelnen ehemaligen Angehörigen des RSHA nachgewiesen oder auf ihn nur nachgesagt werden könnten. Es ist der Zentralen Stelle bekannt, daß von einer Staatsanwaltschaft über die Tätigkeit des RSHA ein Gutachten angefordert worden ist. Dieses Gutachten hat aber bestimmt nicht die gesamte Tätigkeit des RSHA zum Gegenstand, sondern nur einen einzigen Punkt, vermutlich die Richtlinien für die Judenpolitik. Aber Genaues sei nicht bekannt. Ebenso wenig könnte zunächst die betreffende Staatsanwaltschaft angegeben werden, die das Gutachten angefordert hat. Besprechungen

darüber, ob die Zuständigkeit der Zentralen Stelle, insbesondere für die Beschäftigung mit dem RSMA erweitert werden soll, haben nicht stattgefunden. Ratschläge darüber, wie der Komplex RSMA am zweckmäßigsten angefaßt werden könnte, um mit einiger Sicherheit und Intensität strafbare Handlungen herauszufinden, können nicht erteilt werden. Es wird im wesentlichen darauf ankommen, anhand der Geschäftsverteilungspläne diejenigen Referenten und sonstigen Bediensteten zu ermitteln, und zwar insbesondere aus denjenigen Referaten, die bestimmt - wie z. B. das Judenreferat, oder mit Wahrscheinlichkeit wie das Referat für Transporte von Waffen und das Personalamt des RSMA - mit NS-Verbrechen etwas zu tun hatten.

2. Am Sonnabend, den 23. Februar 1965, - am Vortage habe ich keinen Anschluß bekommen gehabt - habe ich mit Herrn OStA. S c h ü l e in dessen Privatwohnung (Stuttgart: 29 08 77) telefonisch Rücksprache gehalten.

Er erklärte, daß die Durchleuchtung des RSMA und die Strafverfolgung der dort Bediensteten ein vorrangliches Problem sei, wie ihm auch insbesondere Herr Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r aus Frankfurt versichert habe. Die Zentrale Stelle sei jedoch dafür weder zuständig noch technisch in der Lage. Bei den Besprechungen mit Herrn Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r seien von der Zentralen Stelle auch die OStA. B l a n k und H i n r i c h s e n zugegen gewesen. Man sei der Ansicht, daß wegen des Tatortes und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Staatsanwaltschaft Berlin für die Ermittlungen bezüglich des RSMA in Betracht kommen müßte. Eine Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralen Stelle sei nicht beabsichtigt. Die Zentrale Stelle könne allenfalls mit Material zur Identifizierung der in den Geschäftsstellenplänen genannten Personen aus dem RSMA helfen. Er, sowohl wie Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r, seien überzeugt, daß die Verantwortlichkeit für eine

45

große Zahl von NS-Verbrechen aller Art bei den Angehörigen des RSHA zu suchen sei. Auf meine Frage, ob es sinnvoll sei, anhand der in Berlin sowie in der Bundesrepublik bearbeiteten Einzelverfahren Hinweise für strafbare Handlungen im RSHA zu suchen, antwortete Herr OStA. S c h ü l e sofort, daß man mit einer solchen auch sehr schwierigen und umfangreichen Arbeitsweise nur partiell strafbare Handlungen möglicherweise einiger ehemaliger Angehöriger des RSHA aufdecken könnte. Er, sowohl als auch Generalstaatsanwalt Dr. B a u e r, vertreten die Ansicht, daß zunächst anhand der Geschäftsverteilungspläne die im RSHA beschäftigt gewesenen herausucht, identifiziert und dann durch umfangreiche Vernehmungen früherer Untergebener bestimmter strafbarer Handlungen verdächtigt und überführt werden müßten. Auch Herr OStA. S c h ü l e konnte nicht angeben, welche Bezirksstaatsanwaltschaft ein Gutachten über das RSHA eingefordert hat. Er weiß nur, daß das Gutachten nicht bei Prof. Dr. S e r a p h i n in Göttingen, sondern beim Institut für Zeitgeschichte in München bestellt worden ist, und daß das Gutachten nur einen einzigen Punkt der Tätigkeit des RSHA beleuchten soll.

3. Herrn StA. S e l l e habe ich beauftragt, nach vorläufigem Abschluß des Komplexverfahrens KZ Gusen, der vorläufige Abschluß steht für nächste Woche zu erwarten, die in Berlin erreichbare Literatur über das RSHA, insbesondere bei der Gedenkbibliothek und in der Bücherei der Fakultät für Politische Wissenschaften an der FU festzustellen und sich insbesondere damit zu beschäftigen, inwieweit Kataloge und Schlagwortverzeichnisse Hinweise für die Erörterungen über das RSHA ergeben.
4. Frl. StAin B i l s t e i n habe ich beauftragt, noch einmal zu überprüfen, ob in den auf Grund der Sammelstrafanzeige des Schriftstellers Thomas-Christoph H a r l a n von 4. Juni 1960 bei der Staatsanwaltschaft Berlin anhängig gewordenen Verfahren, soweit sie wegen Nichtfeststellung der Täter bzw. Nichtidentifizierung der Täter eingestellt wor-

616

den sind, zu prüfen, ob bei den Nachforschungen^{nach} der Namensidentität alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Berlin, den 25. Februar 1963

Vermerk über den Inhalt der am 8. August 1963 im Beisein von Herrn Generalstaatsanwalt Günther, den Herren Oberstaatsanwälten Polzin und Blaesing, Herrn Gerichtsassessor Biedermann sowie dem Unterzeichneten stattgefundenen Dienstbesprechung.

Anlaß dieser Unterredung war die Tatsache, daß der Unterzeichnete am Vormittag im ehemaligen Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Berlin-Dahlem hier bisher unbekannte Akten aufgefunden hatte, die einmal Aufschluß über die personelle Besetzung der Einsatzgruppen und Einsatzkommandos der Sicherheits- und Ordnungspolizei in den "besetzten Ostgebieten" geben, zum anderen Ereignismeldungen über auf Anordnung des Reichsführers SS erfolgte Hinrichtungen von polnischen Fremdarbeitern im Raume Magdeburg/Halberstadt wegen Verkehrs mit deutschen Mädchen enthalten. Es wurde beschlossen, diese Tötungen im Rahmen des Sachgebiets "Sonderbehandlung" im vorliegenden Verfahren zu erörtern. Bezüglich der Akten über die personelle Besetzung der Einsatzkommandos ordnete Herr Generalstaatsanwalt Günther an, daß der Unterzeichnete sich zunächst mit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg fernmündlich in Verbindung setzen soll, um zu klären, ob die Dokumente dort ebenfalls unbekannt sind. Sollte das der Fall sein, so sollte die Übersendung einer Photokopie dieser Akte zugesagt werden.

In der Dienstbesprechung wurde weiterhin der Einsatz von Herrn Gerichtsassessor Biedermann für die vorliegende Sache sowie für das Verfahren gegen Jentzsch u.A. (KZ-Gusen I) besprochen. Auch die finanzielle Seite einer evtl. Abordnung von berliner Sachbearbeitern nach Ludwigsburg wurde erörtert.

Abschließend teilte Herr Generalstaatsanwalt Günther mit, daß ein Bericht des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle bei der Senatsverwaltung für Justiz eingetroffen sei. Er hoffe dieses Schriftstück bis zum Nachmittag des 9. August 1963 in Händen zu haben. Über seinen Inhalt solle dann eine neue Dienstbesprechung stattfinden.

Berlin, den 14. August 1963

de

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

I Berlin 19-Charlottenburg, den 9. August 1963
Amtsgerichtsplatz 1 290
Fernruf 34 03 71 (968.....)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

479

W. Meyer

Gesch.-Nr.: 1 AR 123.63

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Lingens am 9.8.63

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin
- persönlich o.V.i.A. -

Verschlossen!

Eilt sehr!

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des früheren
Reichssicherheitshauptamtes
wegen Mordes.

Bezug: Heutige fernmündliche Rücksprache mit
Herrn Oberstaatsanwalt B l a e s i n g .

Anlagen: 4 Schriftstücke.

Als Anlagen übersende ich je zwei Abschriften einer An-
ordnung des Senators für Justiz vom 8. d. M.-4110 E-IV/A 67.63-
und des darin bezeichneten Aktenvermerks vom 6. d. M.

Ich bitte, mit tunlichster Beschleunigung die Stellungnahmen
der Herren Oberstaatsanwalt N e u m a n n und Erster
Staatsanwalt S e l l e zu den darin enthaltenen Aus-
führungen herbeizuführen und mir in je 3 Stücken vorzu-
legen.

G ü n t h e r

z d 17

Beglaubigt

Mü 12.10.63

Justizangestellte

1) Anlagen:
a) OVA Neumann
b) EGA Selle

15. AUG 1963

15. VIII 1963

2) Am 20. 8. 63 gemitt
10. 11. 63

2 Kopien in die HA.
JPK AR 9/63 hinter
01.47/11 21. OKT. 1963

3 S(K)AR 9-63

D/
Sch

476

Der Senator für Justiz
GeschZ.: 4110 E - IV/A. 67.63

1 Berlin 62-Schöneberg, den 8.8.1963
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3371

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Vertraulich !
Verschlossen !

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des früheren
Reichssicherheitshauptamtes
wegen Mordes

Bezug: Bericht vom 20. Juli 1963 - 1 AR 123.63 -
(3 P (K) AR 9/63)

Anlagen: 1 Abschrift (vierfach)

Die beiliegende Abschrift eines Aktenvermerkes des Leiters der Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. August 1963 übersende ich mit der Bitte um beschleunigte Stellungnahme, ob den darin gegebenen Anregungen zur Beschränkung des Umfangs der nach dem Bezugsbericht vom 20. Juli 1963 vorgesehenen Ermittlungen zugestimmt wird. Der letzte Absatz des Aktenvermerkes ist, da in diesem Zusammenhang nicht von Interesse, in der Abschrift weggelassen worden.

Der Leiter der Zentralen Stelle hat darüber hinaus dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg folgende Anregungen für die weitere Sachbehandlung unterbreitet:

Nach seiner Auffassung können die auf die Sachkomplexe 1 -Sonderbehandlung-, 3 -Einsatzkommandostab-, 5 -Judenreferat Eichmann- zu beschränkenden Ermittlungen von einer Arbeitsgruppe von drei Staatsanwälten geführt werden, von denen zweckmässigerweise zunächst zwei als Gaststaatsanwälte an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg abgeordnet werden, während der dritte im Einvernehmen mit diesen die in Berlin vorgesehenen Erhebungen durchführt (Einsichtnahme in die hier befindlichen Unterlagen). Sind die Zusammenhänge so weit geklärt, dass sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit lösen lässt, so gibt die Staatsanwaltschaft Berlin

das Verfahren an eine westdeutsche Staatsanwaltschaft ab, bei der ebenfalls eine örtliche Zuständigkeit besteht. Etwai-ge Übernahmeschwierigkeiten könnten durch Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Landesjustizverwal-tungen beseitigt werden.

Schon jetzt zeichnet sich nach Auffassung des Leiters der Zentralen Stelle eine Zuständigkeit für das Verfahren "Einsatz-kommandostab" (Punkt 3) bei der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen ab, die bei der Staatsan-waltschaft in Dortmund besteht. Diese führt ein Verfahren gegen den Rechtsanwalt Jobst T h i e m a n n wegen seiner Tätigkeit als Führer des Sonderkommandos 4 b; Thiemann war, bevor er dieses übernahm, einer der Führer des Einsatzkommandostabs.

Für den Sachkomplex "Judenreferat Eichmann" (Punkt 5) könnte eine Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Hannover begrün-det werden. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Main) hat gegen den in Hameln wohnhaften ehemaligen SS-Obersturmführer Rudolf J ä n i s c h ein Verfahren wegen dessen Beteiligung an der "Endlösung der Judenfrage im gesamten deutschen Einflussbereich" eingeleitet. Dieses Verfahren, das inzwischen an die Staatsan-waltschaft bei dem Landgericht Berlin abgegeben worden ist und von dieser unter dem Aktenzeichen 3 PK Js 56.63 geführt wird, könnte auf die übrigen verfolgbaren Mitarbeiter Eichmanns ausgedehnt werden. Da J ä n i s c h eine zentrale Stellung im Bereich des Judenreferats Eichmann eingenommen hat, könn-te das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben werden.

Ihre Stellungnahme bitte ich nach Anhörung des Generalstaats-anwalts bei dem Landgericht in zwei Stücken vorzulegen.

In Vertretung :

gez. Dr. Kauffmann

47c

Abschrift

Aktenvermerk

Betr.: Vorermittlungen gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin vom 20. 7. 1963

Richtigerweise geht der Herr Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin davon aus, daß für die Untersuchung des Gesamtkomplexes Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die Staatsanwaltschaft Berlin als Staatsanwaltschaft des Tatortes zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft Berlin scheint sich, wie ich aus dem Bericht des Ersten Staatsanwalts Selle entnehmen muß, über den Umfang der notwendigen Arbeiten nicht ganz im klaren zu sein.

1. Zur Frage des Beschuldigtenkreises:

Die Zahl von 7 000 Beschuldigten, wie sie von der STA Berlin zugrunde gelegt wird, ist unreal. Selbst wenn man davon ausgeht, daß im RSHA 7 000 Bedienstete beschäftigt waren, dann scheiden als Beschuldigte doch von vornherein sämtliche Schreibkräfte, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, Amtsboten, Pförtner, Telefonisten, Fernschreiber usw. aus. Es ist in diesem Zusammenhang doch an dem Grundsatz festzuhalten, daß nur solche Beschuldigte zur Rechenschaft gezogen werden sollen und können, die mit eigener Befehlsgewalt, in diesem Falle mit eigener Entscheidungsgewalt, ausgestattet waren. In Frage kommen daher nur Abteilungsleiter und Referenten, die über eine solche selbständige Entscheidungsbefugnis verfügten. Bei diesem Personenkreis muß weiterhin berücksichtigt werden, daß der weitaus größte Teil von ihnen im Laufe des Krieges zur "Frontbewährung" im Sinne des RSHA, zu Einsatzgruppen und Kommandos oder Dienststellen der Befehlshaber oder Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD abgestellt worden waren. Der größte Teil, soweit er überhaupt noch

verfolgbar ist, ist aber, wie sich aus der Kartei der Zentralen Stelle ergibt, heute schon in Verfahren erfaßt. Es bedarf also nur einer gründlichen Überprüfung der Zentralkartei anehand der bis jetzt gewonnenen Berliner Erkenntnisse, um den verfolgbaren Täterkreis einzuschränken. Schließlich kann in diesem Zusammenhang doch der prozessökonomische Gedanke des § 154 StPO nicht übersehen werden. Hinzu kommt, daß ein weiterer Teil, und zwar gerade die Hauptverantwortlichen, in den Nürnberger Prozessen abgeurteilt worden sind, so beispielsweise der hingerichtete ehem. Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes Oswald Pohl, dem die Konzentrationslager unterstanden haben. Bezüglich des Einsatzkommandostabes hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Vorermittlungen geführt. Diese Vorermittlungen sind abgeschlossen und können an die StA Berlin abgegeben werden. Einer der Führer dieses Stabes, der Dortmunder Rechtsanwalt Jobst Thiemann ist wegen seiner Tätigkeit als Führer des Sonderkommandos 4b inhaftiert. Gerade das Beispiel des Kommandostabes der Einsatzgruppen ist besonders lehrreich, weshalb hier weitere Ausführungen gemacht werden:

Es handelt sich um das Referat IV D 5 des RSHA. Diesem Referat haben u.a. angehört der SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Dr. Noske. Dr. Noske wurde in Nürnberg verurteilt. Der SS-Standartenführer Rang. Dieser wurde in Nürnberg verurteilt. Der SS-Obersturmbannführer und ehem. Kriminaldirektor Kurt Lindow. Lindow wurde durch Urteil des Schwurgerichts Frankfurt vom 22.12. 1950 - 54 Ks 4/50 - freigesprochen. Der SS-Hauptsturmführer Thiemann, auf den ich bereits im Zusammenhang mit dem Sonderkommando 4 b hingewiesen habe. Es handelt sich also um ein sehr begrenztes Verfahren, dessen Durchführung die Kräfte einer Staatsanwaltschaft nicht übersteigt. Im Höchsthalle ist hier mit drei bis vier Beschuldigten zu rechnen, wobei immer noch fraglich sein wird, ob es gelingt, gegen diese Beschuldigten einen Schuldnachweis zu führen.

47d

2. Zu den nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin (Seite 3) aufgeführten Untersuchungskomplexen nehme ich im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: "Sonderbehandlung"

Diese Frage bedarf in der Tat der Klärung, soweit sie die Verantwortlichen im RSHA betrifft. Diese Klärung kann aber durchaus durch eine StA, in diesem Falle durch die zuständige StA. Berlin, durchgeführt werden. Die Frage der "Sonderbehandlung" von politischen Gegnern ist in vielen Einzelverfahren untersucht worden, beispielsweise auch von der StA Karlsruhe im Zusammenhang mit der Erhängung von Fremdarbeitern, insbesondere von Polen. Die in diesem und anderen Verfahren gewonnenen^{en} Erkenntnisse, die sich allerdings auf der örtlichen Ebene vorwiegend bewegen, die aber auch auf die Verantwortlichen im RSHA hinweisen, brauchen nur ausgewertet zu werden. Die Ermittlung der Schreibtischtäter des RSHA übersteigt nicht den Umfang eines verhältnismäßig eng begrenzten Verfahrens und kann jederzeit von einer StA bewältigt werden. Die Zentrale Stelle hat hierzu eine umfangreiche Dokumentation erstellt. Aus dieser Dokumentation ist ersichtlich, wer die befehlgebenden Stellen im RSHA gewesen sind.

Zu Punkt 2: Schutzhaftreferat

Dieses Referat bedarf m.E. keiner weiteren Ermittlungstätigkeit, denn in diesem Falle wird man allenfalls feststellen können, daß die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wurde, nicht aber, daß von diesem Referat aus Tötungsbefehle ergangen sind. Freiheitsberaubung, auch die erschwerte, ist jedoch verjährt. Die in den Konzentrationslagern vorgenommenen Tötungen von

politischen Gegnern wurden im Übrigen im Zusammenhang mit den verschiedenen Konzentrationslager-Prozessen untersucht, erinnert sei hier an Dachau, Mauthausen, Flossenbürg usw.

Zu Punkt 3: Einsatzkommandostab

Dieser Komplex bedarf der Aufklärung. Ich kann mich hier auf meine oben gemachten Ausführungen beziehen.

Zu Punkt 4: Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA

Bei dem Herrn Oberstaatsanwalt in Köln ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalober- rat Dr. Hans Maly, geb. am 7.3.1907 in Köln, wohnhaft in Rodenkirchen bei Köln, Gneisenau- strasse 25, wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge anhängig. Maly soll am 27. 1. 1943 als Kriminalrat und Sachbearbeiter im Reichs- sicherheitshauptamt Berlin eine schwangere Zigeunerin in das KL Auschwitz haben überführen lassen, obwohl sie nicht lagerhaftfähig war und er mit ihrem Tode rechnen mußte. Gegen Maly wurde am 29. 5. 1963 die Voruntersuchung beim Landgericht Köln beantragt (24 Js 429/61). In diesem Verfahren ist das Verhalten ehemaliger Angehöriger

1. des Reichssicherheitshauptamtes, insbesondere des Reichskriminalpolizeiamtes,
2. des Reichsinnenministeriums,
3. der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem,
4. des Kriminalbiologischen Instituts des Reichs- kriminalpolizeiamtes sowie
5. Kriminalbeamter örtlicher Dienststellen

47e

gegenüber Zigeunern und Zigeunermischlingen während der NS-Zeit strafrechtlich untersucht.

Die Ermittlungen waren zunächst von der StA Frankfurt (55 Js 5582/48 und 4 Js 220/59) geführt worden. Erstbeschuldigter war dort der ehemalige Leiter der zu 3 und 4 genannten Institute, Obermedizinalrat Dr. Dr. Ritter, der jedoch inzwischen verstorben ist.

Das Verfahren gegen seine engste Mitarbeiterin, die jetzt bei der Stadtverwaltung Frankfurt/M. als Jugendpsychologin tätige Dr. Eva Justin, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. mangels Beweises eingestellt.

Die Ermittlungen der StA Köln richten sich noch gegen insgesamt 58 Personen. Ein Teil der Beschuldigten ist verstorben oder verschollen.

Die StA Köln hat am 20. 4. 1963 gegen weitere 23 Beschuldigte das Ermittlungsverfahren infolge Verjährung eingestellt und gegen 20 Beschuldigte mangels Nachweisung einer strafbaren Handlung eingestellt.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Maßnahmen des RSHA zur Vernichtung von asozialen Zigeunern eingehend ermittelt und geklärt worden.

Zu Punkt 5: Das Judenreferat Eichmann

Hinsichtlich des Judenreferats (IV B 4) hat die StA Frankfurt/M. bereits vor geraumer Zeit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das aus dem Strafverfahren gegen den früheren Eichmannmitarbeiter Krume^y hervorgegangen ist (4 Js 1724/61). Dieses Verfahren richtet sich - soweit hier bekannt- vorerst nur gegen den seinerzeitigen Adjutanten Eichmanns und gleichzeitig/Bürovorsteher des Referates IV B 4,

den ehem. SS-Obersturmführer und jetzigen Kaufmann Rudolf Jänisch, geb. 4.3.1906 in Hameln, wohnhaft daselbst, Klütstr. 15, Das Verfahren hat die Beteiligung des Jänisch an der Endlösung der Judenfrage "im gesamten deutschen Einflußbereich" zum Gegenstand. Es wäre naheliegend und zweckmäßig, dieses Verfahren auf die übrigen maßgeblichen und noch verfolgbaren Mitarbeiter des Judenreferats auszudehnen. Ob die StA Frankfurt ihre Absicht, das Verfahren zuständigkeitshalber an die StA Hannover oder an die StA Berlin abzugeben, inzwischen verwirklicht hat, ist hier nicht bekannt.

Zu Punkt 6: Politische Kirchen

Auch in diesem Falle handelt es sich allenfalls um die Einweisung von Geistlichen beider Konfession sowie von Zeugen Jehovas und anderer Glaubensgemeinschaften in Schutzhaft bzw. Konzentrationslager. In Frage kommt als strafbare Handlung allenfalls erschwerte Freiheitsberaubung. Die Tötung der Geistlichen erfolgte in Konzentrationslagern, der Nachweis, daß einzelne Angehörige des RSHA den Befehl zu diesen Tötungen gegeben haben sollen, wird nicht zu führen sein, da in diesem Falle keine Dokumente vorhanden sind. Im übrigen gilt hier dasselbe wie bereits zu Punkt 2 ausgeführt.

Zu Punkt 7: Abteilung Kommunismus und Marxismus

Die heute im Bundesarchiv vorhandenen Unterlagen habe ich im Jahre 1960 in der World War II Records Division in Alexandria eingesehen. Diese Akten, bei denen es sich nach meiner Erinnerung um Vorgänge einzelner Staatspolizeileitstellen handelt, enthalten zwar historisch

474

interessante Dokumente. Mir ist aber nicht in Erinnerung, dass sie Hinweise auf Tötungsverbrechen geben. Wäre dies der Fall gewesen, dann wären diese Dokumente damals verfilmt worden. Es handelt sich aber nach meiner sicheren Erinnerung nur um SD-Berichte über die Tätigkeit einzelner Kommunisten oder einzelner Gruppen, nicht aber um irgendwelche Tötungsbefehle. Durch eine Anfrage beim Bundesarchiv in Koblenz könnte unschwer geklärt werden, ob es sich bei den in Koblenz nunmehr liegenden Dokumenten um neue, bis dahin völlig unbekannte Bestände handelt, oder ob es sich nicht um die Bestände handelt, die ich oben erwähnt habe. Selbst wenn es sich um neue Bestände handeln sollte, dann ergäbe auch die Untersuchung dieser Frage nur einen begrenzten Tatkomplex, der weitaus kleiner sein würde, als viele bei den Staatsanwaltschaften zur Zeit anhängige Ermittlungsverfahren in NS-Gewaltverbrechen. Erinnerung sei nur an das grosse Auschwitz-Verfahren der StA Frankfurt oder an das Galizien-Verfahren der StA Stuttgart.

Ich komme daher zum Ergebnis, dass zwar die Punkte "Einsatzkommandostab" (Punkt 3 der Berliner Aufstellung) und "Judenreferat Eichmann" (Punkt 5 der Berliner Aufstellung) eine weitere Aufklärung erforderlich machen, ebenso wie "Sonderbehandlung" (Punkt 1 der Berliner Aufstellung).

Für den Einsatzkommandostab sind bereits Vorermittlungen der Zentralen Stelle geführt. Dieser begrenzte Komplex könnte ohne weiteres von der StA Berlin bewältigt werden.

Das Judenreferat Eichmann könnte entweder von der StA Hannover oder von der StA Berlin im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Jänisch aufgeklärt und ermittelt werden.

Aufklärungsbedürftig ist ebenfalls noch der Punkt Sonderbehandlung, aber auch hier sind schon Vorarbeiten geleistet.

In allen diesen Fällen handelt es sich um weitaus kleinere Komplexe als beispielsweise bei den Verfahren über die Tätigkeit einzelner Einsatzgruppen und Kommandos oder die in den Konzentrationslagern Auschwitz (StA Frankfurt), Natzweiler (StA Stuttgart) oder das Galizien-Verfahren (StA Stuttgart).

.....

Ludwigsburg, den 6. August 1963

Im Entwurf
gez. Schüle

Jue/Wo

48

Abschrift von Abschrift

Der Senator für Justiz

1 Berlin 62 - Schöneberg, den 8.8.1963
Salzburger Str. 21-25
Fernruf: (95) App. 3371

GeschZ.:

4110 E - IV/A 67.63

Vertraulich!

Verschlossen!

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des früheren
Reichssicherheitshauptamtes
wegen Mordes

Bezug: Bericht vom 20. Juli 1963 - 1 AR 123.63 -
(3 P (K) 9/63)

Anlagen: 1 Abschrift (vierfach)

Die b-eiliegende Abschrift eines Aktenvermerkes des Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen vom 6. August 1963 übersende ich mit der Bitte um beschleunigte Stellungnahme, ob den darin gegebenen Anregungen zur Beschränkung des Umfangs der nach dem Bezugsbericht vom 20. Juli 1963 vorgesehenen Ermittlungen zugestimmt wird. Der letzte Absatz des Aktenvermerkes ist, da in diesem Zusammenhang nicht von Interesse, in der Abschrift weggelassen worden.

Der Leiter der Zentralen Stelle hat darüber hinaus dem Justizminister des Landes Baden-Württemberg folgende Anregungen für die weitere Sachbehandlung unterbreitet:

Nach seiner Auffassung können die auf die Sachkomplexe 1 -Sonderbehandlung-, 3 -Einsatzkommandostab-, 5 -Judenreferat Eichmann- zu beschränkenden Ermittlungen von einer Arbeitsgruppe von drei Staatsanwälten geführt werden, von denen zweckmäßigerweise zunächst zwei als Gaststaatsanwälte an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg abgeordnet werden, während der dritte im Einvernehmen mit diesen die in Berlin vorgesehenen Erhebungen durchführt

(Einsichtnahme in die hier befindlichen Unterlagen). Sind die Zusammenhänge so weit geklärt, daß sich die Frage der örtlichen Zuständigkeit lösen läßt, so gibt die Staatsanwaltschaft Berlin das Verfahren an eine westdeutsche Staatsanwaltschaft ab, bei der ebenfalls eine örtliche Zuständigkeit besteht. Etwai-ge Übernahmeschwierigkeiten könnten durch Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Landesjustizverwal-tungen beseitigt werden.

Schon jetzt zeichnet sich nach Auffassung des Leiters der Zentralen Stelle eine Zuständigkeit für das Verfahren "Einsatz-kommandostab" (Punkt 3) bei der Zentralen Stelle zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen ab, die bei der Staatsan-waltschaft in Dortmund besteht. Diese führt ein Verfahren gegen den Rechtsanwalt Jobst T h i e m a n n wegen seiner Tätigkeit als Führer des Sonderkommandos 4 b; Thiemann war, bevor er dieses übernahm, einer der Führer des Einsatzkommandostabs.

Für den Sachkomplex "Judenreferat Eichmann" (Punkt 5) könnte eine Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Hannover begrün-det werden. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Main) hat gegen den in Hameln wohnhaften ehemaligen SS-Obersturmführer Rudolf J ä n i s c h ein Verfahren wegen dessen Beteiligung an der "Endlösung der Judenfrage im gesamten deutschen Einflußbereich" eingeleitet. Dieses Verfahren, das inzwischen an die Staatsan-waltschaft bei dem Landgericht Berlin abgegeben worden ist und von dieser unter dem Aktenzeichen 3 PK Js 56.63 geführt wird, könnte auf die übrigen verfolgbaren Mitarbeiter Eichmanns ausgedehnt werden. Da J ä n i s c h eine zentrale Stellung im Bereich des Judenreferats Eichmann eingenommen hat, könn-te das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Hannover abgegeben werden.

Ihre Stellungnahme bitte ich nach Anhörung des Generalstaats-anwalts bei dem Landgericht in zwei Stücken vorzulegen.

In Vertretung:
gez. Dr. Kauffmann

49

Abschrift

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Vorermittlungen gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes

Bezug: Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht Berlin vom 20. 7. 1963

Richtigerweise geht der Herr Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht in Berlin davon aus, daß für die Untersuchung des Gesamtkomplexes Reichssicherheitshauptamt (RSHA) die Staatsanwaltschaft Berlin als Staatsanwaltschaft des Tatortes zuständig ist. Die Staatsanwaltschaft Berlin scheint sich, wie ich aus dem Bericht des Ersten Staatsanwalts Selle entnehmen muß, über den Umfang der notwendigen Arbeiten nicht ganz im klaren zu sein.

1. Zur Frage des Beschuldigtenkreises:

Die Zahl von 7 000 Beschuldigten, wie sie von der STA Berlin zugrunde gelegt wird, ist unreal. Selbst wenn man davon ausgeht, daß im RSHA 7 000 Bedienstete beschäftigt waren, dann scheiden als Beschuldigte doch von vornherein sämtliche Schreibkräfte, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, Amtsboten, Pförtner, Telefonisten, Fernschreiber usw. aus. Es ist in diesem Zusammenhang doch an dem Grundsatz festzuhalten, daß nur solche Beschuldigte zur Rechenschaft gezogen werden sollen und können, die mit eigener Befehlsgewalt, in diesem Falle mit eigener Entscheidungsgewalt, ausgestattet waren. In Frage kommen daher nur Abteilungsleiter und Referenten, die über eine solche selbständige Entscheidungsbefugnis verfügten. Bei diesem Personenkreis muß weiterhin berücksichtigt werden, daß der weitaus größte Teil von ihnen im Laufe des Krieges zur "Frontbewährung" im Sinne des RSHA, zu Einsatzgruppen und Kommandos oder Dienststellen der Befehlshaber oder Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD abgestellt worden waren. Der größte Teil, soweit er überhaupt noch

verfolgbar ist, ist aber, wie sich aus der Kartei der Zentralen Stelle ergibt, heute schon in Verfahren erfaßt. Es bedarf also nur einer gründlichen Überprüfung der Zentralkartei anhand der bis jetzt gewonnenen Berliner Erkenntnisse, um den verfolgbaren Täterkreis einzuschränken. Schließlich kann in diesem Zusammenhang doch der prozessökonomische Gedanke des § 154 StPO nicht übersehen werden. Hinzu kommt, daß ein weiterer Teil, und zwar gerade die Hauptverantwortlichen, in den Nürnberger Prozessen abgeurteilt worden sind, so beispielsweise der hingerichtete ehem. Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes Oswald Pohl, dem die Konzentrationslager unterstanden haben. Bezüglich des Einsatzkommandostabes hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Vorermittlungen geführt. Diese Vorermittlungen sind abgeschlossen und können an die StA Berlin abgegeben werden. Einer der Führer dieses Stabes, der Dortmunder Rechtsanwalt Jobst Thiemann ist wegen seiner Tätigkeit als Führer des Sonderkommandos 4b inhaftiert. Gerade das Beispiel des Kommandostabes der Einsatzgruppen ist besonders lehrreich, weshalb hier weitere Ausführungen gemacht werden:

Es handelt sich um das Referat IV D 5 des RSHA. Diesem Referat haben u.a. angehört der SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Dr. Noske. Dr. Noske wurde in Nürnberg verurteilt. Der SS-Standartenführer Rang. Dieser wurde in Nürnberg verurteilt. Der SS-Obersturmbannführer und ehem. Kriminaldirektor Kurt Lindow. Lindow wurde durch Urteil des Schwurgerichts Frankfurt vom 22.12. 1950 - 54 Ks 4/50 - freigesprochen. Der SS-Hauptsturmführer Thiemann, auf den ich bereits im Zusammenhang mit dem Sonderkommando 4 b hingewiesen habe. Es handelt sich also um ein sehr begrenztes Verfahren, dessen Durchführung die Kräfte einer Staatsanwaltschaft nicht übersteigt. Im Höchsthalle ist hier mit drei bis vier Beschuldigten zu rechnen, wobei immer noch fraglich sein wird, ob es gelingt, gegen diese Beschuldigten einen Schuldnachweis zu führen.

2. Zu den nach der Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin (Seite 3) aufgeführten Untersuchungskomplexen nehme ich im einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1: "Sonderbehandlung"

Diese Frage bedarf in der Tat der Klärung, soweit sie die Verantwortlichen im RSHA betrifft. Diese Klärung kann aber durchaus durch eine StA, in diesem Falle durch die zuständige StA. Berlin, durchgeführt werden. Die Frage der "Sonderbehandlung" von politischen Gegnern ist in vielen Einzelverfahren untersucht worden, beispielsweise auch von der StA Karlsruhe im Zusammenhang mit der Erhängung von Fremdarbeitern, insbesondere von Polen. Die in diesem und anderen Verfahren gewonnenen^{en} Erkenntnisse, die sich allerdings auf der örtlichen Ebene vorwiegend bewegen, die aber auch auf die Verantwortlichen im RSHA hinweisen, brauchen nur ausgewertet zu werden. Die Ermittlung der Schreibtischtäter des RSHA übersteigt nicht dem Umfang eines verhältnismäßig eng begrenzten Verfahrens und kann jederzeit von einer StA bewältigt werden. Die Zentrale Stelle hat hierzu eine umfangreiche Dokumentation erstellt. Aus dieser Dokumentation ist ersichtlich, wer die befehlgebenden Stellen im RSHA gewesen sind.

Zu Punkt 2: Schutzhaftreferat

Dieses Referat bedarf m.E. keiner weiteren Ermittlungstätigkeit, denn in diesem Falle wird man allenfalls feststellen können, daß die Einweisung in ein Konzentrationslager verfügt wurde, nicht aber, daß von diesem Referat aus Tötungsbefehle ergangen sind. Freiheitsberaubung, auch die erschwerte, ist jedoch verjährt. Die in den Konzentrationslagern vorgenommenen Tötungen von

politischen Gegnern wurden im Übrigen im Zusammenhang mit den verschiedenen Konzentrationslager-Prozessen untersucht, erinnert sei hier an Dachau, Mauthausen, Flossenbürg usw.

Zu Punkt 3: Einsatzkommandostab

Dieser Komplex bedarf der Aufklärung. Ich kann mich hier auf meine oben gemachten Ausführungen beziehen.

Zu Punkt 4: Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA

Bei dem Herrn Oberstaatsanwalt in Köln ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Kriminalober- rat Dr. Hans Maly, geb. am 7.3.1907 in Köln, wohnhaft in Rodenkirchen bei Köln, Gneisenau- strasse 25, wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge anhängig. Maly soll am 27. 1. 1943 als Kriminalrat und Sachbearbeiter im Reichs- sicherheitshauptamt Berlin eine schwangere Zigeunerin in das KL Auschwitz haben überführen lassen, obwohl sie nicht lagerhaftfähig war und er mit ihrem Tode rechnen mußte. Gegen Maly wurde am 29. 5. 1963 die Voruntersuchung beim Landgericht Köln beantragt (24 Js 429/61). In diesem Verfahren ist das Verhalten ehemaliger Angehöriger

1. des Reichssicherheitshauptamtes, insbesondere des Reichskriminalpolizeiamtes,
2. des Reichsinnenministeriums,
3. der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes in Berlin-Dahlem,
4. des Kriminalbiologischen Instituts des Reichs- kriminalpolizeiamtes sowie
5. Kriminalbeamter örtlicher Dienststellen

gegenüber Zigeunern und Zigeunermischlingen während der NS-Zeit strafrechtlich untersucht.

Die Ermittlungen waren zunächst von der StA Frankfurt (55 Js 5582/48 und 4 Js 220/59) geführt worden. Erstbeschuldigter war dort der ehemalige Leiter der zu 3 und 4 genannten Institute, Obermedizinalrat Dr. Dr. Ritter, der jedoch inzwischen verstorben ist.

Das Verfahren gegen seine engsten Mitarbeiterin, die jetzt bei der Stadtverwaltung Frankfurt/M. als Jugendpsychologin tätige Dr. Eva Justin, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. mangels Beweises eingestellt.

Die Ermittlungen der StA Köln richten sich noch gegen insgesamt 58 Personen. Ein Teil der Beschuldigten ist verstorben oder verschollen.

Die StA Köln hat am 20. 4. 1963 gegen weitere 23 Beschuldigte das Ermittlungsverfahren infolge Verjährung eingestellt und gegen 20 Beschuldigte mangels Nachweisung einer strafbaren Handlung eingestellt.

Im Rahmen dieses Verfahrens sind die Maßnahmen des RSHA zur Vernichtung von asozialen Zigeunern eingehend ermittelt und geklärt worden.

Zu Punkt 5: Das Judenreferat Eichmann

Hinsichtlich des Judenreferats (IV B 4) hat die StA Frankfurt/M. bereits vor geraumer Zeit ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das aus dem Strafverfahren gegen den früheren Eichmannmitarbeiter Krume^y hervorgegangen ist (4 Js 1724/61). Dieses Verfahren richtet sich - soweit hier bekannt- vorerst nur gegen den seinerzeitigen Adjutanten Eichmanns und gleichzeitig/^{en}Bürovorsteher des Referates IV B 4,

den ehem. SS-Obersturmführer und jetzigen Kaufmann Rudolf Jänisch, geb. 4.3.1906 in Hameln, wohnhaft daselbst, Klütstr. 15, Das Verfahren hat die Beteiligung des Jänisch an der Endlösung der Judenfrage "im gesamten deutschen Einflußbereich" zum Gegenstand. Es wäre naheliegend und zweckmäßig, dieses Verfahren auf die übrigen maßgeblichen und noch verfolgbaren Mitarbeiter des Judenreferats auszudehnen. Ob die StA Frankfurt ihre Absicht, das Verfahren zuständigkeitshalber an die StA Hannover oder an die StA Berlin abzugeben, inzwischen verwirklicht hat, ist hier nicht bekannt.

Zu Punkt 6: Politische Kirchen

Auch in diesem Falle handelt es sich allenfalls um die Einweisung von Geistlichen beider Konfession sowie von Zeugen Jehovas und anderer Glaubensgemeinschaften in Schutzhaft bzw. Konzentrationslager. In Frage kommt als strafbare Handlung allenfalls erschwerte Freiheitsberaubung. Die Tötung der Geistlichen erfolgte in Konzentrationslagern, der Nachweis, daß einzelne Angehörige des RSHA den Befehl zu diesen Tötungen gegeben haben sollen, wird nicht zu führen sein, da in diesem Falle keine Dokumente vorhanden sind. Im übrigen gilt hier dasselbe wie bereits zu Punkt 2 ausgeführt.

Zu Punkt 7: Abteilung Kommunismus und Marxismus

Die heute im Bundesarchiv vorhandenen Unterlagen habe ich im Jahre 1960 in der World War II Records Division in Alexandria eingesehen. Diese Akten, bei denen es sich nach meiner Erinnerung um Vorgänge einzelner Staatspolizeileitstellen handelt, enthalten zwar historisch

interessante Dokumente. Mir ist aber nicht in Erinnerung, dass sie Hinweise auf Tötungsverbrechen geben. Wäre dies der Fall gewesen, dann wären diese Dokumente damals verfilmt worden. Es handelt sich aber nach meiner sicheren Erinnerung nur um SD-Berichte über die Tätigkeit einzelner Kommunisten oder einzelner Gruppen, nicht aber um irgendwelche Tötungsbefehle. Durch eine Anfrage beim Bundesarchiv in Koblenz könnte unschwer geklärt werden, ob es sich bei den in Koblenz nunmehr liegenden Dokumenten um neue, bis dahin völlig unbekannte Bestände handelt, oder ob es sich nicht um die Bestände handelt, die ich oben erwähnt habe. Selbst wenn es sich um neue Bestände handeln sollte, dann ergäbe auch die Untersuchung dieser Frage nur einen begrenzten Tatkomplex, der weitaus kleiner sein würde, als viele bei den Staatsanwaltschaften zur Zeit anhängige Ermittlungsverfahren in NS-Gewaltverbrechen. Erinnerung sei nur an das grosse Auschwitz-Verfahren der StA Frankfurt oder an das Galizien-Verfahren der StA Stuttgart.

Ich komme daher zum Ergebnis, dass zwar die Punkte "Einsatzkommandostab" (Punkt 3 der Berliner Aufstellung) und "Judenreferat Eichmann" (Punkt 5 der Berliner Aufstellung) eine weitere Aufklärung erforderlich machen, ebenso wie "Sonderbehandlung" (Punkt 1 der Berliner Aufstellung).

Für den Einsatzkommandostab sind bereits Vorermittlungen der Zentralen Stelle geführt. Dieser begrenzte Komplex könnte ohne weiteres von der StA Berlin bewältigt werden.

Das Judenreferat Eichmann könnte entweder von der StA Hannover oder von der StA Berlin im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Jänisch aufgeklärt und ermittelt werden.

Aufklärungsbedürftig ist ebenfalls noch der Punkt Sonderbehandlung, aber auch hier sind schon Vorarbeiten geleistet.

In allen diesen Fällen handelt es sich um weitaus kleinere Komplexe als beispielsweise bei den Verfahren über die Tätigkeit einzelner Einsatzgruppen und Kommandos oder die in den Konzentrationslagern Auschwitz (StA Frankfurt), Natzweiler (StA Stuttgart) oder das Galizien-Verfahren (StA Stuttgart).

.....

Ludwigsburg, den 6. August 1963

Im Entwurf
gez. Schüle

Jue/Wo

V e r m e r k über den Inhalt der am 9. August 1963 im Beisein von Herrn Generalstaatsanwalt Günther, den Herren Oberstaatsanwälten Polzin und Neumann sowie dem Unterzeichneten stattgefundenen Dienstbesprechung

Gegenstand dieser Unterredung war in erster Linie die in-
zwischen eingegangene Stellungnahme des Herrn Oberstaatsanwalts
S c h ü l e zu den im Bericht vom 20. Juli 1963 über die Durch-
führung eines Sammelverfahrens gegen ehemalige Angehörige des
Reichssicherheitshauptamts (RSHA) gemachten Vorschlägen.
Zunächst erläuterte Herr Oberstaatsanwalt Neumann, daß die
Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle seiner Ansicht
nach der gegebenen Sachlage in keiner Weise Rechnung tragen.
Auf die in dem Aktenvermerk vom 6. August 1963 bezeichnete
Weise könne eine systematische Durchleuchtung des RSHA nicht
erfolgen. Soweit Herr Oberstaatsanwalt Schüle davon ausgehe,
daß mindestens die Hälfte der im Bericht vom 20. Juli 1963 ge-
nannten Sachgebiete schon in anderen staatsanwaltschaftlichen
Verfahren abschließend erörtert seien bzw. nicht damit zu
rechnen sei, daß die ehemaligen Angehörigen des RSHA in diesen
Fällen die Tötungsbefehle erteilt hätten, gehe Herr Ober-
staatsanwalt Schüle von falschen Voraussetzungen aus.

Der Unterzeichnete konnte sich diesen Ausführungen des Herrn
Oberstaatsanwalts Neumann nur in vollem Umfange anschließen.
Herr Generalstaatsanwalt Günther beauftragte hierauf Herrn
Oberstaatsanwalt Neumann und den Unterzeichneten, innerhalb
einer Woche eine schriftliche Entgegnung fertigzustellen.
Diese solle dann von Herrn Oberstaatsanwalt Polzin in dem von
diesem abzufassenden Bericht an die Senatsverwaltung für
Justiz verwertet werden.

Im übrigen wurde noch die Frage erörtert, ob es nicht zweck-
mäßig sei, vor der Abreise des Unterzeichneten nach Köln
einen dritten Sachbearbeiter mit den wesentlichen Grundlagen
des RSHA-Verfahrens vertraut zu machen. Dieser sei dann in der
Lage, im Laufe der nächsten zwei Monate eingehende Anfragen
wenigstens einigermaßen sachgerecht zu beantworten.

Wegen der von dem Unterzeichneten im Geheimen Staatsarchiv aufgefundenen Akten über die personelle Besetzung der Einsatzkommandos in der Sowjetunion, konnte ich berichten, daß diese Unterlagen auch in Ludwigsburg völlig unbekannt seien. Herr Erster Staatsanwalt Werner teilte in diesem Zusammenhang mit, daß ein Sachbearbeiter der Zentralen Stelle zwar beim Geheimen Staatsarchiv gewesen sei. Da ihm die Akten über die Einsatzkommandos nicht "vorgelegt" worden seien, habe er davon auch keine Kenntnis nehmen können.

Berlin, den 14. August 1963

dk

gust 1963 nicht nur von falschen tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen - wozu noch weiter unten ausführlich Stellung genommen werden wird -; ^{weil er nicht} sondern er dürfte vor allem die in ^{den} anderen schon in dieser Richtung anhängig gewesenen Verfahren geleisteten Vorarbeiten bei weitem ^{über} überschätzen. Wie bereits oben ausgeführt, haben diese Verfahren immer nur einen konkreten Einzelfall zum Gegenstand gehabt. Eine Durcharbeitung dieser Verfahren mag es zwar unter Umständen ermöglichen, Schlüsse auf die Arbeitsgebiete und Arbeitsweise von verschiedenen Abteilungen des RSHA zu ziehen; einen für einen längeren Zeitraum geltenden Gesamtüberblick ^{ver} mögen diese ^{erfahrungen} erfahrungsgemäß jedoch nicht zu geben. Das kann nur durch eine systematische Sichtung des bei den verschiedensten Archiven noch in großem Umfang vorhandenen Beweismaterials, das bisher zu einem großen Teil überhaupt noch nicht ausgewertet worden ist, geschehen. Nur auf diese Weise kann die Arbeit des RSHA auf bestimmten Sachgebieten über einen längeren Zeitraum hinweg - losgelöst vom Einzelfall - verfolgt ~~werden~~, die von hieraus befohlenen Massentötungen können einigermaßen vollständig erfasst und die dafür Verantwortlichen herausgefunden werden.

3.)

Im übrigen ist zu der von Herrn Oberstaatsanwalt Schüle angeregten Einschränkung der Sachkomplexe von sieben auf drei zu bemerken, dass die in dem hiesigen Bericht vom 20. Juli 1963 ^{ausgehenden} ~~angeregten~~ sieben Sachgebiete - bis auf einen - alle an den unterzeichneten 1. StA Selle bei dessen Besuch der Zentralen Stelle im Mai dieses Jahres von dortigen Sachbearbeitern, nicht zuletzt auch von Herrn Oberstaatsanwalt Schüle selbst, herangetragen worden sind. Da hier zu Beginn der Arbeit über das RSHA und seine Angehörigen kaum Erkenntnisse vorlagen, hatte der Besuch des unterzeichneten 1. StA Selle in Ludwigsburg in erster Linie ^{aus} ~~zum~~ Ziel, sich von den dortigen Sachbearbeitern ihre Erfahrungen vermitteln zu lassen und die dort in in anderem Zusammenhang ~~ix~~ festgestellten ehemaligen Angehörigen des RSHA karteimässig zu erfassen. Dieses Anliegen ist in ausführlichen Gesprächen mit allen in Ludwigsburg anwesenden Sachbearbeitern der Zentralen Stelle wiederholt vorgebracht worden. Auch mit Herrn Oberstaatsanwalt Schüle hat eine etwa 1 1/2 Stunden dauernde Besprechung stattgefunden. Mit Ausnahme des ^{Reichsgerichts} ~~Schwerpunkts~~ "Marxismus/Kommunismus" sind hierbei immer wieder die ~~Sachgebiete~~ im Bericht vom 20. Juli 1963

aufgeführten ~~anderen 6~~ Sachgebiete in dem Sinne genannt worden, daß ihre Erörterung wünschenswert und dringlich sei. Keiner der Gesprächspartner, auch nicht Herr Oberstaatsanwalt Schüle, hat hierbei erwähnt, daß in anderen Verfahren bereits drei dieser Sachkomplexe ~~bereits~~ ^{Vorgänge} soweit aufgeklärt seien, daß ihre Erörterung in dem vorliegenden ~~Sache~~ ^{Sache} nicht mehr notwendig sei. Zum Sachgebiet "Vorbeugung" war es ~~vielmehr~~ gerade Herr Oberstaatsanwalt Schüle, der besonders darauf hinwies, daß der ehemalige führende Mitarbeiter dieser Abteilung - Dr. Wernerjetzt als Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium tätig sei und man den Nachweis einer von diesem begangenen strafbaren Handlung bisher in erster Linie deshalb nicht habe erbringen können, weil eingehende Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA noch nicht durchgeführt worden seien.

Ähnliches gilt auch für das Referat "Politische Kirchen", wobei als Beispiel der Name des Probst Lichtenberg genannt wurde, ein Name, der dem unterzeichneten 1. StA Selle bis zu dieser Zeit überhaupt nicht bekannt war.

Lediglich bezüglich des sogenannten "Gaswagenreferats" im Amt II sowie der Abteilung "Chemie und Biologie" im Amt V des RSHA erfolgte der Hinweis, daß diese Sachgebiete in bereits anhängigen Verfahren ausführlich und abschließend erörtert worden seien.

Auch bei dem anschließenden Besuch des unterzeichneten 1. StA Selle bei dem Bundesarchiv in Koblenz ergab sich bei einer Rücksprache mit dem wohl größten Sachkenner auf dem Gebiet der Arbeit des RSHA- Herrn Archivrat Dr. Boberach - nichts dafür, dass die in dem Bericht vom 20. Juli 1963 aufgeführten 7 Sachgebiete irgendwo bereits abschließend ermittelt worden seien.

B.)

~~Diese Tatsachen vorweg ist zu dem Aktenvermerk des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle im einzelnen ^{noch} folgendes zu bemerken:~~
~~Das einzelne ist im Aktenvermerk des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle folgendes zu bemerken.~~

1.) Zur Frage des Beschuldigtenkreises.

a) Entgegen der Darstellung des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle ist in dem hiesigen Bericht vom 20. Juli 1963 die Zahl der in Betracht kommenden Beschuldigten nicht mit 7 000 angegeben worden. Richtig ist vielmehr, daß ~~die~~ ^{die} Zahl von 7 000 ^{als} Bediensteten ~~des~~ ^{des} RSHA erwähnt worden ist. Die Mindestzahl der Beschuldigten ist mit 50, die Höchstzahl nur unter Berücksichtigung des Unterbaus (SD.- bzw. Stapoleitstellen) mit evtl. mehreren tausend ^{besteht} angegeben worden.

b.) ^{Nach Heranziehung des} Soweit von Herrn Oberstaatsanwalt Schüle ~~die Anwendung des~~ § 154 StPO als Mittel der Einschränkung des Beschuldigtenkreises empfohlen wird, ^{§ 154 StPO anzuwenden, der die} ist zunächst festzustellen, ^{haben sie nicht} daß in ^{den vorliegenden Fällen} vorliegenden Verfahren nur noch eine Strafverfolgung wegen ^{der Tötung} Mordes möglich ist. ^{Alle schon anhängig} Alle schon anhängig ^{gewesenen Verfahren} gegen Angehörige des in Betracht kommenden Personenkreises haben in der Regel lediglich Beihilfe zu Tötungshandlungen zum Gegenstand gehabt. Soweit sie zu einer Verurteilung geführt haben, sind die Strafen dementsprechend niedrig ausgefallen. Kann schon aus diesem Grunde eine Anwendung des § 154 StPO in der Mehrzahl der Fälle nicht in Betracht gezogen werden, so ist zu einer Abwägung der Straftaten und damit der Höhe der Strafen doch immer die Aufklärung der beiden zu vergleichenden strafbaren Handlungen erforderlich. Nur dann kann erwogen werden, ob die zu erwartende neue Strafe neben der alten nicht ins Gewicht fallen wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß sich das vorliegende Verfahren gegen die dirigierenden Schreibtischtäter richtet, deren Schuld ^{unmittelbar} als größer bewertet werden muß, als die der Täter am Tatort. ^{Ohne ihre Direktive} Ohne ihre Direktive ^{hätte} hätte am Tatort kein Täter handeln können, zumal bekannt ist, daß eigenmächtige Handlungen am Tatort von den Schreibtischgängern zumindest mißbilligt worden sind.

c.) Richtig ist, daß in dem Verfahren vor dem Nürnberger Militärtribunal zwar einzelne führende Angehörige des RSHA zum Tode verurteilt und hingerichtet worden sind. Die Zahl dieser Personen ist jedoch so klein, daß sie für die Bestimmung der Täterzahl in der vorliegenden Sache außer Ansatz bleiben kann. Der Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts Oswald Pohl ist z.B. niemals Angehöriger des RSHA gewesen. Soweit Verurteilungen durch untere Militärgerichte erfolgt sind, haben sie meist nur die Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zum Gegenstand gehabt.

2.) Sonderbehandlung:

Soweit Herr Oberstaatsanwalt Schüle zu diesem Sachgebiet davon ausgeht, daß die Ermittlung der Schreibtischtäter des RSHA nicht den Umfang eines verhältnismässig eng begrenzten Verfahrens übersteigen wird, das jederzeit von einer Staatsanwaltschaft bewältigt werden kann, dürfte übersehen worden sein, daß in diesem Sachgebiet nicht nur die Erhängung von Fremdarbeitern zu behandeln sein wird. Liegen schon auf diesem Teilgebiet eine Vielzahl von bisher nicht

* ist

* am Mord

* der Teilnahme,

ohne Zustimmung des
Kommandanten, der Führung
des Waffens, der
... ..

57

ausgewerteten Urkunden vor - so hat schon die Durchsicht der bei dem ehemaligen Preußischen Geheimen Staatsarchiv noch vorhandenen Akten des Preußischen Staatsministeriums und des Reichsinnenministeriums den Nachweis der Tötung einer Vielzahl von Fremdarbeitern im Raume Magdeburg/Halberstadt auf Anordnung des Reichsführers SS bzw. des RSHA erbracht - so handelt es sich doch nur um einen Ausschnitt von Fällen, in denen die Durchführung einer "Sonderbehandlung" befohlen worden ist. Eine Fülle von Unterlagen dürfte sich auch über die Tötung von russischen Kriegsgefangenen aufgrund des sogenannten "Kommissarbefehls" und der Liquidierung politischer Gegner nach dem sogenannten "Nacht- und Nebelerlaß" bei den Archiven finden lassen.

Sind Teilgebiete dieses Komplexes auch schon Gegenstand von Einzelverfahren gewesen, so haben diese sich ~~xxxx~~ doch nur auf örtlicher Ebene bewegt, ohne auf die großen Zusammenhänge einzugehen und die Rolle des RSHA als der Befehlszentrale zu erörtern. Schon hieraus ergibt sich, dass die in diesem Sachgebiet erforderlichen Ermittlungen derartig umfangreich ^{und} sein müssen, dass sie die Möglichkeiten einer einzelnen Staatsanwaltschaft zumindest für die systematischen Vorarbeiten übersteigen.

3.) Schutzhaftreferat und Abteilung "Politische Kirchen"

Schon nach dem ~~Erkenntnis~~ Ergebnis des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses, aber auch nach den Erkenntnissen, die sich in dem Verfahren der Zentralen Stelle Köln gegen die Angehörigen der politischen Abteilung des Konzentrationslagers Mauthausen - Schulze und Streitwieser - ergeben haben, dürfte im Gegensatz zu der in dem Aktenvermerk vom 6. August 1963 vertretenen Ansicht feststehen, dass jeder Exekution bzw. Liquidierung, die in einem Konzentrationslager durchgeführt worden ^{immer} ist, ~~immer~~ auf Befehl des RSHA erfolgte. Dies erklärt sich schon daraus, dass die Angehörigen der politischen Abteilungen ^{des Konzentrationslager} nicht dem SS- Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt und auch nicht den Totenkopfverbänden unterstanden, sondern Angehörige der Gestapo waren, die ihre Weisungen vom Amt IV des RSHA erhielten. Die Ermittlung und Aufklärung der Sachgebiete "Schutzhaftreferat" und "Politische Kirchen" dürfte daher ^{noch zu untersuchen} unbedingt erforderlich sein.

4.) Einsatzkommandostab

Richtig ist, dass zu diesem Punkt bei der Zentralen Stelle in dem Vorgang 10 AR 142/61 gewisse Vorermittlungen ^{den Angehörigen vor dem} ~~enthalten~~ sind. Diese beschränken sich jedoch, wie der unterzeichnete 1. StA ^{Selle} anlässlich seines Besuches in Ludwigsburg im Mai dieses Jahres feststellen konnte, im wesentlichen auf die Frage, welche Personen dem Einsatzkommandostab angehört haben. Zur Arbeit des Stabes enthält der Vorgang lediglich eine Zeugenvernehmung. ~~Wie~~ Bei dieser Sachlage vom Vorliegen eines abgeschlossenen Ermittlungsvorgangs ^{zu sprechen} ~~xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx~~ für dessen Durchführung im übrigen für die Zentralstelle in Ludwigsburg überhaupt keine Zuständigkeit bestand ^{im Falle} - dürfte doch ^{den Tatsachen} ~~etwas~~ übertrieben sein. Richtig ist zwar, daß einzelne Angehörige dieser Einsatzkommandoleitung bereits verurteilt worden sind, doch ist dies ~~bisher~~ in keinem Falle wegen ihrer Zugehörigkeit zum sogenannten "Einsatzkommandostab"

beim RSHA, sondern stets aus anderen Gründen erfolgt. Im übrigen dürfte die Aufklärung dieses Sachgebietes deshalb besonderen Schwierigkeiten begegnen, weil es sich im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle nicht um Angehörige eines Referats, sondern um die Vertreter aller interessierter Abteilungen des RSHA gehandelt hat. Aus dem bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorhandenen Akte geht dies jedenfalls eindeutig hervor,

5.) Abteilung "Vorbeugung".

Inwieweit zu diesem Punkte bereits in dem Ermittlungsverfahren gegen Maly u.a. - 24 Js 429/61 der StA Köln - eingehende Untersuchungen durchgeführt worden sind, ist hier unbekannt. Da es sich aber auch in diesem Fall ~~xxx~~ - wie aus dem Vermerk vom 6. August 1963 hervorgeht - lediglich um die Aufklärung eines Einzelvorgangs handelt, dürfte das eingangs gesagte hier ebenfalls zutreffen. Ein Gesamtüberblick über die Arbeit der Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA wird anhand dieses Verfahrens ^{zu dem keine} kaum zu gewinnen sein. ^{in diesem Zusammenhang} auf jeden Fall würde das ^{im} im Gegensatz zu den Ausführungen des Herrn Oberstaatsanwalts Schüle bezüglich des jetzigen Ministerialrats Dr. Werner stehen.

6.) Das Judenreferat Eichmann.

Das Ermittlungsverfahren gegen den früheren SS-Obersturmbannführer ~~Eich~~ Jänisch ist jetzt hier ^{anhand} zum Aktenzeichen 3 P (K) Js 56/63 anhängig. Aus diesem Vorgang ergibt sich bisher lediglich die Tatsache, dass Jänisch Bürovorsteher des Referats IV B 4 im RSHA gewesen ist. Weitergehende Erkenntnisse ^{und nicht} ^{vorhanden} liegen bisher nicht vor. Da sich, soweit bekannt und wie auch eine Rücksprache des unterzeichneten 1. StA Selle mit dem Leiter der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. - Herrn 1. StA Dr. Großmann - ergeben hat, alle bisher in diesem Zusammenhang anhängig ^{gewesenen} Verfahren ausschließlich mit der Vernichtung von ausländischen Juden befasst haben, dürfte ⁱⁿ in diesem Punkt ^{mit den Ermittlungen} ^{zu beginnen} völlig von vorn anzufangen sein. Ob es bei dieser Sachlage ^{zweckmässig wäre} ~~erforderlich~~, die Bearbeitung ^{dieser Sache} aus dem vorliegenden Gesamtkomplex herauszulösen und der ~~xxx~~ für den Wohnsitz des Beschuldigten Jänisch zuständigen Staatsanwaltschaft zu übertragen, erscheint fragwürdig.

haustrafe zu vermeiden,

X) eingewählter umfangreicher Arbeitsaufwand - od.
KB - Prozess im Umfeld von vielen Moneten,
off Jahren, selbst unter Überleitung der Zustände Stelle
gedient Das beinhaltet haben.

Vermerk über das Ergebnis einer Rücksprache mit dem Politologen Dr. Wolfgang S c h e f f l e r, wohnhaft Berlin-Lankwitz, Bruckner Str. 44 (Tel. 73 65 67).

Aufgrund eines Hinweises von Herrn Generalstaatsanwalt Günther hatte ich gestern eine etwa 2 Stunden währende Unterredung mit dem Politologen Dr. Scheffler, der als Dozent am Otto-Suhr-Institut tätig ist. Die Rücksprache ergab im wesentlichen folgendes:

Herr Dr. Scheffler ist seit etwa 7 Jahren damit beschäftigt, die Judenverfolgungen in Deutschland von der historischen Sicht her zu erforschen. Er besitzt daher gute Beziehungen zu interessierten jüdischen Kreisen - auch in Israel -, die unter Umständen in vorliegender Sache zunutze gemacht werden könnten. Dr. Scheffler erwähnte in diesem Zusammenhang in erster Linie Herrn Wiesenthal aus Linz, der sich in großem Umfang mit der Auffindung von Unterlagen über die Judenverfolgung befasst sowie die Doktoren Kermeszsch und Brandt von dem Institut Yad Washem in Jerusalem.

Folgende Veröffentlichungen und Dokumente sind nach den Angaben des Herrn Dr. Scheffler für das Sachgebiet "Judenverfolgung" von größter Bedeutung:

- 1.) H.G. Adler, Theresienstadt, Antlitz einer Zwangsgemeinschaft.
Bd. II Dokumentenband, Die verheimlichte Wahrheit
(Die Arbeit soll sich nicht nur mit den Vorgängen in Theresienstadt, sondern auch mit den Ursprüngen der ganzen Judenverfolgung befassen)
- 2.) Raul Hilberg, The destruction of the European Jews.
(Dieses Buch schließt zwar im Jahre 1955 ab und berücksichtigt daher nicht die europäische Forschung. Alle in Amerika vorhandenen Dokumente sollen jedoch im wesentlichen ausgewertet worden sein).
- 3.) Friedman - Robinson, Guide to the Jewish history under Nazy impact.
(Bei diesem Buch soll es sich um eine Bibliographie über alle Artikel und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Judenfrage handeln).
- 4.) Von den Nürnberger Dokumenten in erster Linie die bei den einzelnen Landesarchiven - so auch beim Geheimen Staatsarchiv - lagernden Dokumente über die Nebenprozesse wie Wilhelmstraßenprozess, Einsatzgruppenprozess usw.

Ein Index, der die Auswertung dieser Unterlagen nach Namen und Orten enthält, ist von Dr. Seraphim herausgegeben worden und befindet sich im Otto-Suhr-Institut.

Ein noch genauerer Index soll inzwischen von der Universität Tübingen aufgestellt worden sein.

- 5.) Die sogenannte "Rote Serie", die die Unterlagen über die in der Britischen Zone stattgefundenen KZ-Prozesse enthält. Eine Ausgabe ist bei dem Otto-Suhr-Institut vorhanden.
- 6.) Die Akten des ehemaligen Berliner Polizeipräsidioms, die vor einigen Jahren von der Sowjetunion den Behörden im sowjetisch besetzten Sektor Berlins zurückgegeben worden sind.
- 7.) Vorgänge der ehemaligen Stapoleitstellen, die sich nach Angaben des Dr. Scheffler außer in Düsseldorf in größerem Umfang zumindest noch in Würzburg, Hannover und Hamburg befinden sollen.
- 8.) Hinweise für die Bearbeitung von Vermögensangelegenheiten der Juden durch das RSHA und den Finanzpräsidenten Berlin-Brandenburg sollen sich ausführlich in den Akten der zuletzt genannten Behörde befinden. Die Akten sollen vollständig bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in der Nürnberger Straße vorhanden sein. Der Name Dr. Bilfinger soll in ihnen immer wieder auftauchen.

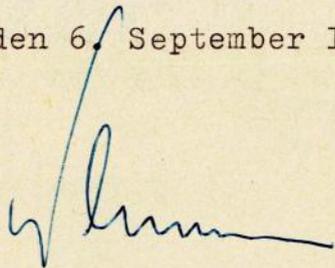
Zum Abschluß der Unterredung wies mich Herr Dr. Scheffler noch auf die Namen Doberke und Reschke hin. Doberke soll als SS-Scharführer Leiter der Judenlager in Berlin gewesen sein. Nach letzten unbestätigten Informationen soll Doberke jetzt in Berlin wiederaufgetaucht sein. Reschke war der jüdische Leiter der berliner Lager. Er hat sich 15 Jahre in Rußland befunden und soll körperlich und seelisch völlig zerbrochen sein.

Berlin, den 20. August 1963

de

Am Donnerstag, d. 5. September 1963, fand eine Vorbesprechung bei Herrn GStA. G ü n t h e r statt, an der Herr GStA. Dr. M ü n n und ich teilgenommen hatten und in der eine gemeinsame Linie für die am heutigen Tage durchgeführte Besprechung beim Herrn Senator für Justiz erarbeitet worden ist.

Berlin, den 6. September 1963



Am Freitag, d. 6. September 1963, fand eine Besprechung bei dem Herrn Senator für Justiz in Anwesenheit des GStA. bei dem KG und des GStA. bei dem LG sowie des KGR Dr. Dehnicke und des StA. Spickermann und mir statt.

1. KGR Dr. Dehnicke berichtete darüber, wie die Senatsverwaltung den Stand des Verfahrens sowie die Ermittlungsmöglichkeiten und Erfolgsaussichten sieht und trug die Einwendungen gegen die Auffassung des OStA. Schüle vor, so wie sich diese Auffassung aus dessen beiden Berichten ergibt.

Für die Ermittlungen bieten sich zwei Möglichkeiten: Entweder eine Ergänzung der Zentr. Stelle in Ludwigsburg oder eine Arbeitsgemeinschaft verschiedener Staatsanwaltschaften.

Nächste Aufgabe ist es, den Justizverwaltungen der anderen Länder die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens darzulegen, und ihnen die Methode der Aufklärung schmackhaft zu machen.

Zur Methode:

Die Vernehmung von Beschuldigten oder Zeugen ist zunächst zwecklos, da alle in Betracht kommenden Personen mit den vermuteten Straftaten in Verbindung stehen. Zweckmäßig ist deshalb, die Beschuldigten nach dem Geschäftsverteilungsplänen des RSHA ausfindig zu machen und sodann eine Art Urkundenbeweis anhand von Dokumenten zu führen, in denen ihr Name in Erscheinung tritt, z.B. in der Unterschrift. Sodann sollen die Hilfspersonen dieser Leute ausfindig gemacht werden. Es muß gegen Anordnende, Befehlende und die Ausführer der Befehle ermittelt werden. Zur Unterbrechung der Verjährung müssen Haftbefehle erwirkt werden. In erster Linie sind jedoch die Taten der Schreibtischtäter zu erörtern. Zwar müssen für die Verjährungsunterbrechung Verdachtsmomente für konkrete Taten vorliegen. Jedoch dürften die Verdächtigungen z.B. im Komplex Fremdarbeiterliquidationen in Magdeburg und Halberstadt genügen.

Insbesondere sollen die von dem Archivrat Dr. B o b e r a c h beim Bundesarchiv in Koblenz verwalteten Akten sowie die Akten des Nürnberger IMT sowie des Eichmann-Prozesses ausgewertet werden.

2. Es wurde erörtert, daß die Polizei zur Zeit die Namen von Angehörigen des RSHA nach dessen Geschäftsplanen anhand der Unterlagen des DC ermittelt, sodann den Verbleib der Beschuldigten festzustellen versucht und die Beschuldigten evtl. vernehmen soll.
3. Der Herr Senator warf die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Verfahren sogleich bei der StA bei dem KG zu bearbeiten. GStA. G ü n t h e r erwiderte, er halte es nicht für zweckmäßig, von vornherein von der Ausnahme nach § 145 Abs.1 GVG Gebrauch zu machen. Auch KGR Dr. Dehnicke hielt die Bearbeitung bei der StA bei dem KG für einfacher und zweckmäßiger.
4. Der Herr Senator sprach sich für eine Aktivierung des Verfahrens in Berlin aus und nannte als nächste wichtige Arbeit die Sichtung der 40 im Preußischen Geheimen Staatsarchiv in Dahlem befindlichen Bände Akten aus, damit dieses Material zusammengefaßt und die Zusammenfassung ihm schon für die nächste Justizministerkonferenz am 20. Oktober 1963 zur Verfügung stünde.

GStA. G ü n t h e r wünschte, daß KHK M a h l o w sofort anhand der DC-Unterlagen nach dem Verbleib der betreffenden Ermittlungen anstellen solle.

Der Herr Senator bezeichnete das RSHA-Verfahren als vordringlich und sprach sich dafür aus, daß sich die Ermittlungen in erster Linie auf dieses Amt beziehen sollten, daß sich aber dabei aufdrängende Fälle, an denen Angehörige anderer Ministerien usw. beteiligt gewesen sind, mitbehandelt werden müßten.

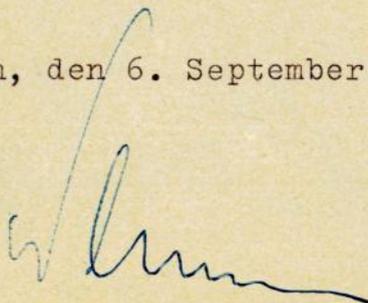
65

Er verspricht ausdrücklich, Rückendeckung für alle an den Ermittlungen beteiligten Personen bei Angriffen, gleichgültig von welcher Seite diese auch kommen mögen.

5. Herr GStA. Dr. M ü n n wies auf die Notwendigkeit der Leitung, eines führenden Kopfes im Falle der Zusammenarbeit der Länder in Form einer Arbeitsgemeinschaft hin. Er teilte mit, daß er sich in kürzester Frist selbst zum DC und zum Archiv in Dahlem begeben werde, um sich von der Arbeit des ~~KAK~~ M a h l o w und seiner Mitarbeiter ~~xxxx~~ bzw. von Umfang und Art des im Dahlemer Archiv befindlichen Materials persönlich überzeugen werde. Außerdem stellte er in Aussicht, daß er in den nächsten 14 Tagen nach Köln fahren und sodann mit EStA. S e l l e das in Koblenz und Düsseldorf befindliche Archivmaterial in Augenschein nehmen werde.
6. Der Herr Senator erbat sobald wie möglich einen Bericht mit konkreten Tatsachen für die Justizministerkonferenz am 20. Oktober 1963, um alsbald auch die anderen Landesjustizverwaltungen zur Mitarbeit zu bewegen. Er müsse den Bericht bis zum 10. Oktober 1963 haben, um selbst bis zum 15. Oktober 1963 den anderen Landesjustizverwaltungen Mitteilung machen zu können. Er empfahl evtl. eine gutachtliche Stellungnahme des X Archivrats Dr. B o b e r a c h über das von ihm verwaltete und von Herrn EStA. S e l l e wiederholt erwähnte Material des Bundesarchivs im Hinblick auf noch verfolgbare Straftaten der Angehörigen des RSHA beizuziehen.

Da ich mit Ablauf des heutigen Tages in Urlaub gehe, habe ich Herrn Chef mitgeteilt, daß ich für evtl. Rücksprachen pp. über das Hauptpostamt in Frankfurt/Main erreichbar sein werde, und zwar am ~~ix~~ Dienstag, den 17. September 1963 um 16.00 Uhr dort nach Post nachfragen würde.

Berlin, den 6. September 1963



66

Herrn
Generalstaatsanwalt Dr. Münch
B e r l i n 2 1
Turmstraße 91

Mü 77 SEP 1963

Hochverehrter Herr Generalstaatsanwalt !

Nach unserem gestrigen Telefongespräch habe ich mir die Fragen, die Sie stellten, noch einmal durch den Kopf gehen lassen. Daß ich nicht sofort mit sicheren Angaben aufwarten konnte, liegt einmal daran, daß meine Tätigkeit im Document Center etwa vier Jahre zurückliegt. Zum anderen war die Fragestellung, mit der ich an die Akten heranging, eine völlig andere, als sie für strafrechtliche Ermittlungen notwendig sind. Ich arbeitete an einer Untersuchung über Widerstand und Verfolgung, und dabei stieß ich auf die Verfolger. Ihre Organisation und ihre Mentalität schienen mir ein geeigneter Gegenstand der Untersuchung. Das Ergebnis war ein Kapitel, das bereits als Vorabdruck erschien. Ich erlaube mir, Ihnen einen Sonderdruck zu überreichen.

Bei der Durchsicht der Akten sind mir einige Tatbestände aufgefallen, die vielleicht für Ihre Ermittlungen nicht ganz unerheblich sind. Der Hinweis sei mir gestattet, daß ich sozusagen nur stichprobenweise die Akten einsah, so, wie es sich von meiner Untersuchung her ergab.

Wie ich bereits sagte, habe ich keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß Morde in Konzentrationslagern vor Kriegsbeginn von oben her befohlen worden waren. Dies scheint auch Rudolf Höß in seinen Memoiren (Kommandant in Auschwitz, Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart 1958, S. 69) zu bestätigen. Er berichtet dort von einer Ansprache Theodor Eickes, des Inspektors der Konzentrationslager (geb. 17.10.1892), in der dieser äußerste Härte verlangt hatte. Höß schließt daran Berichte über die in Sachsenhausen, wo er Schutzhaftlagerführer war, vollzogenen Exekutionen. Auch in der jüngst erschienenen Sammlung von Joseph Wulf, "Sonderbehandlung" und verwandte Worte in nationalsozialistischen Dokumenten, "Aus dem Lexikon der Mörder", Gütersloh 1963, findet sich nicht ein einziger Befehl aus der Zeit vor Kriegsbeginn.

Im Document Center bin ich auf einen eigenartigen Fall gestoßen: Auch nach Kriegsbeginn wurden unter Umständen Fälle von eigenmächtigen Mordtaten SS-gerichtlich verfolgt! In der Abteilung SS-Offiziere findet sich in einem als "SS-Sammelliste Nr. 1" bezeichneten Ordner ein entsprechender Vorfall. Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Königsberg, Dr. Dr. Otto Rasch, geb. 7.12.1891, gest. 1945 oder 1946, hatte in Soldau auf eigene Faust

67

ein Vernichtungslager eingerichtet, in dem zwischen Februar 1940 und September 1941 vornehmlich polnische Häftlinge erschossen worden waren. Nach einer Meldung Kaltenbrunners wurde im Frühjahr 1943 dieser Fall aufgerollt. Da die Akten durch Kriegseinwirkung vernichtet wurden, ist der Fall offenbar nicht zur Entscheidung gelangt. Die in der "Sammelmappe" enthaltenen Reste könnten zur Beurteilung der Einstellung höchster Stellen vielleicht Aufschluß geben. Der Anlaß für Kaltenbrunners Einschreiten ist sicher weniger in humanitären Erwägungen zu suchen als in der Tatsache, daß in Soldau auch ein polnischer Konsul liquidiert worden war, den das RSHA offenbar gern für eigene Zwecke verwandt hätte.

Eine andere Frage, die Sie zwar in Ihrem Telefongespräch nicht erwähnten, die aber bei den jetzigen Kriegsverbrecherprozessen immer wieder eine Rolle spielt, ist die des Befehlsnotstandes. Für SS-Führer, die den Willen hatten, sich Mordaufträgen zu entziehen, gab es Möglichkeiten. Aus den SS-Personal-akten ist mir ein Fall gegenwärtig, allerdings aus der Vorkriegszeit: Der Schutzhaftlagerführer in Sachsenhausen Hans Mickeleit, geb. 19.3.1898, wurde im 1938 in das Fürsorge- und Versorgungsamt der Waffen-SS versetzt, weil er seiner Aufgabe in Sachsenhausen nicht nervlich nicht gewachsen war. Reitlinger berichtet in seinem Buch "Die Endlösung", 4. Aufl., Berlin 1961, S. 216 f. von einer Reihe ähnlicher Fälle, und zwar von prominenten Führern, die sich dem Dienst in Einsatzgruppen ungestraft zu entziehen wußten: Heinz Jost, geb. 9.7.1904, Erwin Schulz, geb. 27.11.1900, ein Standartenführer Jäger, und auch der bereits erwähnte Otto Rasch hatte ^{sich} der unangenehmen Aufgabe durch eine eigenmächtige Urlaubsverlängerung zu entziehen versucht. Solange nicht an konkreten Fällen das Gegenteil zu beweisen ist - ich habe hierfür bisher weder in der Literatur noch in den Akten einen Anhaltspunkt gefunden -, wird man mit gutem Grund annehmen dürfen, daß die Verweigerung von Mordbefehlen, wenn sie einigermaßen geschickt gemacht wurde, für den Betreffenden keine Gefahr für Leib, Leben und Freiheit heraufbeschwor, es sei denn, man betrachtete eine Versetzung zur kämpfenden Truppe, wie es Jost offenbar passiert ist, als eine solche Gefahr. Dieser Gefahr waren allerdings gleichzeitig Millionen deutscher Männer ausgesetzt, die nicht das geringste mit Konzentrationslagern oder Einsatzgruppen zu tun hatten.

Wie ich aus Pressemeldungen ersehen habe, hat in den letzten Jahren ein "Schriftsteller" Albert Hartl vor deutschen Gerichten ausgesagt, daß die Verweigerung derartiger Befehle keine schweren Nachteile für die Verweigerer gebracht habe, und er scheint das mit seinem eigenen Erleben begründet zu haben. Wenn es sich

68

bei diesem Zeugen um den ehemaligen katholischen Theologen Albert Hartl, geb. 13.11.1904, handelt, dann scheint mir in der Verwendung der Aussage allerdings Vorsicht am Platze. Bis Ende 1941 war der SS-Sturmbannführer als Gruppenleiter IV B nominell der unmittelbare Vorgesetzte Adolf Eichmanns. Dann wurde er aus seinem Amt entfernt und unter Beförderungssperre strafversetzt, nicht etwa, weil er die Judenpolitik nicht mitmachen wollte, sondern weil er seine dienstliche Stellung mißbraucht hatte, um sich zwei jungen Mädchen unsittlich zu nähern. (Die Disziplinarsache liegt bei der Personalakte.) Eine Anklagebehörde, die sich auf diesen Zeugen stützt, könnte durch einen unterrichteten Verteidiger in arge Verlegenheit gebracht werden.

Zum Thema "Schreibtischmörder" sei mir noch der Hinweis auf ein Buch gestattet. Unter der Eichmann-Literatur ragt ein Werk von einem Kenner hervor: Robert M.W. Kempner, Eichmann und Komplizen, Zürich/Stuttgart/Wien 1961. Kempner war bis 1933 Justitiar der preußischen Polizei im Innenministerium. Er emigrierte, und kehrte 1945 als Mitglied der amerikanischen Anklagebehörde in Nürnberg nach Deutschland zurück. In einem der Nürnberger Prozesse war er Hauptankläger. Nach dem Abschluß der Nürnberger Prozesse verfolgte Kempner regelmäßig die an anderen Orten geführten Kriegsverbrecherprozesse. So erwarb er sich eine große Aktenkenntnis, die er - im Gegensatz zu anderen Autoren oder ausländischen Juristen - auf der Grundlage seiner Kenntnis vom deutschen Verwaltungs- und Polizeirecht verwerten konnte. Was von Kempner speziell am Fall Eichmann über die strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit gesagt ist, könnte wohl auch für andere Verfahren von Bedeutung sein. Besonders hingewiesen sei auf das Kapitel "Rechtsfragen zu Eichmanns Verantwortlichkeit", S. 47 ff.

Inwieweit für die beim Landgericht anstehenden Verfahren die Kopien aus dem Document Center zum Komplex der Schutzhaft von Bedeutung sein könnten, vermag ich nicht zu entscheiden. Deshalb stelle ich die Mappe im ganzen zur Durchsicht zur Verfügung.

In der Hoffnung, Ihnen für die anstehenden Strafverfahren eine Hilfe geben zu können, bin ich

Ihr sehr ergebener

Frédéric Zuffel.

P.S. Die von mir oben erwähnte Literatur befindet sich ausnahmslos in meinem Besitz. Ich bin jederzeit bereit, die Bücher zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

69

✓ 1.) Zu schreiben:

Herrn
Oberstaatsanwalt Neumann

6 Frankfurt/Main
Hauptpostlagernd

Sehr geehrter Herr Neumann!

Ich treffe mich am 17.9.63 um 12 Uhr in dem Büro von Rechtsanwalt Kempner, Frankfurt, Feuerbachstr. 16, Tel. 72 20 45, und um 13,30 Uhr mit ihm und Herrn Generalstaatsanwalt Bauer im Café Kranzler. Wenn sie dort zu uns stoßen, wäre es mir recht. Am Mittwoch geht es nach Ludwigsburg. Es wäre mir lieb, wenn Sie mir für diesen Tag mit Ihren Kenntnissen zur Verfügung stehen könnten.

Anschrift Generalstaatsanwalt Freundliche Grüße
Bauer: Frankfurt,
Gerichtsstr. 2, Tel.: 2867 ./.
App. 348.

2.) Z.d.A.

Berlin, den 13. September 1963



Zu 1) 1 Schrb. gef.
13.9.63 We.

in/at 13.9.63

Vermerk für die HA. 3 P (K) AR 9/63:

Unter Tagebuch-Nr. 712/63 VS-NfD befindet sich im Panzerschrank ein Schreiben des Generalstaatsanwalts bei dem Kammergericht vom 20. Juli 1963 an den Herrn Senator für Justiz, betreffend Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes.

Berlin, den 2. Oktober 1963

Dr. Münn

HA
70

41

Vfg.

1.) V e r m e r k :

Eine fernmündliche Rücksprache mit EStA. W e r n e r von der Zentralstelle in Ludwigsburg am heutigen Tage ergab, daß die Telefonverzeichnisse des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 dort noch nicht bekannt und also nicht ausgewertet sind. Lediglich eine Seite dieses Fernsprechverzeichnisses ist vor einigen Tagen aus Anlaß einer Document Center-Anfrage von dort mit Akten eingegangen.

Die Telefonverzeichnisse stammen aus dem Band R 58/927 des Bundesarchivs aus Koblenz. Staatsanwalt kr.A. Nagel teilte mir heute mit, daß er anläßlich eines Telefongesprächs vor etwa einer Woche mit Archivrat Dr. B o b e r a c h erfahren habe, daß das bereits archivierte Material - etwa 1250 Bände -, von denen hier interessierende 200 Bände ausgewertet werden, von Ludwigsburg im Frühjahr dieses Jahres nicht durchgesehen worden ist. Ludwigsburg hat nur das nicht archivtechnisch behandelte Material überprüft.

15. OKT. 1963
W.

2.) Herrn AL XI und den Dezenten 3 P K

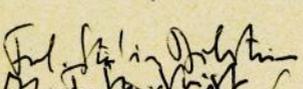
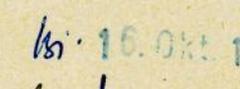
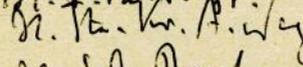
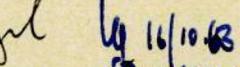
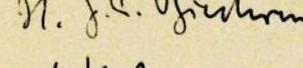
z.g.K.

K.g.  OKT. 1963

3.) Z.d.HA.

Berlin, den 14. Oktober 1963

V.

1)    16. OKT. 1963
  16/10/63
  16/10



2) Z.d.HA. 15. OKT. 1963
W.

HA

72

3 P (K) AR 9/63

Vermerk:

In Gegenwart des Herrn Chef sprachen zusammen mit KK. M a h l o w die Polizeiräte Dr. Josef W i e s i n g e r und S c h e u r i n g e r vom österreichischen Bundesministerium für Inneres in Wien vor, die sich zur Zeit in Berlin aufhalten. Sie hatten vorher mit Herrn Ersten Staatsanwalt S e l l e in Köln Rücksprache genommen. Hauptanliegen ihres Besuches sind Ermittlungen im Zusammenhang mit dem KZ-Verfahren Gusen. Gusen war ein Teillager des KZ. Mauthausen. Die wesentlichsten Punkte des Gespräches mit den beiden Herren aus Österreich waren folgende:

Bei dem Bundesministerium für Inneres in Wien ist eine Zentrale Stelle für Aufklärung von NS-Verbrechen eingerichtet worden, die mit der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg in engem Kontakt steht. Eine wesentliche Bereicherung der Kenntnisse über die Judenverfolgungen im 3. Reich hätten die Dokumente aus dem Eichmann-Prozeß ergeben, die großenteils in Kopie bei der Zentralen Stelle in Ludwigsburg vorlägen. Als ein besonderer Kenner der Judenverfolgungen sei General S e e l i g e r in Haifa zu bezeichnen. Er sei in der ganzen Welt herumgereist, um Dokumente über die Judenverfolgungen bis ins einzelne aufzuspüren. Insbesondere habe er in London die Akten des ehemaligen Auswärtigen Amtes studiert, die sehr viele Hinweise gegeben hätten. Diese Akten seien übrigens jetzt wieder in der Bundesrepublik.

Die Vernehmung von Österreichern als Zeugen für deutsche NS-Verbrecher-Prozesse sei sehr zweckmäßig, da nach der österreichischen Rechtsprechung die sogenannten Schreibtischtäter, nämlich solche Täter, die auch in höherer Verantwortung Anordnungen und Befehle zu Judentötungen erteilt hätten, nicht mehr strafrechtlich belangt werden können. Täter, die nicht unmittelbar am Tatort an ihre Opfer Hand angelegt hätten, könnten nur wegen Anstiftung oder Beihilfe bestraft werden; diese beiden Straftaten, soweit sie in der NS-Zeit begangen worden waren, seien aber spätestens bereits im Jahre 1960 verjährt gewesen. Eine

Verlängerung der Verjährungsfrist unter Berücksichtigung der Gewaltverbrecher-Verordnung aus der NS-Zeit sei in Österreich von der Rechtsprechung abgelehnt worden. Hingegen sei für Mord in Allein- oder Mittäterschaft in Österreich eine Verlängerung der Verjährungsfrist um zwei Jahre durch Gesetz eingeführt worden.

Gerichtliche Rechtshilfeersuchen können jedoch nur auf diplomatischem Wege Erledigung finden. Polizeiliche Ermittlungen, insbesondere ohne Vernehmungen, könnten jedoch evtl. über die Zentrale Stelle in Ludwigsburg mit der Zentralen Stelle bei dem Bundesministerium für Inneres erledigt werden.

Berlin, den 15. Oktober 1963

Neumann

J.

1) Dem Chef d. B. in off. V.

2) d. d. HA.

16 OKT 1963

W.

S. Ullrich 17.10.

73

1.) Zu berichten in 2 Stücken mit 2 Durchschl.:

An
den Senator für Justiz
ü b e r
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamts
(RSHA) wegen Mordes

- 1.) Der Bericht geht von der Voraussetzung aus, daß eine systematische Durchleuchtung des Reichssicherheitshauptamtes erforderlich ist. Sie ist bisher - soweit hier bekannt - von keiner Dienststelle vorgenommen worden, insbesondere nicht von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Die Zentrale Stelle hat sich nur mit Taten im Ausland und in den Konzentrationslagern befaßt und dabei sicher wichtige Erkenntnisse über das RSHA gewonnen. Jedoch ist die Gewähr für die Vollständigkeit dieser Erkenntnisse nicht gegeben, weil sich Ludwigsburg in der Hauptsache auf die Tätigkeit der Einsatzkommandos und auf Straftaten in Konzentrationslagern beschränkte. Als Beweis sei angeführt, daß auf meiner Dienstreise im September 1963 bei der Durchsicht der archivarisch geordneten Alexandria-Akten im Bundesarchiv Koblenz zwei Telefonverzeichnisse vom Mai 1942 und Juni 1943 des RSHA aufgefunden wurden, die jeweils etwa 3000 Namen enthalten mit Angabe des Referats auch bei den niedrigsten Diensträngen. Diese Verzeichnisse sind Ludwigsburg bisher nicht bekannt und daher dort auch nicht ausgewertet worden.
- 2.) Das zu sichtende bzw. bereits gesichtete Material besteht aus folgenden Gruppen:

- a) Die Unterlagen des Document Center. Die Auswertung erfolgt hier nach Personen. Die Arbeit, die von der Berliner Kriminalpolizei vorgenommen wird, muß sich mit der Häufung der anfallenden Personennamen vermehren.
- b) Die Akten des Preußischen Staatsministeriums und des Reichsinnenministeriums im Geheimen Staatsarchiv, etwa 140 Bände.
- c) Durch einen Hinweis des Berliner Historikers Dr. Zipfel, der eine Schrift "Gestapo und SD in Berlin" verfaßt hat, habe ich erfahren, daß sich bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen aus den dortigen Akten Hinweise für die Vernichtung deutscher Juden ergeben. Beim Haupttreuhänder befinden sich etwa 20000 Akten - Aktenzeichen 05205 -, die die Verwertung des Vermögens deportierter Familien betreffen, und weitere 20000 Akten - Aktenzeichen 5210 -, die die Einziehung und Verwertung des Vermögens ausgebürgerter Familien betreffen.
- d) Im Bundesarchiv Koblenz befinden sich etwa 3000 Bände, die im wesentlichen das RSHA betreffen. Es sind dies die sogenannten Alexandria-Akten, die von den USA nach Koblenz übersandt worden sind. Hiervon sind 1500 Bände archivarisches aufgearbeitet, während der Rest noch ungeordnet ist.
- e) Die Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf, die im Landesarchiv Düsseldorf liegen. Es handelt sich um rund 72000 Akten, die mit laufender Nummer versehen von der Britischen Militärregierung 1952 an das Landesarchiv abgegeben wurden. 20000 dieser Akten sind in Düsseldorf archivarisches bearbeitet. Der überwiegende Rest wird allmählich erfaßt.
- f) Die Spruchkammerakten der Britischen Zone, die sich bei der Staatsanwaltschaft in Bielefeld befinden. Dort

44

liegen 36000 Vorgänge. Es wird nur eine einzige Kartei geführt, die namentlich gegliedert ist. Beschränkt man sich auf die hier bekannten Namen, so ist die Durchsicht verhältnismäßig einfach, im anderen Fall müssen alle 36000 Akten überprüft werden.

g) Die Akten des Nürnberger Militärtribunals, insbesondere die für die 13 Nürnberger IMT-Verfahren nicht benötigten Akten. Die Zahl dieser Akten ist hier noch nicht bekannt.

h) Die in Ludwigsburg lagernde Kopie der Eichmann-Akten.

i) Die Akten sämtlicher Ermittlungsverfahren in Einsatzkommando- und KZ-Sachen. Aus ihnen können sich auch bei eingestellten Verfahren Hinweise auf Täter aus RSHA-Kreisen ergeben. Der Umfang dieser Akten ist unbekannt, jedoch sicher sehr groß.

3.) Das Ergebnis der bisherigen Auswertungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Die Ermittlungen nach bisher bekannten Namen (etwa 1500) beim Document Center sind beendet. Es erfolgen nun die Personenfeststellungsverfahren durch die Berliner Kriminalpolizei. Weitere erhebliche Personenermittlungen beim Document Center müssen jedoch erfolgen, da eine Vielzahl neuer Namen aufgetaucht ist, z.B. in den Fernsprechverzeichnissen des RSHA.

b) Die Akten des Geheimen Staatsarchivs sind durchgesehen und ausgewertet. Gefunden wurden u.a. umfangreiche Listen der Gestapo-Angehörigen aus den Jahren 1933 bis 1937 mit Geburts- und Wohnortsangaben. Es ist davon auszugehen, daß zahlreiche dieser Personen auch später im RSHA waren, so daß auf ihre Feststellung nicht verzichtet werden kann. Daneben wurden Einzelvorgänge allgemeiner und organisatorischer Art ermittelt. Schließlich wurden 7 Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten Magdeburg gefunden, in denen über die

Hinrichtung von Zivilpolen wegen geschlechtlichen Verkehrs mit deutschen Frauen berichtet wird. Diese Ereignismeldungen sind unter dem Aktenzeichen 3 P (K) Js 72/63 gegen von Jagow u.A. Gegenstand eines hier geführten Ermittlungsverfahrens.

- c) Auf den oben angeführten Hinweis des Historikers Dr. Zipfel sind zunächst 250 der bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen geführten Akten durchgesehen worden. Die Akten der deportierten Familien beginnen in der Regel mit dem Vermögensverzeichnis, das die für die Abschiebung vorgesehenen Personen auf Veranlassung der Stapo-Leitstelle Berlin anfertigen mußten. Es folgt dann die Verfügung der Stapo-Leitstelle über die Einziehung des Vermögens. Im übrigen enthalten die Akten nur gelegentlich Schriftwechsel mit den Stapo-Leitstellen.

Die Untersuchung beschränkte sich zunächst darauf, die Namen der Stapo-Leute, die die Vermögenseinziehung angeordnet haben, festzustellen. Von ihnen wird man evtl. erfahren können, wer für die Einweisungsverfügungen der Juden in die Große Hamburger Straße und die danach folgenden Abschiebungen verantwortlich ist. Die Durchsicht der ersten 200 Akten hat immer neue Namen von Stapo-Beamten ergeben, so daß hier weitere Akten durchgesehen werden müssen, bis die Namen der Unterzeichner sich immer wiederholen. Die Feststellung, daß die abgeschobenen Juden auch wirklich ums Leben gekommen sind, wird geringere Schwierigkeiten bereiten, da die Namenslisten für die einzelnen Transporte ab 13. Januar 1942 vorliegen.

- d) Die bei dem Bundesarchiv in Koblenz liegenden, bereits archivmäßig erfaßten Akten - 1500 Stück - sind in Koblenz durchgesehen worden. 200 Akten müssen staatsanwaltschaftlich ausgewertet werden. Sie werden in Teilraten von 50 Stück wöchentlich nach Berlin versandt. Im Augenblick wird die zweite Rate bearbeitet. Neben allgemeinen Verfügungen sind

45

die eingangs erwähnten Telefonverzeichnisse des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 aufgefunden worden. Sie enthalten jeweils etwa 3000 Namen. Da für jeden Telefonanschluß Name, Dienstrang und Referat angegeben worden ist, wird sich hier ein m.E. nahezu lückenloser Aufbau der Besetzung des RSHA für die Stichzeiten - Mai 1942 und Juni 1943 - ergeben. Eine Hilfe durch Ludwigsburg ist, wie bereits eingangs berichtet, nicht möglich. Die Feststellungsverfahren beim Document Center und die Personenermittlungsverfahren durch die Polizei werden allein im Hinblick auf diese Telefonverzeichnisse einen erheblichen Umfang annehmen.

Ein weiterer Einzelfund ist die Einweisung von schwertuberkulösen russischen Arbeitern in ein Sonderlager durch das SS-Sonderkommando "Zeppelin". Hier soll jedoch beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ein Verfahren wegen ^{der} Tätigkeit dieses SS-Sonderkommandos schweben, das sich auch gegen die mit diesem Sonderkommando befaßt gewesenen RSHA-Angehörigen des Amtes VI richtet.

- e) Die Akten der Stapo-Leitstelle in Düsseldorf enthalten sämtliche Vorgänge von Personen, über die die Gestapo Unterlagen gesammelt hat. Es handelt sich sowohl um Vorgänge, bei denen lediglich ein Denunziant Anschuldigungen erhoben hat, die nicht weiter verfolgt wurden, als auch um Aktenstücke wegen Hoch- und Landesverrats bestrafte Personen, die bis Kriegsende im KZ verblieben. Die Durchsicht einer Reihe von Akten in Düsseldorf ergab, was schließlich durch später im Koblenzer Archiv aufgefundene Erlasse bestätigt wurde, daß die örtlichen Gestapo-Leitstellen in Eigenverantwortlichkeit nur den ersten Zugriff vornehmen durften, daß jede weitere Entscheidung über die Fortdauer der Schutzhaft jedoch vom RSHA getroffen wurde. Das Düsseldorfer Archiv hat bei der bisherigen Auswertung von etwa 20000 Bänden die Namen der Gestapo-Beamten in Düsseldorf und auch der RSHA-Beamten in Berlin in einer Kartei erfaßt, leider jedoch nur einmal für den jeweils ersten Vorgang, bei dem die Namen auftraten, so daß eine Durchsicht auch der 20000 ausgewerteten Akten erforderlich sein wird.

Bei unserer ersten Durchsicht tauchten schon die Namen des Referats Schutzhaft-Angelegenheiten (IV (2) des RSHA auf.

- f) Die Spruchkammerakten Bielefeld wurden noch nicht durchgesehen, jedoch wurde ein Doppelband Beweis-dokumente für die Spruchgerichte in der Britischen Zone, herausgegeben von der Dienststelle des Generalinspecteurs in der Britischen Zone für die Spruchgerichte (Meyer-Abich, 15. Mai 1947) erfordert. Dieses Dokument wird z.Z. ausgewertet.
- g) Die Bearbeitung von Akten des Nürnberger Militärtribunals ist noch nicht in Angriff genommen. Der ehemalige Nürnberger Ankläger - jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt - Dr. Kempner, teilte mir mit, daß sich bei diesen Akten noch unbekanntes Material befinden müßte. Er habe, nachdem man sich in alliierten Kreisen auf 199 Beschuldigte und 13 Verfahren geeinigt habe, Akten über Verbrechen anderer Personen kurzerhand beiseitegelegt, weil er sich auf die 199 Kriegsverbrecher beschränken wollte. Daß hier "fündiges" Material vorliegt, entnehme ich auch einer Mitteilung aus Köln. Der dortige Sachbearbeiter des Mauthausen-Verfahrens hat sich in Nürnberg befindliche Akten im Hinblick auf dieses Verfahren durchgesehen und erklärt, daß sich in der Sammlung zahlreiche Urkunden befinden, die in den Nürnberger Prozessen nicht verwertet wurden und daher in der bekannten 42-bändigen Sammlung über die IMT-Verfahren nicht enthalten sind.
- h) Die Auswertung des Eichmann-Verfahrens wurde von hier aus noch nicht in Angriff genommen.
- i) Gleiches gilt für die bisher eingeleiteten oder schwebenden Einzelermittlungsverfahren.
- j) Weitere Sammlungen von Spruchkammerakten sollen sich in anderen Ländern der Bundesrepublik befinden.

46

Insoweit wurden Ermittlungen noch nicht aufgenommen.

- 4.) Die Erfolgsaussichten der Ermittlungen gegen das RSHA sind schwer zu beurteilen. Ein nicht unwesentlicher Erfolg dürfte die Auffindung der schon mehrfach erwähnten Fernsprechverzeichnisse vom Mai 1942 und Juni 1943 sein, weil hierdurch ein bis in die Einzelheiten gehender Geschäftsverteilungsplan des RSHA aufgestellt werden kann. An Straftaten selbst sind bisher nur die Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg aus dem Jahre 1942, die die Hinrichtung von polnischen Fremdarbeitern betreffen, und die Sonderbehandlungen von 2 Russen durch das SS-Sonderkommando "Zeppelin" bekanntgeworden. Die von Ersten Staatsanwalt Selle mitgeteilte Äußerung, daß Archivrat Dr. Boberach in Koblenz erklärt habe, in dem bei ihm liegenden Material befänden sich belastende Urkunden, ist mir gegenüber nicht bestätigt worden. Dr. Boberach verwies nur darauf, daß in zwei bereits erledigten Verfahren Material, das bei ihm lagere, verwertet worden sei. Eines dieser Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bereits angefordert worden. Die Archivrätin Dr. Gisela Vollmer in Düsseldorf, die für die archivmäßige Bearbeitung von dort liegenden 72000 Akten zuständig ist, hat darauf hingewiesen, daß die Schutzhaftsachen regelmäßig plötzlich enden, ohne daß eine Abschlußverfügung oder ein Vermerk über den Tod des Häftlings in den Akten zu finden sei. Diesen Eindruck habe auch ich bei der Durchsicht eines kleinen Teils der Düsseldorfer Akten gewonnen. Gleichwohl wird eine Beschränkung der Durchsicht auf nur einen Teil der Akten nicht möglich sein, weil man nicht sagen kann, daß etwa 20% eines Aktenbestandes repräsentativ für den gesamten Bestand seien, da sich in den weiteren Akten belastende Hinweise befinden können.
- 5.) Das zur Sichtung erforderliche Personal muß m.E. mindestens 29 Personen von Seiten der Staatsanwaltschaft umfassen unter der Voraussetzung, daß das Material in der Hauptsache bis zum 1. April 1964 gesichtet sein muß. Ein späterer Termin

ist kaum vertretbar, weil die anschließenden Personenfeststellungsverfahren und die Vernehmungen unterer Dienstgrade zur Überführung der eigentlichen Schreibtischtäter geraume Zeit dauern werden. Über den Personalbedarf der Kriminalpolizei für die Personenfeststellungsverfahren und Vernehmungen vermag ich mir kein Bild zu machen. Sie wird jedoch auch in gleicher Höhe liegen müssen.

Hinsichtlich des Personalbedarfs gehe ich von folgenden Voraussetzungen aus:

Notwendig sind

ein Leiter der Arbeitsgruppe und ein Stellvertreter

für die Auswertung der Rückerstattungsakten ^{z. d. H. -} 2 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Akten beim Bundesarchiv Koblenz 2 Sachbearbeiter

Das Bundesarchiv Koblenz hat es aus Gründen der Erhaltung des Archivs abgelehnt, die bisher nicht gesichteten und ungeordneten 1500 Bände Alexandria-Akten zu übersenden,

für die Auswertung der Akten beim Landesarchiv Düsseldorf 6 Sachbearbeiter

Eine Übersendung der Bände ist vom Landesarchiv Düsseldorf schon für 300 Akten, in denen Berliner Namen auftreten, abgelehnt worden. Auch hier wird die Durchsicht am Ort des Archivs erfolgen müssen.

für die Auswertung der Spruchkammerakten Bielefeld ^{1/1} 5 Sachbearbeiter

es sei denn, man beschränkt sich auf die bereits bekannten Namen

für die Auswertung der Nürnberger Militärtribunalsakten 6 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Eichmann-Dokumente ^{A. 12. -} 2 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Einzelermittlungsverfahren 4 Sachbearbeiter.

Ein Leiter der Gruppen, der alle ausgewerteten Dokumente kennen muß und andere Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ist ebenso wie ein Stellvertreter notwendig, weil sonst die

77

Koordinierung, die ohnehin laufend Koordinierungsgespräche notwendig macht, nicht möglich ist.

Daß die Berliner Staatsanwaltschaft die hier vorliegende Aufgabe nicht erfüllen kann, liegt auf der Hand. Von meiner Behörde kann ich nur 4 Staatsanwälte abordnen. Inwieweit der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Staatsanwälte zur Verfügung stellen kann, unterliegt nicht meiner Beurteilung. Selbst wenn noch einige Richter und aus anderen Behörden einige Regierungsräte hinzugezogen würden, wäre die Zahl von 29 Personen m.E. nicht zu erreichen. Hinzu kommt, daß alle Auswertungen im Bundesgebiet vorzunehmen sind, und zwar an Orten, in denen zum großen Teil Generalstaatsanwälte domizilieren (Düsseldorf, Koblenz, Nürnberg).

An die Auswertung der Dokumente bzw. gleichlaufend damit schließen sich die notwendigen Vernehmungen zahlreicher Personen, wie sie aus dem Telefonverzeichnis und auch sonst bekanntgeworden sind, durch Staatsanwaltschaft oder Polizei an. Sie müssen an den verschiedensten Orten der Bundesrepublik stattfinden. Das kann von hier aus nicht geschehen. Erfolgt die Übernahme des Verfahrens nach Westdeutschland nicht, steht mit ziemlicher Sicherheit fest, daß Berlin bis zur Verjährungsgränze die Ermittlungen nicht abgeschlossen haben wird.

Für eine Übernahme des Verfahrens bietet sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt und die Zentrale Stelle Ludwigsburg an. Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt hat, weil dort schon seit 1950 Verfahren liefen, die auch Personen aus dem RSHA betrafen, größere Erfahrungen als Berlin. Dies gilt verstärkt für Ludwigsburg. Wenn die Zentrale Stelle auch die Forschung nach RSHA-Angehörigen nicht systematisch betrieben hat, so ist dort jedoch eine große Anzahl von Dokumenten bekannt, die hier erst in mühseliger Kleinarbeit gefunden werden müssen. Als Beispiel mögen die Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg gelten. Aus der Ereignismeldung vom 7. April 1942 geht hervor, daß Polen hingerichtet wurden, wobei

48

1.) Zu berichten unter Beif. d. aufgef. Abzuges:

Herrn Senatsrat
Dr. Creifelds

Betrifft: Vorermittlungen gegen die früheren Leiter
des Einsatzkommandostabes im Reichssicher-
heitshauptamt

Anlagen: 2 Abdrucke

Sehr geehrter Herr Dr. Creifelds!

Auf Grund der heute geführten fernmündlichen Rücksprache
überreiche ich als Anlage einen Xerox-Abzug des Schreibens
der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen nebst
Anlage.

2.) Zu berichten unter Beif. d. aufgef. Abzuges:

Herrn
Generalstaatsanwalt Günther

Betrifft: Vorermittlungen gegen die früheren Leiter
des Einsatzkommandostabes im Reichssicher-
heitshauptamt

Anlagen: 2 Abdrucke

Sehr geehrter Herr Günther!

Auf Grund der heute mit Herrn Oberstaatsanwalt Polzin
geführten fernmündlichen Rücksprache überreiche ich
einen Xerox-Abzug des Schreibens der Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen nebst Anlage.

3.) Z.d.A.

Berlin, den 21. Oktober 1963

Zu 1) u. 2) je 1 Ber.
gef.u. ab 21.10.63 We.

Mü

Helf.
Köln, den 8.10.1963

179
242
9. OKT. 1963
12

Sehr geehrter Herr Generalstaatsanwalt !

Entsprechend der soeben fernmündlich getroffenen Vereinbarung, teile ich über den Inhalt einer gestern mit dem hiesigen Sachbearbeiter des Mauthausen-Verfahrens - Herrn Staatsanwalt Dr. Gragert - stattgefundenen Unterredung folgendes mit:

Herr Dr. Gragert hat anlässlich seiner Ermittlungen im Mauthausen-Verfahren in der Bundesrepublik die verschiedensten Institutionen aufgesucht, um dort Material für seinen Vorgang herauszusuchen. Er berichtete, daß er hierbei verschiedentlich auf auch für das RSHA-Verfahren bedeutungsvolle Dokumente gestoßen sei. So könne er sich z.B. erinnern, im Document-Center in Berlin ein Schriftstück in der Hand gehabt zu haben, in dem ein höherer SS-Führer dem RFSS genaue Vorschläge für die Vernichtung von russischen Kriegsgefangenen macht. In dem Schreiben werde ausgeführt, daß man weder genügend Verpflegung noch Bekleidung für alle Gefangenen habe. Er schlage daher vor, die Hälfte aller gemachten Gefangenen zu liquidieren. Hierdurch könnten nicht nur das Verpflegungsproblem gelöst, sondern auch ausreichend Bekleidungsgegenstände gewonnen werden, um den verbleibenden Rest einigermaßen menschenwürdig auszurüsten. Nicht zuletzt wegen dieses Fundes habe er - Herr Staatsanwalt Dr. Gragert - bei einem kürzlichen Besuch im amerikanischen Hauptquartier in Heidelberg einen ihm bekannten Offizier dahingehend angesprochen,

190
2
~~245~~
13

warum die Amerikaner ihre Archivbestände nur so zögernd und widerstrebend den deutschen Behörden zur Verfügung stellen würden, zumal er auch bei Durchsicht der sog. Dachauer-Militärgerichtsakten in Heidelberg auf Unterlagen gestoßen sei, die für die deutschen Behörden von größtem Interesse sein könnten. Der amerikanische Offizier habe ihm hierauf als persönliche Meinung unter Anspielung auf den Fall Globke dargelegt, daß die amerikanischen Behörden wohl der Bundesrepublik nicht durch Öffnung ihrer Archivbestände in den Rücken fallen wollten.

Herr Staatsanwalt Dr. Gragert wies mich noch darauf hin, daß auch in den Beständen des Nürnberger Militärtribunals, die in Nürnberg im Archiv lagern, eine Vielzahl von in dem Hauptverfahren nicht vorgelegter und ausgewerteter Urkunden vorhanden seien. Beim Internationalen Suchdienst in Arolsen seien hingegen wohl kaum interessierende Dokumente zu finden.

H. Kempner

Auf das Bundesarchiv in Koblenz angesprochen, bestätigte mir Herr Dr. Gragert meine schon wiederholt geäußerte Auffassung, daß der Archivrat Dr. Boberach ein äußerst ehrgeiziger Mann sei, dessen Bestreben auch seiner Ansicht nach dahingehe, dort vorhandene Unterlagen nach Möglichkeit zurückzuhalten, um so imstande zu sein, sie als erster publizistisch auszuwerten. So habe er dort anhand eines Repertoriums u.a. Bestände insbesondere der StaPo-Leitstelle Karlsruhe aufgefunden, von deren Vorhandensein ihm niemals etwas gesagt worden sei.

Um eine sofortige Feststellung der personellen Besetzung der einzelnen Referate des RSHA zu ermöglichen, dürfte es sich empfehlen, die bei Herrn

813
14

KOK Ma^hlow befindliche Personenkartei schon jetzt insoweit doppelt zu führen, als sie in ihrer bisherigen Form alphabetisch geordnet alle festgestellten Angehörigen des RSHA in ihrer Gesamtheit enthält, nunmehr aber auch - event. mit Durchschlägen - nach der Besetzung der einzelnen Ämter und Referate aufgeteilt werden sollten.

In der Hoffnung, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben, verbleibe ich mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Paul Kelle

82

V.

✓ 1.) Berichten in 2 Stücken mit 2 Durchschlägen (5x)

An den
Senator für Justiz
über den
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamts (RSHA) wegen Mordes
(to Darstelliges Skizzen des Kriminalkammer - gefangen - weitere
Mündliche Anordnung vom November 1963 *Sachbearbeitung*
Überreich vom 15. Oktober 1963
Berichtsverfasser: Erster Staatsanwalt Selle

~~Zusatz~~ Anlagen: 1

I.) Zur Zeit wird das Verfahren in der Weise gefördert, daß einmal durch 2 Kanzleikräfte alle bekannt gewordenen Unterlagen über die ^{persönliche} Besetzung des RSHA, wie Telefonverzeichnisse, Geschäftsverteilungspläne, Sachausleihverzeichnisse usw. karteimäßig ausgewertet werden. Diese Arbeit hat zum Ziel, eine nach Ämtern, Gruppen und Referaten aufgeteilte Übersicht über die Angehörigen des RSHA bis herab zur Kanzleiangestellten zu ermöglichen, da nur so eine weitere sachdienliche Behandlung des Vorganges, insbesondere die Ermittlung von für die einzelnen Sachgebiete als Zeugen in Betracht kommenden Personen ^{geschicklichen} möglich ist. Zum anderen werden die bei Auswertung insbesondere der Akten des Bundesarchivs in Koblenz und des "Geheimen Staatsarchivs" in Berlin-Dahlem angefallenen Fotokopien sachlich geordnet und in der Weise ^{gedruckt} erfaßt, daß die ^{anhandbar sind} ~~Auf~~ ~~findung~~ ~~jeder~~ einzelnen Dokumenten ~~augenblicklich~~ ~~möglich~~ ist. Vom Institut für Zeitgeschichte in München konnten weiterhin 3 sogenannte "guides" beschafft werden, die eine vom Nationalarchiv in Washington aufgestellte Liste ^{der} ~~von~~ in den sogenannten "Alexandria-Akten" - die inzwischen, soweit bekannt, vollständig an das Bundesarchiv in Koblenz zurückgegeben worden sind -

befindlichen Dokumenten des "Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei" enthalten und die damit auch einen Überblick über den Inhalt der in Koblenz vorhandenen und bisher noch ungesichteten Akten ermöglichen. Diese "Guides" werden ebenfalls ausgewertet.

Die unter Leitung von Herrn KOK M a h l o w stehende Sondergruppe der Abt. I des Pol.Präs. in Berlin beschäftigt sich daneben weiterhin mit der Ermittlung der genauen Personalien der bei dem RSHA tätig gewesenen SS-~~Führer~~^{Grundführer} - vom Sturmführer an aufwärts -, der Herbeiziehung der DC-Unterlagen sowie der Ermittlung des jetzigen Aufenthaltes dieser als Beschuldigte in Betracht kommenden Personenkreises.

II. Bezüglich der im Bericht vom 15. Oktober 1963 aufgeführten weiteren Auswertungsarbeiten sowie des sich daraus zu errechnenden Personalbedarfs haben sich in der Zwischenzeit folgende Änderungen bzw. neue Erkenntnisse ergeben:

3500 von dem ungenannt ^{ehemaligen} ^{Berlin-Brandenburg}
1. Von den bei ^(des) Oberfinanzpräsidenten in Berlin lagernden ~~40 000~~ Rückerstattungsakten sind ~~rund 3500~~ auf darin befindliche Namen von Angehörigen der Gestapo Berlin durchgesehen worden. Da sich nunmehr aus diesen Vorgängen kaum noch neue Erkenntnisse ergeben, ist die weitere Durcharbeitung dieser Akten zunächst eingestellt worden.

Der im Bericht vom 15. Oktober 1963 in diesem Zusammenhang errechnete Personalbedarf von 2 Sachbearbeitern kommt damit in Fortfall.

2. Soweit sich das Bundesarchiv in Koblenz bereit erklärt hatte, Teile seiner Bestände zur Durchsicht nach Berlin zu übersenden, ist dies geschehen. Das Auswerten der Dokumente ist, wie bereits unter I.) ^{abgeschlossen}, abgeschlossen, und es findet zur Zeit das sachliche Einordnen und Erfassen der fotokopierten Dokumente statt. Die Durcharbeitung der drei "Guides" ermöglicht es, zunächst die weitere Herbeiziehung bzw. das Sichten von Akten in Koblenz bis zu dem Zeitpunkt zurückzustellen, ^{um dann} hier ein Überblick über die in den noch ungesichteten Vorgängen enthaltenen

interessierenden Unterlagen geschaffen worden ist. Nicht geklärt ist bisher allerdings die Frage, ob die "Guides", von denen der letzte erst im September 1963 erschienen ist, vollständig sind und alle nunmehr in Koblenz lagernden Bestände erfassen. Zur Weiterführung der Arbeit auf diesem Gebiet dürfte ein Sachbearbeiter aber ausreichen.

3. Bezüglich der beim Landesarchiv in Düsseldorf lagernden 73 000 Gestapo-Akten hat sich die Sachlage nicht verändert. Der Einsatz von 6 Dezernenten, bei denen es sich allerdings in erster Linie um auswärtige handeln könnte, erscheint hier nach wie vor unbedingt erforderlich.

4. Über die in Bielefeld vorhandenen 36 000 Spruchkammerakten wurde festgestellt, daß der in ihnen erfaßte Personenkreis nicht nach seiner Zugehörigkeit zu einzelnen NS-Organisationen aufgeteilt werden kann, sondern daß nur eine Namenskartei aufgestellt worden ist.

Um die Ermittlungen in der vorliegenden Sache nicht übermäßig zu belasten, wird daher die Durchsicht dieser Bestände auf hier bereits bekannte Namen zu beschränken sein, wobei allerdings noch Angehörige des Stabes "Reichsführer SS" wegen ihrer engeren Verflechtung mit dem RSHA mitzubehörlichen sein werden. Das Heraussuchen der auf diesen Personenkreis beschränkten Akten wird in Bielefeld in verhältnismäßig kurzer Zeit von einem Sachbearbeiter erledigt werden können. ^{Insoweit haben die} ~~der~~ ^{in Betracht kommenden} Vorgänge zweckmäßigerweise zur ^{vollständigen} ~~restlosen~~ Auswertung nach Berlin übersenden ^{mit} ~~wird~~ sich die Staatsanwaltschaft Bielefeld bereit erklärt hat.

5. Nach einem in der Zeitschrift "Wehr-Wissenschaftliche Rundschau" Heft 2, Februar 1956, veröffentlichten Bericht des Staatsarchivs Nürnberg haben die dort vorhandenen Verhandlungsakten der Nürnberger Kriegsverbrecher-Prozesse allein einen Umfang von 125,6 sog. Regalmeterⁿ. Diese Bestände sind allerdings zum größten Teil bereits vom Institut für Zeit-

geschichte in München sowie dem Institut für Völkerrecht an der Universität Göttingen durchgesehen und karteimäßig erfaßt worden. Der Einsatz von insgesamt 6 Sachbearbeitern, von denen zwei zunächst die mehrere tausend Stück umfassende Sammlung von sogenannten "Interrogations" (hierbei handelt es sich um sofortige nach dem Krieg in amerikanischen Kriegsgefangenen- und Internierungslagern erfolgte Befragungen von Personen aus allen nur denkbaren Organisationen des "Dritten Reiches", um sich auf diese Weise einen ersten Überblick über die Verhältnisse im "Hitler-Deutschland" zu verschaffen) durchsehen müssen, erscheint bei dieser Sachlage - der größtenteils ^{ist die} ~~bereits erfolgten~~ Sichtung des ~~Materials~~ ^{Bereichs} - ausreichend. Auch zu diesen Arbeiten könnten in größerem Umfange auswärtige Dozenten herangezogen werden.

6. ~~Bezüglich der~~ ^{werden auch} Unterlagen des "Eichmann-Prozesses" ~~sind~~ alle darin behandelten Sachgebiete sowie alle vorkommenden Namen vom Institut für Zeitgeschichte in München karteimäßig erfaßt ~~worren~~. Diese Arbeit soll voraussichtlich Anfang Dezember 1963 ~~vollkommen~~ abgeschlossen sein. Eine Bearbeitung dieser Vorgänge von hier aus wird somit zweckmäßigerweise bis zu diesem Zeitpunkt zurückgestellt werden. Alsdann kann das Sichten der Akten in München unter Zuhilfenahme der Kartei des Instituts für Zeitgeschichte wohl von nur einem Sachbearbeiter erledigt werden.
7. Neben diesen bereits bekannten Aktenbeständen sollen sich nach Auskünften der verschiedensten Stellen Gestapo-Akten noch in den Archiven fast aller größerer Städte der Bundesrepublik, wie z.B. in Würzburg, Stuttgart, Kiel, Hamburg und Saarbrücken, befinden. Genaueres in dieser Richtung wird noch festzustellen sein.

8. Neben dem Erfassen und dem Auswerten dieser auswärtigen Bestände ist in Berlin die Arbeit einer ^{kleineren} ~~ebenfalls nicht~~ zu schwachen Gruppe von Sachbearbeitern erforderlich. Diese wird nicht nur die gedruckten und veröffentlichten Dokumentenreihen wie die "Blaue Reihe" der Nürnberger IMT-Protokolle und die sog. "Rote Reihe" über die in der Britischen Zone durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse sowie die Veröffentlichungen über die Nürnberger Nebenprozesse durchzusehen, sondern auch alle erreichbaren Akten von in der Bundesrepublik bereits anhängig gewesenen bzw. noch anhängigen Einzelverfahren auszuwerten haben. Daneben muß sie auch in der Lage sein, die von allen Seiten eingehenden Dokumente bzw. Akten zu erfassen und sachgerecht sofort so einzuordnen, daß das Auffinden aller Unterlagen jederzeit möglich ist.

Um Doppelarbeit zu vermeiden und überhaupt um alle in der Bundesrepublik anhängig gewesenen Einzelverfahren ^{in Erfahrung} zu bringen, dürfte es in diesem Zusammenhang zweckmäßig sein, eine Tagung unter Teilnahme aller mit einschlägigen ^{Vorfällen} ~~Sachen~~ befaßten Sachbearbeiter der Bundesrepublik ^{unter der Leitung der polizeilichen Sonderkommissionen} durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch eine Verbindung mit Historikern und anderen Wissenschaftlern, die sich teilweise mit der Materie schon jahrelang beschäftigen, hergestellt werden.

III. Neben der Staatsanwaltschaft wird auch bei den polizeilichen Sonderkommissionen der einzelnen Bundesländer, insbesondere aber in Berlin, mit Sicherheit ein erhöhter Personalbedarf ^{entstehen} ~~bestehen~~. ^{die Lösung des Problems} ~~Hier wäre insbesondere~~ an die Abordnung von westdeutschen Polizeibeamten nach Berlin zu denken. Dies wird jedenfalls zu dem Zeitpunkt unumgänglich sein, zu dem konkrete Ermittlungen einsetzen müssen.

- 1) Herrn Chef zur Besichtigung
- 2) Bei den Verhandlungen

Me 8.11.63

12. Nov. 1963
 12. Nov. 1963
 12. Nov. 1963

12.11.63

Niederländer

16. OKT. 1963

W.

~~78~~

3 P (K) AR 9/63

Abschrift

3 P (K) AR 9.63

X 1 AR 123.63

V e r m e r k über den Inhalt der am 1. August 1963 bei dem Herrn Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht stattgefundenen Dienstbesprechung, bei der außer Herrn Generalstaatsanwalt Günther und dem Unterzeichneten die Herren Oberstaatsanwälte Polzin und Neumann zugegen waren.

Anlaß der Unterredung war das Ergebnis der im Rahmen der Landesjustizministerkonferenz am 30. und 31. Juli 1963 in Stuttgart geführten Gespräche, soweit sie die vorliegende Sache betrafen:

Zunächst führte Herr Generalstaatsanwalt Günther aus, daß der am 20. Juli 1963 verfaßte Bericht und die in ihm enthaltenen Vorschläge bei den Justizministern der anderen Bundesländer nicht in dem gewünschten Umfang beachtet worden seien.

Wie ihm Herr Senatsdirektor Dr. Kauffmann mitgeteilt habe, sei dies insbesondere auf einen schriftlichen "Gegenbericht" des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg - Herrn Oberstaatsanwalt Schüle - zurückzuführen. Aus Anlaß von Vorbesprechungen zur Ministerkonferenz - im Justizministerium des Landes Baden-Württemberg - habe Herr Senatsrat Dr. Creifelds Gelegenheit gehabt, in diesen Bericht Einsicht zu nehmen. Nach dessen Angaben soll in dem Bericht zum Ausdruck gebracht worden sein, daß es keinesfalls erforderlich sei, die Angehörigen des ehemaligen RSHA in dem von hieraus dargestellten Umfang zu überprüfen. In jahrelanger Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle und Herrn Oberstaatsanwalt Neumann seien die aufgezeigten Schwerpunkte bereits im wesentlichen aufgeklärt worden. So stehe z.B. hinsichtlich des Referats "Politische Kirchen" fest, daß die Mitarbeiter des RSHA nur mit Festnahmen

befast gewesen seien - was allenfalls als Freiheitsberaubung gewertet werden könne -, mit der Liquidierung von Angehörigen dieses Personenkreises aber nichts zu tun gehabt hätten. Das "Judenreferat" im Amt IV des RSHA sei bereits von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main abschließend bearbeitet worden. Nicht ausreichend ermittelt seien allenfalls zwei bis drei Schwerpunkte kleineren Umfanges, wie z.B. das Referat "Vorbeugung" im Amt V des RSHA. Um diese Komplexe abschließend aufzuklären, sei weder die Durchsicht von 100 000 Akten noch der Einsatz von 20 staatsanwaltlichen Sachbearbeitern erforderlich. Es sei auch nicht notwendig, diese Arbeiten von einer zentralen Stelle aus durchzuführen. Die verbliebenen Schwerpunkte könnten vielmehr auf verschiedene Staatsanwaltschaften aufgeteilt werden.

Unter dem Eindruck dieses Berichtes hätten die Landesjustizminister beschlossen, evtl. bei ihrer nächsten Zusammenkunft im Oktober die Aufteilung des Verfahrens in der von Herrn OStA. Schüle vorgeschlagenen Weise vorzunehmen.

Herr Oberstaatsanwalt Neumann verlas hierauf seine am 1. August 1963 verfaßte schriftliche Stellungnahme, die klarstellt, daß er mit Herrn OStA. Schüle persönlich lediglich zweimal zusammengetroffen ist, und daß er weder bei diesen Gelegenheiten noch bis zum Februar d.J. bei den wiederholt stattgefundenen fernmündlichen Rücksprachen, die jeweils einen besonderen Anlaß hatten, mit Herrn OStA. Schüle über das RSHA gesprochen hat. Von einer Zusammenarbeit mit der Zentralen Stelle in Ludwigsburg betreffend das RSHA könne daher keine Rede sein. Im übrigen seien auch in Berlin keine Ermittlungen vorgenommen worden, die sich gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen ihrer Tätigkeit in dieser Institution gerichtet hätten.

In meinem abschließenden Vortrag konnte auch ich nur bestätigen, daß mir der Bericht, den Herr OStA. Schüle verfaßt haben soll, insbesondere mit Rücksicht auf meinen Anfang Mai dieses Jahres in Ludwigsburg erfolgten Besuch, unverständlich erscheint.

Da hier kaum Erkenntnisse über das RSHA und seine Angehörigen vorlagen, hatte meine in Ludwigsburg durchgeführte Arbeit in erster Linie das Ziel, mir von den dortigen Sachbearbeitern ihre Erfahrungen vermitteln zu lassen und die dort in anderem Zusammenhang festgestellten ehemaligen Angehörigen des RSHA karteimäßig zu erfassen. Diese Tatsache war allen Mitarbeitern der Zentralen Stelle, darunter auch Herrn OStA. Schüle, bekannt. Mein Anliegen habe ich in ausführlichen Gesprächen mit allen in Ludwigsburg weilenden Sachbearbeitern der Zentralen Stelle wiederholt vorgebracht. Auch mit Herrn OStA. Schüle hat eine etwa 1 1/2 Stunden dauernde Besprechung stattgefunden. Von keiner Seite bin ich hierbei darauf hingewiesen worden, daß neben dem "Gaswagenreferat" und der Abteilung "Chemie und Biologie" im Amt V des RSHA noch andere Arbeitsgebiete des RSHA von Staatsanwaltschaften der Bundesrepublik oder West-Berlins ausführlich und abschließend erörtert worden seien. Alle Angesprochenen - auch Herr OStA. Schüle - bekundeten vielmehr immer wieder das besondere Interesse, das an der Aufklärung von in Schwerpunkten zusammengefaßten Tätigkeitsbereichen des RSHA bestehe. Mit Ausnahme des Schwerpunktes "Marxismus/Kommunismus", auf den mich erst die Rücksprache mit Herrn Archivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz brachte, sind mir die anderen sechs Komplexe bei meinem Aufenthalt in Ludwigsburg immer wieder in dem Sinne genannt worden, daß ihre Erörterung wünschenswert und dringlich sei.

Diese Sachgebiete sind auch Gegenstand des Gesprächs mit Herrn OStA. Schüle gewesen. Dieser hat mich dabei noch

besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der ehemalige führende Mitarbeiter der Abteilung "Vorbeugung" im Amt V des RSHA - Dr. Werner - jetzt als Ministerialrat im baden-württembergischen Innenministerium tätig sei. Den Nachweis einer von diesem begangenen strafbaren Handlung habe man bisher nicht erbringen können, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil bisher eingehende Ermittlungen gegen ehemalige Angehörige des RSHA noch nicht durchgeführt worden seien. Gerade Herr OStA. Schüle hat mir auch mitgeteilt, daß nach seiner Amerika-Reise mehrere Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz, die früher beim RSHA tätig waren, bei ihm erschienen seien, um sich nach evtl. vorliegenden Belastungen zu erkundigen.

Neben dieser Unterredung mit Herrn OStA. Schüle habe ich besondere eingehende Rücksprachen mit dessen Vertreter - Herrn Ersten Staatsanwalt Werner - und dem Ersten Staatsanwalt Artzt gehabt. Diese haben mich wiederholt auf den beim RSHA gebildeten "Einsatzkommandostab" hingewiesen, wobei mir Herr EStA. Artzt noch seinen Vorgang 10 AR 142.61 mit dem Bemerkten zeigte, daß in diesem bereits geringe Anfangsermittlungen enthalten seien, man von einer weiteren Erörterung aber abgesehen habe, weil die Zentrale Stelle hierfür nicht zuständig sei.

Bezüglich des Referats "Politische Kirchen" ist mir in Ludwigsburg als Beispiel der Name des Probst Lichtenberg genannt worden, ein Name, der mir bis zu dieser Zeit überhaupt nicht bekannt war.

Auch auf die vom RSHA angeordneten "Sonderbehandlungen" bin ich erst in Ludwigsburg besonders hingewiesen worden. In diesem Zusammenhang wurde zwar das in Stuttgart anhängige Verfahren gegen Dr. Bilfinger erwähnt. Gleichzeitig bin ich jedoch darauf aufmerksam gemacht worden, daß dort nur gegen Dr. Bilfinger ermittelt werde, ohne

daß beabsichtigt sei, den Komplex in seiner Gesamtheit aufzuklären.

Hinsichtlich des "Judenreferats" habe ich ausführlich mit dem zufällig in Ludwigsburg anwesenden Ersten Staatsanwalt Dr. Großmann von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main - meiner Erinnerung nach im Beisein des Ersten Staatsanwalts Werner - gesprochen. Aus dieser Unterredung ergab sich eindeutig, daß sich die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main in dem Verfahren gegen Eichmann u.a. - jetzt gegen Hunsche und Krumey - nur auf die Judenvernichtungen in Ungarn erstrecken. Es wurde gerade herausgestellt, daß die Vernichtung der in Deutschland wohnhaft gewesenen Juden bisher in keinem Verfahren erörtert worden sei.

Soweit in dem Bericht des Herrn OstA. Schüle behauptet worden sein soll, daß ein Großteil der Arbeit des RSHA bereits Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gewesen sei, ist hiervon auch dem wohl größten Sachkenner auf diesem Gebiet - Herrn Archivrat Dr. Boberach vom Bundesarchiv in Koblenz - offensichtlich nichts bekannt. Als ich diesen am 7. Mai d.Js. aufsuchte, empfing er mich nämlich mit den Worten: "Nun haben Sie also den "Schwarzen Peter" bekommen. "

Da bei dieser Sachlage bei allen Anwesenden der Eindruck bestand, daß der angebliche Inhalt des von Herrn OstA. Schüle verfaßten Berichts als "Mystifikation" angesehen werden müsse, wurde es für zweckmäßig erachtet, zunächst nichts weiter zu veranlassen, sondern erst den Eingang einer Abschrift dieses Berichts abzuwarten.

Berlin, den 2. August 1963

S e l l e

Abschrift

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

3 P. (K) AR 9/63

Berlin 21, den 15. Oktober 1963
Turmstr. 91.

Fernruf: 35 01 11/ App. 655/767

An
den Senator für Justiz

U e r

den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Betrifft: Vorermittlungen gegen Angehörige des
ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes
(RSHA) wegen Mordes

- 1.) Der Bericht geht von der Voraussetzung aus, daß eine systematische Durchleuchtung des Reichssicherheitshauptamtes erforderlich ist. Sie ist bisher - soweit hier bekannt - von keiner Dienststelle vorgenommen worden, insbesondere nicht von der Zentralen Stelle in Ludwigsburg. Die Zentrale Stelle hat sich nur mit Taten im Ausland und in den Konzentrationslagern befaßt und dabei sicher wichtige Erkenntnisse über das RSHA gewonnen. Jedoch ist die Gewähr für die Vollständigkeit dieser Erkenntnisse nicht gegeben, weil sich Ludwigsburg in der Hauptsache auf die Tätigkeit der Einsatzkommandos und auf Straftaten in Konzentrationslagern beschränkte. Als Beweis sei angeführt, daß auf meiner Dienstreise im September 1963 bei der Durchsicht der archivarisches geordneten Alexandria-Akten im Bundesarchiv Koblenz zwei Telefonverzeichnisse vom Mai 1942 und Juni 1943 des RSHA aufgefunden wurden, die jeweils etwa 3000 Namen enthalten mit Angabe des Referats auch bei den niedrigsten Diensträngen. Diese Verzeichnisse sind Ludwigsburg bisher nicht bekannt und daher dort auch nicht ausgewertet worden.
- 2.) Das zu sichtende bzw. bereits geeichtete Material besteht aus folgenden Gruppen:

- a) Die Unterlagen des Document Center. Die Auswertung erfolgt hier nach Personen. Die Arbeit, die von der Berliner Kriminalpolizei vorgenommen wird, muß sich mit der Häufung der anfallenden Personennamen vermehren.
- b) Die Akten des Preußischen Staatsministeriums und des Reichsinnenministeriums im Geheimen Staatsarchiv, etwa 140 Bände.
- c) Durch einen Hinweis des Berliner Historikers Dr. Zipfel, der eine Schrift "Gestapo und SD in Berlin" verfaßt hat, habe ich erfahren, daß sich bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen aus den dortigen Akten Hinweise für die Vernichtung deutscher Juden ergeben. Beim Haupttreuhänder befinden sich etwa 20000 Akten - Aktenzeichen 05205 -, die die Verwertung des Vermögens deportierter Familien betreffen, und weitere 20000 Akten - Aktenzeichen 5210 -, die die Einziehung und Verwertung des Vermögens ausgebürgerter Familien betreffen.
- d) Im Bundesarchiv Koblenz befinden sich etwa 3000 Bände, die im wesentlichen das RSHA betreffen. Es sind dies die sogenannten Alexandria-Akten, die von den USA nach Koblenz übersandt worden sind. Hiervon sind 1500 Bände archivarisches aufgearbeitet, während der Rest noch ungeordnet ist.
- e) Die Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf, die im Landesarchiv Düsseldorf liegen. Es handelt sich um rund 72000 Akten, die mit laufender Nummer versehen von der Britischen Militärregierung 1952 an das Landesarchiv abgegeben wurden. 20000 dieser Akten sind in Düsseldorf archivarisches bearbeitet. Der überwiegende Rest wird allmählich erfaßt.
- f) Die Spruchkammerakten der Britischen Zone, die sich bei der Staatsanwaltschaft in Bielefeld befinden. Dort

liegen 36000 Vorgänge. Es wird nur eine einzige Kartei geführt, die namentlich gegliedert ist. Beschränkt man sich auf die hier bekannten Namen, so ist die Durchsicht verhältnismäßig einfach, im anderen Fall müssen alle 36000 Akten überprüft werden.

g) Die Akten des Nürnberger Militärtribunals, insbesondere die für die 13 Nürnberger IMT-Verfahren nicht benötigten Akten. Die Zahl dieser Akten ist hier noch nicht bekannt.

h) Die in Ludwigsburg lagernde Kopie der Eichmann-Akten.

i) Die Akten sämtlicher Ermittlungsverfahren in Einsatzkommando- und KZ-Sachen. Aus ihnen können sich auch bei eingestellten Verfahren Hinweise auf Täter aus RSHA-Kreisen ergeben. Der Umfang dieser Akten ist unbekannt, jedoch sicher sehr groß.

3.) Das Ergebnis der bisherigen Auswertungen läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

a) Die Ermittlungen nach bisher bekannten Namen (etwa 1500) beim Document Center sind beendet. Es erfolgen nun die Personenermittlungsverfahren durch die Berliner Kriminalpolizei. Weitere erhebliche Personenermittlungen beim Document Center müssen jedoch erfolgen, da eine Vielzahl neuer Namen aufgetaucht ist, z.B. in den Fernsprechverzeichnissen des RSHA.

b) Die Akten des Geheimen Staatsarchivs sind durchgesehen und ausgewertet. Gefunden wurden u.a. umfangreiche Listen der Gestapo-Angehörigen aus den Jahren 1933 bis 1937 mit Geburts- und Wohnortsangaben. Es ist davon auszugehen, daß zahlreiche dieser Personen auch später im RSHA waren, so daß auf ihre Feststellung nicht verzichtet werden kann. Daneben wurden Einzelvorgänge allgemeiner und organisatorischer Art ermittelt. Schließlich wurden 7 Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten Magdeburg gefunden, in denen über die

Hinrichtung von Zivilpolen wegen geschlechtlichen Verkehrs mit deutschen Frauen berichtet wird. Diese Ereignismeldungen sind unter dem Aktenzeichen 3 P (K) Js 72/63 gegen von Jagow u.A. Gegenstand eines hier geführten Ermittlungsverfahrens.

- c) Auf den oben angeführten Hinweis des Historikers Dr. Zipfel sind zunächst 250 der bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen geführten Akten durchgesehen worden. Die Akten der deportierten Familien beginnen in der Regel mit dem Vermögensverzeichnis, das die für die Abschiebung vorgesehenen Personen auf Veranlassung der Stapo-Leitstelle Berlin anfertigen mußten. Es folgt dann die Verfügung der Stapo-Leitstelle über die Einziehung des Vermögens. Im übrigen enthalten die Akten nur gelegentlich Schriftwechsel mit den Stapo-Leitstellen.

Die Untersuchung beschränkte sich zunächst darauf, die Namen der Stapo-Leute, die die Vermögenseinziehung angeordnet haben, festzustellen. Von ihnen wird man evtl. erfahren können, wer für die Einweisungsverfügungen der Juden in die Große Hamburger Straße und die danach folgenden Abschiebungen verantwortlich ist. Die Durchsicht der ersten 200 Akten hat immer neue Namen von Stapo-Beamten ergeben, so daß hier weitere Akten durchgesehen werden müssen, bis die Namen der Unterzeichner sich immer wiederholen. Die Feststellung, daß die abgeschobenen Juden auch wirklich ums Leben gekommen sind, wird geringere Schwierigkeiten bereiten, da die Namenslisten für die einzelnen Transporte ab 13. Januar 1942 vorliegen.

- d) Die bei dem Bundesarchiv in Koblenz liegenden, bereits archivmäßig erfaßten Akten - 1500 Stück - sind in Koblenz durchgesehen worden. 200 Akten müssen staatsanwaltschaftlich ausgewertet werden. Sie werden in Teilraten von 50 Stück wöchentlich nach Berlin versandt. Im Augenblick wird die zweite Rate bearbeitet. Neben allgemeinen Verfügungen sind

die eingangs erwähnten Telefonverzeichnisse des RSHA vom Mai 1942 und Juni 1943 aufgefunden worden. Sie enthalten jeweils etwa 3000 Namen. Da für jeden Telefonanschluß Name, Dienstrang und Referat angegeben worden ist, wird sich hier ein m.E. nahezu lückenloser Aufbau der Besetzung des RSHA für die Stichzeiten - Mai 1942 und Juni 1943 - ergeben. Eine Hilfe durch Ludwigsburg ist, wie bereits eingangs berichtet, nicht möglich. Die Feststellungsverfahren beim Document Center und die Personenermittlungsverfahren durch die Polizei werden allein im Hinblick auf diese Telefonverzeichnisse einen erheblichen Umfang annehmen.

Ein weiterer Einzelfund ist die Einweisung von schwertuberkulösen russischen Arbeitern in ein Sonderlager durch das SS-Sonderkommando "Zeppelin". Hier soll jedoch beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ein Verfahren wegen ^{der} Tätigkeit dieses SS-Sonderkommandos schweben, das sich auch gegen die mit diesem Sonderkommando befaßt gewesenen RSHA-Angestellten des Amtes VI richtet.

- e) Die Akten der Stapo-Leitstelle in Düsseldorf enthalten sämtliche Vorgänge von Personen, über die die Gestapo Unterlagen gesammelt hat. Es handelt sich sowohl um Vorgänge, bei denen lediglich ein Denunziant Anschuldigungen erhoben hat, die nicht weiter verfolgt wurden, als auch um Aktenstücke wegen Hoch- und Landesverrats bestraffter Personen, die bis Kriegsende im KZ verblieben. Die Durchsicht einer Reihe von Akten in Düsseldorf ergab, was schließlich durch später im Koblenzer Archiv aufgefundene Erlasse bestätigt wurde, daß die örtlichen Gestapo-Leitstellen in Eigenverantwortlichkeit nur den ersten Zugriff vornehmen durften, daß jede weitere Entscheidung über die Fortdauer der Schutzhaft jedoch vom RSHA getroffen wurde. Das Düsseldorfer Archiv hat bei der bisherigen Auswertung von etwa 20000 Bänden die Namen der Gestapo-Beamten in Düsseldorf und auch der RSHA-Beamten in Berlin in einer Kartei erfaßt, leider jedoch nur einmal für den jeweils ersten Vorgang, bei dem die Namen auftraten, so daß eine Durchsicht auch der 20000 ausgewerteten Akten erforderlich sein wird.

Bei unserer ersten Durchsicht tauchten schon die Namen des Referats Schutzhaft-Angelegenheiten (IV (2) des RSHA auf.

- f) Die Spruchkammerakten Bielefeld wurden noch nicht durchgesehen, jedoch wurde ein Doppelband Beweis-dokumente für die Spruchgerichte in der Britischen Zone, herausgegeben von der Dienststelle des Generalinspecteurs in der Britischen Zone für die Spruchgerichte (Meyer-Abich, 15. Mai 1947) erfordert. Dieses Dokument wird z.Z. ausgewertet.
- g) Die Bearbeitung von Akten des Nürnberger Militärtribunals ist noch nicht in Angriff genommen. Der ehemalige Nürnberger Ankläger - jetzt Rechtsanwalt in Frankfurt - Dr. Kempner, teilte mir mit, daß sich bei diesen Akten noch unbekanntes Material befinden müßte. Er habe, nachdem man sich in alliierten Kreisen auf 199 Beschuldigte und 13 Verfahren geeinigt habe, Akten über Verbrechen anderer Personen kurzerhand beiseitegelegt, weil er sich auf die 199 Kriegsverbrecher beschränken wollte. Daß hier "fündiges" Material vorliegt, entnehme ich auch einer Mitteilung aus Köln. Der dortige Sachbearbeiter des Mauthausen-Verfahrens hat sich in Nürnberg befindliche Akten im Hinblick auf dieses Verfahren durchgesehen und erklärt, daß sich in der Sammlung zahlreiche Urkunden befinden, die in den Nürnberger Prozessen nicht verwertet wurden und daher in der bekannten 42-bändigen Sammlung über die IMT-Verfahren nicht enthalten sind.
- h) Die Auswertung des Eichmann-Verfahrens wurde von hier aus noch nicht in Angriff genommen.
- i) Gleiches gilt für die bisher eingeleiteten oder schwebenden Einzelermittlungsverfahren.
- j) Weitere Sammlungen von Spruchkammerakten sollen sich in anderen Ländern der Bundesrepublik befinden.

Insoweit wurden Ermittlungen noch nicht aufgenommen.

- 4.) Die Erfolgsaussichten der Ermittlungen gegen das RSHA sind schwer zu beurteilen. Ein nicht unwesentlicher Erfolg dürfte die Auffindung der schon mehrfach erwähnten Fernsprechverzeichnisse vom Mai 1942 und Juni 1943 sein, weil hierdurch ein bis in die Einzelheiten gehender Geschäftsverteilungsplan des RSHA aufgestellt werden kann. An Straftaten selbst sind bisher nur die Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg aus dem Jahre 1942, die die Hinrichtung von polnischen Fremdarbeitern betreffen, und die Sonderbehandlungen von 2 Russen durch das SS-Sonderkommando "Zeppelin" bekanntgeworden. Die von Ersten Staatsanwalt Selle mitgeteilte Äußerung, daß Archivrat Dr. Boberach in Koblenz erklärt habe, in dem bei ihm liegenden Material befänden sich belastende Urkunden, ist mir gegenüber nicht bestätigt worden. Dr. Boberach verwies nur darauf, daß in zwei bereits erledigten Verfahren Material, das bei ihm lagere, verwertet worden sei. Eines dieser Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main bereits angefordert worden. Die Archivrätin Dr. Gisela Vollmer in Düsseldorf, die für die archivmäßige Bearbeitung von dort liegenden 72000 Akten zuständig ist, hat darauf hingewiesen, daß die Schutzhaftesachen regelmäßig plötzlich enden, ohne daß eine Abschlußverfügung oder ein Vermerk über den Tod des Häftlings in den Akten zu finden sei. Diesen Eindruck habe auch ich bei der Durchsicht eines kleinen Teils der Düsseldorfer Akten gewonnen. Gleichwohl wird eine Beschränkung der Durchsicht auf nur einen Teil der Akten nicht möglich sein, weil man nicht sagen kann, daß etwa 20% eines Aktenbestandes repräsentativ für den gesamten Bestand seien, da sich in den weiteren Akten belastende Hinweise befinden können.
- 5.) Das zur Sichtung erforderliche Personal muß m.E. mindestens 29 Personen von Seiten der Staatsanwaltschaft umfassen unter der Voraussetzung, daß das Material in der Hauptsache bis zum 1. April 1964 gesichtet sein muß. Ein späterer Termin

ist kaum vertretbar, weil die anschließenden Personenfeststellungsverfahren und die Vernehmungen unterer Dienstgrade zur Überführung der eigentlichen Schreibtischtäter geraume Zeit dauern werden. Über den Personalbedarf der Kriminalpolizei für die Personenfeststellungsverfahren und Vernehmungen vermag ich mir kein Bild zu machen. Sie wird jedoch auch in gleicher Höhe liegen müssen.

Hinsichtlich des Personalbedarfs gehe ich von folgenden Voraussetzungen aus:

Notwendig sind

ein Leiter der Arbeitsgruppe und ein Stellvertreter

für die Auswertung der Rückerstattungsakten 2 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Akten beim Bundesarchiv Koblenz 2 Sachbearbeiter

Das Bundesarchiv Koblenz hat es aus Gründen der Erhaltung des Archivs abgelehnt, die bisher nicht gesichteten und ungeordneten 1500 Bände Alexandria-Akten zu übersenden,

für die Auswertung der Akten beim Landesarchiv Düsseldorf 6 Sachbearbeiter

Eine Übersendung der Bände ist vom Landesarchiv Düsseldorf schon für 300 Akten, in denen Berliner Namen auftreten, abgelehnt worden. Auch hier wird die Durchsicht am Ort des Archivs erfolgen müssen.

für die Auswertung der Spruchkammerakten Bielefeld 5 Sachbearbeiter

es sei denn, man beschränkt sich auf die bereits bekannten Namen

für die Auswertung der Nürnberger Militärtribunalsekten 6 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Eichmann-Dokumente 2 Sachbearbeiter

für die Auswertung der Einzelermittlungsverfahren 4 Sachbearbeiter.

Ein Leiter der Gruppen, der alle ausgewerteten Dokumente kennen muß und andere Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ist ebenso wie ein Stellvertreter notwendig, weil sonst die

Koordinierung, die ohnehin laufend Koordinierungsgespräche notwendig macht, nicht möglich ist.

Daß die Berliner Staatsanwaltschaft die hier vorliegende Aufgabe nicht erfüllen kann, liegt auf der Hand. Von meiner Behörde kann ich nur 4 Staatsanwälte abordnen. Inwieweit der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht Staatsanwälte zur Verfügung stellen kann, unterliegt nicht meiner Beurteilung. Selbst wenn noch einige Richter und aus anderen Behörden einige Regierungsräte hinzugezogen würden, wäre die Zahl von 29 Personen m.E. nicht zu erreichen. Hinzu kommt, daß alle Auswertungen im Bundesgebiet vorzunehmen sind, und zwar an Orten, in denen zum großen Teil Generalstaatsanwälte domizilieren (Düsseldorf, Köln, Nürnberg).

An die Auswertung der Dokumente bzw. gleichlaufend damit schließen sich die notwendigen Vernehmungen zahlreicher Personen, wie sie aus dem Telefonverzeichnis und auch sonst bekanntgeworden sind, durch Staatsanwaltschaft oder Polizei an. Sie müssen an den verschiedensten Orten der Bundesrepublik stattfinden. Das kann von hier aus nicht geschehen. Erfolgt die Übernahme des Verfahrens nach Westdeutschland nicht, steht mit ziemlicher Sicherheit fest, daß Berlin bis zur Verjährungsgrenze die Ermittlungen nicht abgeschlossen haben wird.

Für eine Übernahme des Verfahrens bietet sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt und die Zentrale Stelle Ludwigsburg an. Der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt hat, weil dort schon seit 1950 Verfahren liefen, die auch Personen aus dem RSHA betrafen, größere Erfahrungen als Berlin. Dies gilt verstärkt für Ludwigsburg. Wenn die Zentrale Stelle auch die Forschung nach RSHA-Angehörigen nicht systematisch betrieben hat, so ist dort jedoch eine große Anzahl von Dokumenten bekannt, die hier erst in mühseliger Kleinarbeit gefunden werden müssen. Als Beispiel mögen die Ereignismeldungen des Regierungspräsidenten in Magdeburg gelten. Aus der Ereignismeldung vom 7. April 1942 geht hervor, daß Polen hingerichtet wurden, wobei

"das Urteil verlesen und durch einen Dolmetscher in polnischer Sprache wiederholt wurde." Dies ließ den Gedanken aufkommen, daß hier etwa Urteile des Volksgerichtshofs oder von Sondergerichten vollstreckt würden. Damit wäre die rechtliche Beurteilung eine andere geworden. Bei meinem Besuch in Ludwigsburg habe ich Oberstaatsanwalt Schüle auf den Fall angesprochen, und mir konnte sofort ein Heft mit Erlassen zu dieser Frage übergeben werden, aus denen hervorgeht, daß die Hinrichtungen auf Befehl des Reichsführers SS erfolgten. Ich bin überzeugt, daß die Dokumente allgemeiner Art, die hier in Berlin ermittelt wurden, zum großen Teil für die Zentrale Stelle Ludwigsburg nichts Neues bedeuten. Während Ludwigsburg also seine Unterlagen nur ergänzen müßte, hat Berlin von vorn zu arbeiten begonnen.

In meinem Gespräch mit Oberstaatsanwalt Schüle im Herbst in Ludwigsburg erklärte mir dieser, daß die Zentrale Stelle der Staatsanwaltschaft in Berlin zu jeder Hilfe zur Verfügung stehe, daß aber die RSHA-Ermittlungen nicht übernommen werden könnten, weil Ludwigsburg noch etwa ein Jahr zur Abwicklung der dort noch schwebenden Vorermittlungsverfahren benötige.

Welche Stelle in der Bundesrepublik auch immer das Verfahren übernimmt, sie müßte mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet und in der Lage sein, Ermittlungen selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und die Verfahren soweit zu führen, daß sie praktisch durchermittelt an eine örtliche Staatsanwaltschaft abgegeben werden können.

Ich sehe davon ab, zu erörtern, wie eine Arbeitsgruppe in Berlin aufzustellen ist, wenn die Ermittlungen durch die Berliner Staatsanwaltschaft durchgeführt werden müßten.

Dr. Münn